

Die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in Württemberg von 1919 bis 1932 nach Lage der Akten in den Vatikanischen Archiven.

(I Ein Beitrag zur Konkordatspolitik Eugenio Pacellis in Deutschland¹)

Von ANTONIUS HAMERS

Als mit dem Zusammenbruch der Monarchie in Deutschland 1918 und mit der darauf folgenden Weimarer Reichsverfassung 1919 die rechtlichen Grundlagen für die letzten Reste der Staatskirchenhoheit oder der staatlichen Kirchenaufsicht, wie sie im 19. Jahrhundert begründet worden war, fielen, waren Staat und Kirche gehalten, ihre Beziehungen neu zu regeln und den entstandenen Freiraum zu gestalten. Dies war die Ausgangssituation der päpstlichen Konkordatspolitik, die maßgeblich geprägt wurde von Eugenio Pacelli, der zunächst als Nuntius und später als Kardinalstaatssekretär nachhaltigen Einfluss auf die päpstliche Außenpolitik nahm. Diese Politik konkretisierte sich in Deutschland in den Konkordaten mit Bayern (1924), mit Preußen (1929), mit Baden (1932) und mit dem Reich (1933). Dass es darüber hinaus Bemühungen gab, auch mit anderen deutschen Staaten wie Württemberg und Hessen zu Vereinbarungen zu kommen, ist kaum bekannt. Anhand des Aktenmaterials, das sich in den Vatikanischen Archiven² findet, werden diese Verhandlungen zwischen 1919 und 1932 im Rahmen dieses Beitrages dargestellt. Dabei soll neben dem historischen Ablauf am Beispiel Württembergs das Dreieck der Beziehungen zwischen Staat, Römischer Kurie und Teilkirche vor Ort aufgezeigt werden, in dessen Kräftefeld Konkordatspolitik stattfindet.

I. Historische Voraussetzungen: Staat und Kirche in Württemberg von der Säkularisation bis zum Ende der Monarchie 1918

Als Folge der Säkularisation durch den Reichsdeputationshauptschluss³ vom 25. Februar 1803 wurde für etwa 500 000 Menschen katholischer Konfession in

¹ Der Beitrag ist die gekürzte Fassung einer Diplomarbeit, die 2006 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster bei Prof. Dr. Hubert Wolf eingereicht worden ist. Für die Überlassung des Themas und die Betreuung sei Prof. Dr. Wolf an dieser Stelle ausdrücklich gedankt. Dank gilt auch dem Zweitkorrektor Prof. Dr. Klaus Lüdicke, Münster.

² Dem Beitrag zu Grunde liegen Aktenbestände aus dem Archivio degli Affari ecclesiastici straordinari Deutschland betreffend (abgekürzt AES Germania) und dem Archivio della Nunziatura Apostolica in Berlino (abgekürzt ANB). Die einzelnen Fundstellen in: AES Germania werden benannt nach Position (Pos.), Faszikel (Fasz.) und Blatt (Bl.), in: ANB nach der Umschlagsnummer, dem Faszikel (Fasz.) und dem Blatt (Bl.).

³ Text abgedruckt bei E. R. HUBER / W. HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert.

den durchgängig katholischen Gebieten Vorderösterreichs und den geistlichen Territorien Oberschwabens der evangelische Herzog – seit 1806 König – von Württemberg neuer Landesherr⁴. Das seit der Durchführung der Reformation 1534 protestantische Württemberg wurde so im Zuge der Säkularisation um das Doppelte vergrößert. Die bislang weitgehend homogene protestantische Bevölkerung sah sich fortan katholischen Mitbürgern gegenüber, die zwar eine Minderheit bildeten, aber immerhin etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung stellten. Als Landesherr einer nunmehr gemischt konfessionellen Bevölkerung hatte Herzog Friedrich I. seinen neuen katholischen Untertanen in dem allgemeinen Besitzergreifungspatent die freie und öffentliche Religionsausübung zugesichert⁵, den Grundsatz der Parität der drei vom Westfälischen Frieden anerkannten christlichen Konfessionen im „Religionsedikt für Neuwürttemberg“ vom 14. Februar 1803⁶ ausdrücklich auch für die katholischen Neuwürttemberger anerkannt und dies im „Württembergischen Religionsedikt“ vom 15. Oktober 1806⁷ bestätigt.

Doch Religionsausübung konnte es nach württembergischem Staatsverständnis nur unter staatlicher Aufsicht geben. So wurde am 18. März 1806 ein Organisationsdekret⁸ erlassen, das die staatliche Religionsaufsicht regelte und für die katholische Kirche einen geistlichen Rat „zu Besorgung und Wahrung der Souveränitäts-Rechte“ (§ 63) vorsah, der 1816 in „Katholischer Kirchenrat“ umbenannt wurde und der die Angelegenheiten der katholischen Kirche bis 1848 weitgehend bestimmte⁹. Der Versuch, neben den Strukturen der staatlichen Kirchengeschichte die inneren kirchlichen Strukturen, insbesondere die Errichtung eines Bistums 1807 in gesonderten württembergischen Konkordatsverhandlungen zu organisieren, scheiterten¹⁰. König Friedrich I. schuf deshalb seit 1812 im

Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Band I: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution (Berlin 1973) 17–19.

⁴ Vgl. H. WOLF, Württemberg, in: LThK⁴ 10. Bd. 1326 f.

⁵ Vgl. M. ERZBERGER, Die Säkularisation in Württemberg 1802–1810. Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen (Stuttgart 1902) 83 f.

⁶ Religionsedikt für Neuwürttemberg, abgedruckt bei A. L. REYSCHER (Hg.), Vollständige, historische und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze (Stuttgart u. a. 1835) Band 9: Sammlung der württembergischen Kirchen-Gesetze 3 ff.

⁷ Württembergisches Religionsedikt vom 15. Oktober 1806, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 72–74.

⁸ Württembergisches Organisationsdekret vom 18. März 1806, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 72.

⁹ Vgl. R. REINHARDT, Zur württembergischen Kirchenpolitik im frühen 19. Jahrhundert, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992) 241–249 (248 f.); H. WOLF, Die „Landesherrliche Verordnung“ vom 30. Januar 1830. Ihre Anwendung im Bistum Rottenburg und in der Oberrheinischen Kirchenprovinz, in: W. G. RÖDEL / R. E. SCHWERDTFEGGER (Hg.), Zerfall und Wiederaufbau – Vom Erzbistum zum Bistum Mainz (1792/97–1830). Ein Vergleich. Festschrift für Friedhelm Jürgensmeier (Würzburg 2002) 427–434 (hier 429 f.).

¹⁰ Vgl. M. ERZBERGER (Anm. 5) 142 ff.; D. BURKARD, Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (= RQ Suppl.-Bd.53) (Freiburg u. a. 2000) 117–123.

Alleingang die Grundlagen für ein württembergisches Landesbistum, indem er ein Generalvikariat zu Ellwangen einrichtete¹¹. Nachdem der Hl. Stuhl seine Handlungsfähigkeit wiedergewonnen hatte und beim Wiener Kongress als Verhandlungspartner akzeptiert worden war, strebte man von württembergischer Seite erneut Konkordatsverhandlungen an – wiederum ohne Erfolg. Doch bestätigte Papst Pius VII. das Generalvikariat zu Ellwangen¹².

Um das Verhältnis zur katholischen Kirche abschließend zu regeln, schlossen sich ab 1818 auf Initiative Württembergs mehrere deutsche Mittelstaaten zu den sog. „Frankfurter Verhandlungen“¹³ zusammen. Dort einigte man sich auf eine Deklaration¹⁴, die als Entwurf für ein gemeinsames Konkordat dienen sollte, sowie auf Grundbestimmungen, die in einem organischen Staatskirchengesetz, der späteren „Frankfurter Kirchenpragmatik“¹⁵, in den beteiligten Ländern umgesetzt werden sollten und die gemeinsam mit der Deklaration in einem Staatsvertrag¹⁶ der beteiligten Staaten angenommen wurden. Rom lehnte die Frankfurter Vorstellungen ab¹⁷. Obwohl es insoweit zu keiner Einigung gekommen war, errichtete und umschrieb Pius VII. mit der Bulle *Provida solersque*¹⁸ am 16. August 1821 auf den Gebieten der in Frankfurt beteiligten Staaten das Erzbistum Freiburg (Baden und Hohenzollern) und die Bistümer Rottenburg (Württemberg), Mainz (Hessen-Darmstadt), Limburg (Nassau und Frankfurt) sowie Fulda (Kurahessen) und fasste diese in der Oberrheinischen Kirchenprovinz zusammen. Eine Regelung der Bischofswahl, insbesondere der staatlichen Mitwirkung daran, stand weiterhin aus. Erst 1827 erließ Papst Leo XII. die Bulle *Ad Dominici gregis custodiam*¹⁹, in der er neben Regelungen zur Jurisdiktion des Bischofs und zur Ausbildung des Klerus den Domkapiteln in der Oberrheinischen Kirchenprovinz grundsätzlich ein Bischofswahlrecht konzedierte. In

¹¹ Vgl. Allerhöchste Bestimmungen, das Generalvikariat zu Ellwangen und die bischöflichen Funktionen in dem diesseitigen Anteil des Bistums Augsburg betreffend, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 75 f.

¹² Vgl. Breve Papst Pius' VII. an den Generalvikar Fürst Franz Karl von Hohenlohe zu Ellwangen vom 21. März 1816, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 235.

¹³ Zu den „Frankfurter Verhandlungen“ insgesamt vgl. die ausführliche Darstellung bei BURKARD (Anm. 10).

¹⁴ Deklaration der in Frankfurt vertretenen Regierungen an den Heiligen Stuhl vom 24. Juli 1818, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 241–245.

¹⁵ Gemeinsame Grundsätze des Staatskirchenrechts (Kirchenpragmatik) vom 14. Juni 1820, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 258–264.

¹⁶ Erster Staatsvertrag der Oberrheinischen Vereinsstaaten vom 7. Oktober 1818, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 245 ff.

¹⁷ Vgl. Darstellung der Gesinnungen Seiner Heiligkeit über die Erklärung der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes vom 10. August 1819, abgedruckt bei BURKARD (Anm. 10) 771–793.

¹⁸ Zirkumskriptionsbulle *Provida solersque* vom 16. August 1821, in deutscher Übersetzung abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 246–257.

¹⁹ Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827, in deutscher Übersetzung abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 268–271.

einem eigenen Breve²⁰ wurde den Landesherren ein vorheriges Vetorecht konzediert. Die Frankfurter Vereinsstaaten sanktionierten daraufhin die Bulle und das Breve durch einen weiteren Staatsvertrag²¹ und regelten die finanzielle Ausstattung der neuen Bistümer durch Fundationsinstrumente²². Am 20. Mai 1828 konnte der Rottenburger Bischofsstuhl erstmalig besetzt werden mit Johann Baptist von Keller²³.

Trotz dieses Kompromisses setzte das Königreich Württemberg – wie die übrigen oberrheinischen Staaten – 1830 die „Frankfurter Kirchenpragmatik“ im Wege einer Verordnung²⁴ um und begründete damit ein System staatlicher Kirchenhoheit, das u. a. den Vorbehalt des landesherrlichen Plazets für alle bischöflichen und päpstlichen Anordnungen, das staatliche Aufsichtsrecht über die Priesterausbildung und die Vermögensverwaltung sowie ein landesherrliches Patronatsrecht vorsah. Obwohl Rom protestierte²⁵, kam es zu keinen signifikanten Änderungen. Erst die Revolution von 1848 begründete die Hoffnung auf eine größere Freiheit der Kirche²⁶. So fand der Grundrechtskatalog der Frankfurter Nationalversammlung Eingang in den Entwurf einer revidierten württembergischen Verfassung im September 1849²⁷, die unter anderem die Artikel zur Glaubensfreiheit, zur Selbständigkeit der Religionsgesellschaften und zur kirchlichen Beteiligung an der Aufsicht über den Religionsunterricht übernahm²⁸. Obwohl der Verfassungsentwurf scheiterte²⁹, sah der Episkopat der Oberrheinischen Kirchenprovinz die Zeit gekommen, erneut die Beseitigung der staatlichen Kirchenhoheit zu fordern. In einer Denkschrift vom 5. Februar

²⁰ Breve *Re sacra* vom 28. Mai 1827, in deutscher Übersetzung abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 272 f.

²¹ Dritter Staatsvertrag der Oberrheinischen Vertragsstaaten vom 15. November 1827, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 273–275.

²² Vgl. z. B. Landesherrliche Fundations-Urkunde für die Erzdiözese Freiburg vom 16. Oktober 1827, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 275 ff.

²³ Johann Baptist von Keller, 1774–1845, erster Bischof von Rottenburg 1828–1845. Vgl. R. REINHARDT, Keller, Joh. Bapt. von, in: GATZ B 1803, 366–369; H. WOLF, Johann Baptist von Keller, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 3 (1984) 213–233.

²⁴ Verordnung zur Wahrung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche vom 30. Januar 1830, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 280–284.

²⁵ Vgl. Breve Papst Pius' VIII. an die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Juni 1830, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 285 f.

²⁶ Ausführlich zur Rolle der Katholiken in der Revolution von 1848: H. WOLF, Freiheit, 1848er Revolution und katholische Kirche. Eine kirchenhistorische Verortung, in: H. WOLF (Hg.), Freiheit und Katholizismus. Beiträge aus Exegese, Kirchengeschichte und Fundamentalthologie (Ostfildern 1999) 39–69; H. WOLF, Der deutsche Katholizismus als Kind der Revolution von 1848? Oder: Das ambivalente Verhältnis von katholischer Kirche und Freiheit, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 19 (2000) 13–30.

²⁷ Vgl. A. HAGEN, Staat und Katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848–1862 (Stuttgart 1961) Bd. I 28 f.

²⁸ Vgl. HAGEN (Anm. 27) 62. Verfassungstext abgedruckt bei A. HAGEN, Staat und Katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848–1862 (Stuttgart 1961) Bd. II 224.

²⁹ Vgl. HAGEN (Anm. 27) 65.

1851 und in weiteren Eingaben forderten die Bischöfe insbesondere, die verhasste „Landesherrliche Verordnung“ von 1830 aufzuheben³⁰. Als die betroffenen Regierungen lediglich das staatliche Plazet und den *Recursus ab abusu* einschränkten und weitergehende Revisionen ablehnten, legten die Bischöfe Verwahrung ein und kündigten an, den Gehorsam insoweit zu verweigern, als die staatlichen Gesetze im Widerspruch zum kanonischen Recht und zu den Weisungen des Papstes stünden³¹.

Trotz dieses Dissenses waren die Ereignisse um und nach der Revolution von 1848 von entscheidender Bedeutung für die katholische Kirche in Württemberg. Auch wenn sich an den rechtlichen Verhältnissen zunächst nichts änderte, wurden in der Praxis die einschlägigen Bestimmungen moderater angewandt. Zudem konnte unter der Ägide des Bischofs Josef von Lipp³², der 1848 auf den Rottenburger Bischofsstuhl gelangte, eine zunehmende Autonomie der Kirche vom Staat erreicht werden³³. So kam es 1854 zu einer Annäherung zwischen Staat und katholischer Kirche in den strittigen Fragen. Man traf eine Übereinkunft, die eine grundsätzliche Abkehr vom bisherigen Staatskirchentum einleitete³⁴. Der Hl. Stuhl verweigerte diesem kirchenpolitischen Alleingang von Bistum Rottenburg und Königreich Württemberg die Bestätigung, unterbreitete jedoch eine Offerte für eine „Übereinkunft zwischen dem Heiligen Stuhl und der Kgl. Regierung von Württemberg, um die kirchlichen Angelegenheiten in der Diözese Rottenburg zu ordnen“. Diese Offerte sah unter anderem die freie Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion, die freie Ämterverwaltung, Beteiligung an der Schul- und Universitätsaufsicht sowie die selbständige Vermögensverwaltung vor³⁵.

Im April 1855 folgte ein Konkordatsentwurf der Kurie, der unter anderem die Themenbereiche bischöfliche Jurisdiktion, Ämterbesetzung, kirchliche Rechtsprechung, Ausbildung des Klerus in der Verantwortung des Bischofs, freier Verkehr zwischen Bischof und Hl. Stuhl, selbständige Vermögensverwaltung sowie Regelungen zum Schulbereich enthielt³⁶. Die Verhandlungen führten zu

³⁰ Vgl. die Denkschrift des Episkopates der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 5. Februar 1851, abgedruckt bei E. R. HUBER / W. HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. II: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes 1848–1890 (Berlin 1976) 159–166.

³¹ Vgl. Dritte Denkschrift des Episkopates der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 18. Juni 1853, abgedruckt bei HUBER / HUBER II (Anm. 30) 178–180.

³² Josef von Lipp, 1795–1869, Bischof von Rottenburg 1847–1869. Die Bischofswahl erfolgte unter dem Eindruck eines strikten Staatskirchenrechts, was zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Württemberg und dem Hl. Stuhl führte. Lipp war daher gehalten, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat neu zu ordnen. Vgl. R. REINHARDT, Lipp, Josef von, in: GATZ B1803, 453–455.

³³ Vgl. WOLF in: Festschrift Jürgensmeier (Anm. 9) 433.

³⁴ Vgl. HAGEN (Anm. 27) 138, DERS., Geschichte der Diözese Rotenburg, Bd. 2 (Stuttgart 1958) 38 ff.

³⁵ Vgl. HAGEN (Anm. 27) 163. Abgedruckt bei HAGEN (Anm. 28) 241.

³⁶ Vgl. HAGEN (Anm. 27) 165. Abgedruckt bei HAGEN (Anm. 28) 248.

einer „Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und König Wilhelm I. über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreich Württemberg“³⁷ vom 8. April 1857. Diese konkordatäre Vereinbarung sah unter anderem die schrankenlose bischöfliche Jurisdiktion, das Recht des Bischofs zur Gründung, Einrichtung und Leitung eines tridentinischen Seminars, die weitgehende Beibehaltung des königlichen Patronatsrechtes, eine kirchliche Vermögensverwaltung mit staatlicher Beteiligung, Religionsunterricht und religiöse Erziehung unter der Aufsicht des Bischofs bei Beibehaltung der konfessionell gemischten Schulen sowie nicht zuletzt die Aufhebung der Verordnung von 1830 vor. In drei vertraulichen Noten wurden das staatliche Einspruchsrecht bei der Besetzung kirchlicher Ämter sowie die Aufteilung zwischen bischöflichen und königlichen Pfründen geregelt³⁸. Der württembergische König hatte das Konkordat unter dem Vorbehalt geschlossen, dass der Landtag zustimme. In der zweiten Kammer wurde die Konvention am 16. März 1861 mit Zweidrittelmehrheit jedoch abgelehnt³⁹.

In staatskirchlicher Tradition ging man in Württemberg nun daran, das Rechtsverhältnis zur katholischen Kirche einseitig in der Form eines Gesetzes zu regeln. Rom gegenüber versicherte man, dass sich die Regelungen inhaltlich an den Maßgaben des Konkordates orientieren sollten und dass dessen materielle Inhalt dem Gesetz zu Grunde gelegt werden solle⁴⁰. In der Folge kam es zu zwei württembergischen Kirchengesetzen: eines, das die Württembergische Verfassung insoweit änderte, als es die Religionsfreiheit erweiterte⁴¹, und ein weiteres, das das Verhältnis der Staatsgewalt zur katholischen Kirche umfassend regeln sollte⁴². Auch wenn sich die Themenbereiche⁴³ inhaltlich an dem gescheiterten Konkordat orientierten, enthielt das Gesetz gegenüber diesem eine weitgehende Verschärfung der staatlichen Kirchenhoheit. Zudem dienten die auf Seiten der Kirche verhassten Verordnungen von 1830 und 1853 entgegen den im Konkordat getroffenen Regelungen weiterhin als Rechtsquellen für das Verhältnis von Kirche und Staat⁴⁴. Das System der staatlichen Kirchenhoheit wurde

³⁷ Abgedruckt bei HUBER / HUBER II (Anm. 30) 183–187.

³⁸ Vgl. HAGEN (Anm. 27) 253; DERS. (Anm. 34) 53 ff. Abgedruckt bei HUBER / HUBER II (Anm. 30) 183.

³⁹ Vgl. HAGEN (Anm. 34) 86 ff.

⁴⁰ Vgl. Note der württembergischen Regierung an den Kardinalstaatssekretär Antonelli vom 12. Juni 1861, abgedruckt bei HUBER / HUBER II (Anm. 30) 192–194 (hier 194).

⁴¹ Gesetz betreffend die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse vom 31. Dezember 1861, abgedruckt bei HUBER / HUBER II (Anm. 30) 195.

⁴² Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Januar 1862, abgedruckt bei HUBER / HUBER II (Anm. 30) 195–199.

⁴³ Das Gesetz sah unter anderem vor ein staatliches Plazet für kirchliche Erlasse, Anforderungen an die Priester wie württembergische Staatsangehörigkeit und Hochschulstudium, weitgehende staatliche Mitverwaltung im Vermögensbereich, einen staatlichen Genehmigungsvorbehalt bei Gründung von Orden und Kongregationen sowie umfangreiche Einspruchsmöglichkeiten des Staates bei der Anstellung der Geistlichen (vgl. H. WOLF, Württemberg als Modell für die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen?, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 15 [1996] 65–79, hier 71 f., und HAGEN [Anm. 28] 173–200).

⁴⁴ Vgl. HAGEN (Anm. 28) 194.

im Wesentlichen beibehalten. Bischof und Hl. Stuhl protestierten prompt gegen Form und Inhalt des Gesetzes⁴⁵. Trotz dieser Proteste und obwohl Rom das Gesetz nie formell akzeptierte, blieb dieses bis zum Ende des Königreichs Württemberg 1918 Grundlage des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in Württemberg⁴⁶.

Das Verhältnis erwies sich als tragfähiger und belastbarer, als es zunächst schien. Während in Preußen und in anderen Teilen des Reiches der Kulturkampf entbrannt war, blieb die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat in Württemberg in dieser Schärfe aus. Konfliktfrei verlief diese Zeitspanne in Württemberg nicht⁴⁷. Eine „Kulturkampfstimmung“ ließ sich auf protestantischer wie auf katholischer Seite ausmachen⁴⁸; dass sie nicht zu einer ähnlich verfahrenen Lage wie beispielsweise in Baden und Preußen führte, war nicht zuletzt König Karl und Bischof Carl Joseph von Hefe⁴⁹ zu verdanken, die um Ausgleich und pragmatische Lösungen bemüht waren⁵⁰, obwohl das württembergische Kirchengesetz formaljuristisch eine Rechtslage begründete, die der preußischen sehr ähnlich war⁵¹.

Im Zuge einer weiteren Normalisierung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wurde den katholischen Pfarrgemeinden 1887 durch Gesetz⁵² der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, der das Rechtzustand, Steuern zu erheben. Zudem regelte dieses Pfarrgemeindegesezt die kirchliche Vermögensverwaltung, die dem Kirchenstiftungsrat oblag, dem neben dem Pfarrer und gewählten Mitgliedern der Pfarrei auch der Ortsvorsteher angehörte, sofern er katholisch war. Einen ebenfalls heiklen Punkt des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, die Schulfrage, betraf das neue württembergische Volksschulgesetz⁵³, das 1909 das alte Volksschulgesetz von 1836 ablöste. Dieses Gesetz sah zwar weiterhin konfessionelle Volksschulen vor, schränkte aber den

⁴⁵ Vgl. Protest des Rottenburger Bischofs Lipp vom 30. September 1862, abgedruckt bei HAGEN, Staat und katholische Kirche in Württemberg (Stuttgart 1961) Bd. II, S. 189, und Note des Kardinalstaatssekretärs Antonelli an den württembergischen Außenminister Freiherrn von Hügel vom 20. September 1862, abgedruckt bei HUBER / HUBER II (Anm. 30) 200f.

⁴⁶ Vgl. D. BURKARD, Kein Kulturkampf in Württemberg?, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 15 (1996) 81–98 (hier 83).

⁴⁷ Vgl. BURKARD (Anm. 46) 81–98, der verschiedene Beispiele für Auseinandersetzungen darstellt und zeigt, wie gefährdet dieser Friede mitunter war.

⁴⁸ Vgl. BURKARD (Anm. 46) 84, 92.

⁴⁹ Carl Joseph von Hefe, 1809–1893, 1869–1893 Bischof von Rottenburg. Vgl. R. REINHARDT, Hefe, Carl Joseph von, in: GATZ B 1803, 295–297.

⁵⁰ Vgl. WOLF, Württemberg (Anm. 43).

⁵¹ Vgl. WOLF, Württemberg (Anm. 43) 78.

⁵² Vgl. Katholisches Pfarrgemeindegesezt vom 14. Juni 1887 in der novellierten Fassung vom 22. Juli 1906, abgedruckt bei E. R. HUBER / W. HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts Bd. III: Staat und Kirche von der Beilegung des Kulturkampfs bis zum Ende des Ersten Weltkriegs (Berlin 1983) 91–94. Die Novellierung betraf vor allem den steuerrechtlichen Teil des Gesetzes und war erforderlich geworden aufgrund von Veränderungen in der Steuergeseztgebung.

⁵³ Abgedruckt bei HUBER / HUBER III (Anm. 52) 169–172.

Einfluss der Geistlichen in der örtlichen und regionalen Schulaufsicht deutlich ein.

So lässt sich festhalten, dass das Verhältnis zwischen katholischer Kirche und Staat in Württemberg seit der Säkularisation zwar nicht spannungsfrei, doch alles in allem tragfähig war, obwohl Staat und Kirche unterschiedliche Vorstellungen von der Bestimmung und Ausgestaltung ihres Verhältnisses hatten. Dieser überkommene *modus vivendi* bildete die Ausgangslage und den Hintergrund, als es darum ging, die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und Württemberg an die veränderten „Rahmenbedingungen“ anzupassen, wie sie sich nach 1918 darstellten.

II. Rechtliche Ausgangslage: Kirche und Staat nach 1918

1. Der *Codex Iuris Canonici* von 1917

Mit dem *Codex Iuris Canonici* (CIC) legte die katholische Kirche erstmals eine systematische und abstrakte Gesetzessammlung in Abkehr von dem Fallrecht vor, das bislang die kirchliche Rechtspraxis bestimmt hatte. Zahlreiche Änderungen und Neuerungen – z. B. durch das Konzil von Trient oder das Erste Vaticanum – hatten ein einheitliches kirchliches Gesetzbuch erforderlich gemacht. Mit dem CIC, der auch in der nicht-kirchlichen Öffentlichkeit als juristisches Meisterwerk galt, war nach längerer Vorarbeit unter der Leitung des späteren Kardinalstaatssekretärs Pietro Gasparri⁵⁴ 1917 ein einheitliches kirchliches Gesetzbuch promulgiert worden⁵⁵, das zu Pfingsten 1918 in Kraft getreten war. Die Kirche folgte damit dem Beispiel moderner Staaten, die bereits im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert umfassende, einheitliche Rechtskodizes wie das Allgemeine Preußische Landrecht, den Code Napoleon, das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und schließlich das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch vorgelegt hatten.

Die Auf- und Ablösung der vormaligen Herrschaftsstrukturen, die rasch vorschreitende Globalisierung durch Missionierung und mit dem Verlust der weltlichen Herrschaft des Papstes die vollständige Konzentrierung auf die Leitung der mittlerweile weltweiten Kirche hatten diese vor die Herausforderung gestellt, die inneren Strukturen und Rechtsvorschriften an die neue Situation anzupassen. Es ging nicht darum, die kirchliche Rechtsverfassung materiell-inhaltlich grundlegend zu verändern; die kirchliche Rechtsverfassung sollte viel-

⁵⁴ Pietro Gasparri, 1852–1934, 1880 Professor für Kirchenrecht am Institut Catholique in Paris, 1901 Sekretär der Congregazione per gli affari ecclesiastici straordinari, 1914–1929 Kardinalstaatssekretär. Vgl. H. TÜCHLE, Pietro Kardinal Gasparri. Staatssekretär Benedikts XV. und Pius' XI., in: W. SANDFUCHS (Hg.), Die Außenminister der Päpste (München u. a. 1962) 94–108.

⁵⁵ Die Verkündung des CIC erfolgte am 27. Mai 1917 durch die Apostolische Konstitution Papst Benedikts XV. *Providentissima Mater Ecclesia*, abgedruckt bei HUBER / HUBER III (Anm. 52) 497–500.

mehr eine neue rechtliche Grundlage erhalten. Ziel dieses Gesetzbuches war es, die Einheit und Geschlossenheit der katholischen Weltkirche zu festigen und dadurch den inneren Zusammenhalt und die Handlungsfähigkeit zu garantieren und umzusetzen. Sein Regelungsbereich richtete sich mithin auf innerkirchliche Angelegenheiten und verzichtete darauf, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat grundsätzlich zu regeln⁵⁶. Die Kirche, die ihrerseits einseitige staatliche Regelungen ablehnte, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bestimmen sollten, unterließ konsequenterweise ein solches einseitiges eigenes Vorgehen. Nach kirchlicher Rechtsauffassung war dieses Verhältnis konkordatären Regelungen vorbehalten. So lautet folgerichtig der dritte Kanon des CIC: „*Codicis canones initas ab Apostolica Sede cum variis Nationibus conventiones nullatenus abrogant aut iis aliquid obrogant; ea idcirco perinde ac in praesens vigere pergunt, contrariis huius Codicis praescriptis minime obstantibus.*“⁵⁷. Gerade weil der CIC nicht bestehende völkerrechtliche Vereinbarungen ändern konnte und wollte, musste es fortan Ziel päpstlicher Konkordatspolitik sein, die weltweite Anwendung des CIC zu sichern. Das neu formulierte Kirchenrecht galt als kuriales Instrumentarium, um internationale politische und gesellschaftliche Krisensituationen zu bewältigen⁵⁸. Als solches Instrumentarium musste es aus römischer Sicht die kuriale Konkordatspolitik maßgeblich bestimmen, um nachfolgende Konkordate in Übereinstimmung mit den Vorgaben des CIC zu gestalten und dadurch die gesamte kirchliche Praxis, die im CIC ihre Rechtsgrundlage hatte, auch durch staatliches Recht abzusichern.

Um ihre inneren Angelegenheiten eigenverantwortlich und selbständig regeln zu können, verlangte die Kirche vom Staat, ihre Freiheit und Selbständigkeit zu respektieren. Die Kirche beanspruchte aufgrund ihrer göttlichen Sendung, ihre Aufgaben frei und unabhängig von jeder menschlichen Macht zu erfüllen, und postulierte diesen Anspruch für einzelne Teilgebiete ausdrücklich im CIC. So fordert can. 218 §2 insbesondere für den Papst Freiheit und Selbständigkeit, die man am ehesten gewährleistet sieht, wenn der Papst eigener Souverän und damit keiner fremden Macht Untertan ist (can. 265). Personalentscheidungen sollen grundsätzlich frei von jedem weltlichen bzw. staatlichen Einfluss getroffen werden können (cc. 109, 217, 166). Abweichende konkordatäre Regelungen sind möglich (c. 3). Freiheit von staatlichem Einfluss fordert die Kirche zudem in Bereichen, die die Glaubenslehre, die Liturgie und die Verkündigung der christlichen Botschaft betreffen (c. 1322 §1). Im Schulbereich reklamiert die Kirche

⁵⁶ Vgl. K. MÖRSDORF, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, begründet von E. EICHMANN, I. Band: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht, 10. Auflage (München u. a. 1959) 54.

⁵⁷ Die Kanones dieses Gesetzbuches setzen keineswegs die von dem Apostolischen Stuhle mit den verschiedenen Staaten getroffenen Vereinbarungen außer Kraft oder ändern sie ab; diese bleiben deshalb ganz wie vorher in Geltung, ohne dass widersprechende Vorschriften dieses Kodex irgendwie entgegenständen.

⁵⁸ Vgl. S. SAMERSKI, Primat des Kirchenrechts: Eugenio Pacelli als Nuntius beim Deutschen Reich (1920–1929), in: AKathKR 170 (2001) 5–22 (hier 6).

ein Mitsprache- und Mitwirkungsrecht (c. 1375), und sie beansprucht bei der Erziehung des zukünftigen Klerus eine ausschließliche Zuständigkeit (c. 1352).

In diesen im CIC nun erstmalig abstrakt geregelten innerkirchlichen Bereichen hatte die Kirche durch Konkordate und ähnliche Vereinbarungen im 19. Jahrhundert gegenüber einigen Staaten Zugeständnisse gemacht. Das galt auch und gerade im Bereich kirchlicher Ämterbesetzung, insbesondere wenn es darum ging, bischöfliche Stühle neu zu besetzen. Bereits im Investiturstreit hatte die Auseinandersetzung darum, wie viel Einfluss dem weltlichen Herrscher, dem Kaiser, bei der Ernennung von Bischöfen eingeräumt werden sollte, einen ersten Höhepunkt erreicht. Auch die im Wormser Konkordat von 1122 erreichte Einigung konnte den Streit nicht endgültig beilegen. Zudem erlangten die Domkapitel in den Bistümern des Alten Reiches das Recht, die Bischöfe zu wählen. Derartige Wahlen eröffneten zahlreiche Möglichkeiten, auf vielfältige Weise auf die Personalentscheidung Einfluss zu nehmen. Mit der Säkularisation 1803 endete die Doppelfunktion der Bischöfe als weltliche und kirchliche Funktionsträger, so dass weltlicher Mitbestimmung bei der Ernennung von Bischöfen eigentlich die Grundlage entzogen war. Doch auch als kirchliche Würdenträger blieben die Bischöfe ein Politikum. Auf der Grundlage römischer Zugeständnisse und weitgehender staatlicher Kirchenhoheit sicherten sich die Staaten des Deutschen Bundes auch im 19. Jahrhundert weitgehenden Einfluss auf die kirchlichen Personalien, so dass das Wahlrecht des Kapitels, das es mit Ausnahme von Bayern in den deutschen Diözesen nominell weiterhin gab, stark eingeschränkt war⁵⁹.

Gegen die staatlichen Begehrlichkeiten und gegen das Wahlrecht der Kapitel normierte der CIC in can. 329 §2: „*Eos [episcopos] libere nominat Romanus Pontifex.*“. Der CIC stärkte neben dem päpstlichen Jurisdiktionsprimat, der auf dem Ersten Vatikanum formuliert worden war und der dem Papst weitgehende Rechte auch innerhalb der einzelnen Ortskirchen zugestand, die päpstliche Personalhoheit, die danach als weltweite verstanden wurde und regionale Einflüsse weitgehend ausschalten wollte. Diese Vorschriften des CIC bestärkten insoweit eine Entwicklung, die schon seit der Säkularisation zu beobachten war und die zu einer zunehmenden Einschränkung des bischöflichem gegenüber dem päpstlichen Einfluss führte. So hatten der Verlust der weltlichen Macht geistlicher Würdenträger und das Ende der Reichskirche zur Folge, dass die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der deutschen Bischöfe schwanden⁶⁰. Die Säkularisation bot insoweit eine Voraussetzung dafür, die stark auf den Papst fokussierte Ekklesiologie des Ersten Vatikanums vorzubereiten und durchzusetzen⁶¹. Diese

⁵⁹ Vgl. das bereits erwähnte Breve *Re sacra* vom 28. Mai 1827 (in deutscher Übersetzung abgedruckt bei HUBER / HUBER I [Anm. 3] 272f.), in dem der Hl. Stuhl den Kapiteln der Oberrheinischen Kirchenprovinz die Anweisung erteilte, dem Landesherrn die Kandidatenliste vorzulegen, damit dieser minder genehme Kandidaten streichen könne.

⁶⁰ Vgl. zu dieser Entwicklung ausführlich H. WOLF, „... ein Rohrstengel statt des Szepters verlorener Landesherrlichkeit ...“. Die Entstehung eines neuen rom- bzw. papstorientierten Bischofstyps, in: R. DECOT, Kontinuität und Innovation um 1803, Säkularisation als Transformationsprozeß. Kirche – Theologie – Kultur – Staat (Mainz 2004) 109–134.

⁶¹ Vgl. M. WEITLAUFF, Von der Reichskirche zur „Papstkirche“, Revolution, Säkularisation,

Ekklesiologie auch im Personalbereich rechtlich umzusetzen, war die Intention des zitierten can. 329 §2. Ihn galt es auch in Deutschland umzusetzen, um so ein wichtiges Relikt reichskirchlicher Tradition, das Wahlrecht der Kapitel und damit einhergehend die eingeschränkte päpstliche Personalhoheit, zu beseitigen.

3. Die politische Situation

Der Untergang der Monarchie im Deutschen Reich, ausgelöst durch die Niederlage der Mittelmächte im Ersten Weltkrieg, brachte den Untergang des überkommenen Systems der Staatskirchenhoheit in den einzelnen deutschen Ländern mit sich und eröffnete der Kirche bislang unbekannte Freiheiten, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu regeln. Der staatliche Umbruch bot der katholischen Kirche nicht nur Möglichkeiten, sondern auch Herausforderungen. Die Republik, die im August 1919 mit der Weimarer Reichsverfassung ihre rechtliche Grundlage erhielt, hatte aus kirchlicher Sicht ambivalenten Charakter. Der Auf- bzw. Ablösung des bisherigen teilweise erzwungenen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, das insbesondere in protestantisch dominierten Staaten durchaus spannungsgeladen war, wie der Kulturkampf gezeigt hatte, stand die – wenn auch modifizierte – Trennung von Kirche und Staat gegenüber. Die Freiheit der Kirche, die die Verfassung ausdrücklich garantierte, ging einher mit der religiösen Neutralität des Staates. Obwohl sich mit der Zentrumsparterie, die gemeinsam mit Sozialdemokraten und liberalen Demokraten beherzt Verantwortung ergriff, namhafte Katholiken im neuen Staatswesen engagierten, blieb man auf Seiten der Kirchenleitung der Republik gegenüber zunächst skeptisch – nicht zuletzt wegen der Lehre von der Volkssouveränität, nach der alle Staatsgewalt vom Volke und nicht – wie nach der katholischen Staatslehre – von Gott gehen sollte.

Trotz dieser Vorbehalte machte sich der Hl. Stuhl eine pragmatische Haltung zu eigen und war von Anbeginn bemüht, die Möglichkeiten zu nutzen, die die neue politische und rechtliche Situation bot. So gratulierte Benedikt XV. trotz lehramtlicher Vorbehalte gegen die sich etablierende erste deutsche Republik deren erstem Reichspräsidenten Friedrich Ebert zu dessen Wahl und äußerte zugleich die Erwartung, die Beziehungen zwischen Hl. Stuhl und der deutschen Republik möchten noch fester werden⁶². Diese Erwartungen erfüllten sich schon bald insoweit, als das Deutsche Reich im Sommer 1920 erstmalig diplomatische Beziehungen mit dem Hl. Stuhl aufnahm und der bisherige Nuntius in München, Erzbischof Eugenio Pacelli, auch beim Deutschen Reich akkreditiert wurde⁶³. In seiner Ansprache unterstrich Pacelli die Erwartung des Hl. Stuhls, das

kirchliche Neuordnung und Durchsetzung der papalistischen Doktrin, in: ZKG 113 (2002) 355–402 (hier 355, 382).

⁶² Vgl. Schreiben Papst Benedikts XV. an Reichspräsident Friedrich Ebert vom 2. April 1919, abgedruckt bei E. R. HUBER / W. HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. IV: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik (Berlin 1988) 276.

⁶³ Zur Vorgeschichte vgl. G. BESIER, Der Heilige Stuhl und Hitler-Deutschland. Die Faszi-

deutsche Staatskirchenrecht im Einvernehmen mit Rom umfassend neu zu gestalten und den geänderten politischen Umständen anzupassen⁶⁴. Dass die Notwendigkeit einer solchen Neugestaltung bestand, wurde auch von deutscher Seite nicht in Zweifel gezogen, und die römische Initiative wurde begrüßt⁶⁵. Beiden Seiten – Staat wie Kirche – war daran gelegen, die Beziehungen zueinander so zu regeln, dass sowohl nationale Interessen als auch die Funktionsfähigkeit der Kirche gewahrt waren. Dabei ging es neben der kirchlichen Ämterbesetzung und der staatlichen Finanzleistungen um Fragen der kirchlichen Grenzziehung und Jurisdiktion, die durch Gebietsabtretungen und Grenzveränderungen in Frage gestellt waren. Von deutscher Seite erhoffte man sich von guten und geregelten Beziehungen zum Hl. Stuhl, die eigene außenpolitische Stellung aufzuwerten, die durch den Krieg nahezu die gesamte Reputation verloren hatte⁶⁶. Der Hl. Stuhl war in diesem Zusammenhang ein besonders wichtiger Bündnispartner, weil er über ein hohes internationales Prestige verfügte und den Versailler Vertrag mit seinen demütigenden und nachteiligen Auflagen ablehnte⁶⁷.

4. Die verfassungsrechtliche Situation

Nicht nur politisch, auch verfassungsrechtlich kam der neue deutsche Staat der Kirche entgegen. Die neue Weimarer Reichsverfassung (WRV) knüpfte an die Tradition des deutschen Staatskirchenrechts an und modifizierte dies zugleich, indem das individuelle Recht der Glaubens-, Gewissens- und Kultfreiheit (Artikel 135 WRV)⁶⁸ Einfluss auf die rechtliche Gestaltung der religiösen Institutionen und deren Organisation gewann⁶⁹. In Anlehnung an bisheriges Recht behielten einige Religionsgemeinschaften wie die katholische oder die evangelische Kirche den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Artikel 137

nation des Totalitären (München 2004) 53–63, der sich weitgehend auf vatikanische Aktenbestände bezieht, und die ausführliche Darstellung bei S. SAMERSKI, Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich (1920), in: AHP 34 (1996) 325–368.

⁶⁴ Vgl. Ansprache des Nuntius in Berlin, Eugenio Pacelli, bei der Überreichung des Beglaubigungsschreibens an Reichspräsident Ebert am 30. Juni 1920, abgedruckt bei HUBER / HUBER IV (Anm. 62) 277 f.

⁶⁵ Vgl. Erwiderung des Reichspräsidenten Friedrich Ebert auf die Ansprache des Nuntius am 30. Juni 1920, abgedruckt bei HUBER / HUBER IV (Anm. 62) 278 f.

⁶⁶ Zu den Interessen auf deutscher Seite (Erhalt der Reichseinheit im Innern und nach außen gegen die Begehrlichkeiten der Nachbarn sowie Überwindung der außenpolitischen Isolierung) vgl. R. MORSEY, Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, in: H. SCHAMBECK, Pius XII. zum Gedächtnis (Berlin 1977) 103–139 (hier 124).

⁶⁷ Vgl. S. SAMERSKI, Der Hl. Stuhl und der Vertrag von Versailles, in: ZKG 107 (1996) 355–375 (hier 370–372).

⁶⁸ Artikel 135 WRV: Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

⁶⁹ Die so genannten Kirchenartikel der WRV (Artikel 135–141) haben über Artikel 140 des Grundgesetzes Eingang in dasselbe gefunden und sind daher bis heute geltendes Recht.

Absatz 5 WRV)⁷⁰, der sie zu staatlich anerkannten eigenständigen Rechtssubjekten erklärte und mit dem das Recht verbunden war, eigene Steuern zu erheben⁷¹. Mit dieser modifizierten Trennung von Kirche und Staat folgte die Reichsverfassung nicht dem Beispiel laizistischer Staaten. Bei teilweiser Kooperation war die Staatskirche abgeschafft (Artikel 137 Absatz 1)⁷², so dass Kirche und Staat organisatorisch und institutionell voneinander getrennt und mithin unabhängig waren. Somit war das landesherrliche Kirchenregiment im Sinne eines evangelischen Summepiskopates und mithin jegliche Verwaltung innerkirchlicher Angelegenheiten durch Staatsorgane oder staatlich bestellte oder staatlich besetzte Kirchenorgane abgeschafft⁷³. Das Kirchenregiment, wie es sich in Württemberg im 19. Jahrhundert herausgebildet und noch im Kirchengesetz von 1862 niedergeschlagen hatte, war mit der Reichsverfassung unvereinbar.

Von besonderer Bedeutung für die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat war Artikel 137 Absatz 3⁷⁴, der den Religionsgemeinschaften ein Selbstbestimmungsrecht in den eigenen Angelegenheiten konzedierte und die freie Besetzung kirchlicher Ämter (Artikel 137 Absatz 3 Satz 2) garantierte. Der vormaligen staatlichen Gängelung und Bevormundung gerade in personellen Fragen war damit die rechtliche Grundlage entzogen. Bestehende Gesetze, die ein staatliches Nominationsrecht vorsahen oder eine kirchliche Ernennung von staatlicher Bestätigung oder Genehmigung abhängig machten, waren damit aufgehoben⁷⁵. Trotz dieser weitreichenden Freiheits- und Rechtsgarantien blieb die Kirche durch den Schrankenvorbehalt in Art. 137 Absatz 3 den für alle geltenden Gesetzen unterworfen und mithin ein innerstaatlicher, dem Staat eingeordneter Verband⁷⁶. Dem Grunde nach sollte die Kirche wie jeder andere auch den staatlichen Gesetzen auf Reichs- wie auf Länderebene unterworfen sein. Streitigkeiten in den Bereichen, die sowohl der Staat als auch die Kirche als eigene bzw. innere Angelegenheiten betrachten, wie z. B. der Religionsunterricht und das Schulwesen, waren vorprogrammiert.

⁷⁰ Artikel 137 Absatz 5 WRV: Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Andere Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

⁷¹ Artikel 137 Absatz 6: Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

⁷² Artikel 137 Absatz 1: Es besteht keine Staatskirche.

⁷³ Vgl. G. ANSCHÜTZ, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Auflage (Bad Homburg u. a. 1933) 631.

⁷⁴ Artikel 137 Absatz 3 WRV: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

⁷⁵ Vgl. J. MAUSBACH, Kulturfragen in der deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel (Mönchengladbach 1920) 66.

⁷⁶ Vgl. ANSCHÜTZ (Anm. 73) 635.

5. Die Diskussion um den Fortbestand der bisherigen konkordatären Vereinbarungen

Innerstaatliche Regelungen, die das kirchliche Selbstbestimmungsrecht über die verfassungsrechtlichen Schranken hinaus eingrenzten, waren – wie dargelegt – hinfällig. In Frage stand aber, in wie weit die völkerrechtlichen Vereinbarungen, die einige deutsche Staaten im 19. Jahrhundert mit dem Hl. Stuhl getroffen hatten, noch in Kraft seien und wem die darin gewährten Privilegien zu Gute kommen sollten, die mit dem neuen Selbstbestimmungsrecht nicht vereinbar waren. Akut wurde dies bei den Besetzungen der Bischofsstühle⁷⁷. Dabei zeigte sich schnell, dass die Fronten nicht glatt zwischen Kirche und Staat verliefen; auch innerkirchlich wurde diskutiert, wem die neu gewonnene Freiheit bei der Ämterbesetzung zustehe – dem Papst als Vertreter der Universalkirche oder dem Kapitel als Vertreter der Teilkirche vor Ort. Von deutscher – auch kirchlicher Seite – wurde argumentiert, die konkordatären Regelungen und Konkordate seien – auch aufgrund can. 3 CIC⁷⁸ – weiterhin rechtskräftig⁷⁹. Nicht nur staatliche, sondern auch kirchliche Repräsentanten in Deutschland, wie Bischöfe und Domkapitel, vertraten die Auffassung, das Recht der Domkapitel, den Bischof zu wählen, wie es die Bulle *De salute animarum* mit dem Breve *Quod de fidelium* von 1821 für die preußischen Bistümer⁸⁰ und die Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* mit dem Breve *Re sacra* von 1827 für die oberrheinischen Bistümer gewährten, bestehe fort und sei lediglich an die neue verfassungsrechtliche Situation anzupassen. Die bisherigen staatlichen Mitwirkungsrechte, wie das Recht, missliebige Kandidaten von den Wahllisten zu streichen, seien daher gemäß Artikel 137 Absatz 3 Satz 2 WRV hinfällig, so dass den Kapiteln nun ein ungehindertes Wahlrecht auf der Grundlage einer römischen Terna zustehen müsse⁸¹.

⁷⁷ Vgl. dazu ausführlich: E. GATZ, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordates (1929), in: RQ 100 (2005) 97–141; DERS. Zur Besetzung von Bistümern gemäß dem Preußischen Konkordat von 1929, in: RQ 98 (2003) 210–235.

⁷⁸ Can. 3 CIC: *Codicis canones initas ab Apostolica Sede cum variis Nationibus conventiones nullatenus abrogant aut iis aliquid obrogant; eae idcirco perinde ac in praesens vigere pergunt, contrariis huius Codicis praescriptis minime obstantibus.*

⁷⁹ Vgl. E. SCHNEIDER, Die heutige Rechtskraft der Bulle *De salute animarum*, in: ThGl 18 (1926) 805–828. Auch die preußische Regierung und die Reichsregierung vertraten den Standpunkt, dass auch nach Erlass der neuen Reichsverfassung die zwischen dem Hl. Stuhl und Preußen abgeschlossenen Verträge vorläufig Bestand behielten. Vgl. D. GOLOMBEK, Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordates (1929), (Mainz 1970) 4.

⁸⁰ Zu den Bischofswahlen in Preußen nach der Bulle *De salute animarum* und dem Breve *Quod de fidelium* vgl. E. GATZ, Domkapitel und Bischofswahlen in Preußen von 1821 bis 1945, in: RQ 78 (1983) 101–126.

⁸¹ Wie ungehalten Eugenio Pacelli über diese Haltung der Domkapitel war, die sich damit gegen den Wunsch des Hl. Stuhles gestellt und selbst bei liberalen und nichtkatholischen Politikern um Unterstützung für ihre Position geworben hatten, lässt sich aus seinem Abschlussbericht aus dem Jahre 1929 an den Sekretär der Konsistorialkongregation, Kardinal Carlo Perosi, ersehen. Vgl. Bericht Nr. 42602 „Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania“ vom 18. November 1929, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49 (47).

Dass die staatliche Einmischung obsolet war, darin stimmte man auch in Rom überein. Bereits 1919 tendierte man in Rom jedoch dazu, das Verhältnis von Kirche und Staat im Deutschen Reich auf neue Grundlagen zu stellen und in diesem Zuge den Vorgaben des CIC, wie der freien Bischofsernennung durch den Papst, auch in Deutschland uneingeschränkte Anwendbarkeit zu verschaffen⁸². Man sah sich wegen der entgegenstehenden Verfassungsnormen und den grundsätzlichen politischen und rechtlichen Veränderungen im Deutschen Reich an die Vereinbarungen mit den Vorgängerstaaten nicht mehr gebunden. Dies war ein politischer Wunsch; eine rechtliche Notwendigkeit bestand nicht. Normierte doch der CIC in seinem bereits erwähnten can. 3, dass Vereinbarungen, die der Hl. Stuhl mit Staaten geschlossen hatte, weder außer Kraft gesetzt noch geändert würden, dass sie vielmehr weiterhin in Geltung blieben. Da das Deutsche Reich völkerrechtlich Rechtsnachfolger des Kaiserreichs und die deutschen Länder der vormaligen Staaten waren, war auch auf Seiten der deutschen Vertragspartner rechtliche Kontinuität gegeben.

Hatte Rom den betreffenden Staaten in den Vereinbarungen Zugeständnisse gemacht, um die vormalige Staatskirchenhoheit erträglicher zu gestalten, sah man nun, nachdem die Staatskirchenhoheit durch die Verfassung abgeschafft war, keine Notwendigkeit mehr, diese Zugeständnisse weiterhin zu gewähren. Man stellte sich daher auf den Standpunkt, die Vereinbarungen blieben grundsätzlich nur insoweit in Kraft, als sie mit der neuen Verfassung in Einklang stünden. Da durch die neue Verfassung ein Teil der Vereinbarungen hinfällig sei, habe die Kirche als der andere Vertragspartner das Recht, von dem Vertrag insgesamt zurückzutreten. Der Hl. Stuhl könne sich daher von den bisherigen Vereinbarungen zurückziehen, insbesondere aufgrund der radikalen politischen Änderungen in den deutschen Staaten⁸³. Zugleich bestand die Bereitschaft, die alten Vereinbarungen durch Konkordate mit dem Reich und einzelnen Ländern zu ersetzen⁸⁴.

In der Frage der Bischofsernennungen zogen Kardinalstaatssekretär Gasparri und Nuntius Pacelli als ausgewiesene Kanonisten angesichts der Brisanz und der Diskrepanz zwischen dem politisch Gewollten und den kirchen- wie staatsrechtlichen Vorgaben weiteren kanonistischen Sachverstand heran und beauftragten den Eichstätter Kanonisten Joseph Hollweck, der bereits am CIC mitgearbeitet hatte und der daher als Kenner der kirchlichen wie der deutschen Rechtslage galt, mit einem Rechtsgutachten⁸⁵. Hollweck plädierte nachdrücklich dafür, jeden staatlichen oder politischen Einfluss auf kirchliche Personalent-

⁸² Vgl. zur römischen Diskussion AES Rapporti delle sessioni della Sacra Congregazione, vol. 73, sessio 1230, Sitzung vom 2. Dezember 1919, und die Ausführungen bei GATZ, Zum Ringen (Anm. 77) 105, 118–122.

⁸³ Vgl. Schreiben Nr. 99630 des Kardinalstaatssekretärs Gasparri an Nuntius Pacelli vom 6. Dezember 1919 in: ANB 44, Bl. 18f. (18).

⁸⁴ Vgl. Schreiben Nr. 99630 des Kardinalstaatssekretärs Gasparri an Nuntius Pacelli vom 6. Dezember 1919 in: ANB 44, Bl. 18f. (18).

⁸⁵ Das Gutachten befindet sich in: AES Germania, Pos. 1718, Fasz. 898. Vgl. GATZ, Zum Ringen (Anm. 77) 101–104.

scheidungen zurückzuweisen. Ein staatliches Nominationsrecht oder irgendeine staatliche Ingerenz dürften unter keinen Bedingungen zugelassen werden. Soweit Bischofswahlen durch die Kapitel sich bewährt hätten, solle daran festgehalten werden. Doch müsse Rom freie Hand haben, die Terna festzulegen, und dürfe nicht an Vorschläge gebunden sein, um etwaigen politischen Einfluss auszuschließen. Auch wenn er grundsätzlich der freien Bischofsernennung durch den Papst den Vorzug gab, hielt Pacelli die Kapitelswahl, wie Hollweck sie vorschlug, für erwägenswert⁸⁶. Unabhängig davon wollte man in Rom die durch die neue rechtliche wie politische Situation gewonnene Kirchenfreiheit zu den eigenen Gunsten nutzen und die bisherigen konkordatären Vereinbarungen durch neue ersetzen. Infolge der politischen und rechtlichen Veränderungen sah man sich in Rom an die einschlägigen Bullen aus dem 19. Jahrhundert nicht mehr gebunden⁸⁷.

Diese Auffassung fand höchste kirchenamtliche Bestätigung, als Papst Benedikt XV. in einer Allokution ausdrücklich erklärte, dass die bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Hl. Stuhl und Staaten, die aufgrund der seit dem Krieg eingetretenen Veränderungen ihren rechtlichen und politischen Charakter geändert hätten, ihre Gültigkeit verloren hätten⁸⁸. Von kirchlicher Seite in Deutschland wurde demgegenüber darauf hingewiesen, dass die Bullen und die damit korrespondierenden staatlichen Rechtsakte Rechtsgrundlagen für die Dotation, die finanziellen Zuwendungen des Staates an die Kirche, seien und man schon deswegen an deren Fortbestand festhalten müsse. Dem lag die von Kirche und Staat geteilte Rechtsauffassung zugrunde, die Bullen und die mit diesen korrespondierenden staatlichen Rechtsakte, die den Bullen staatlicherseits Rechtskraft verliehen, seien völkerrechtliche Verträge, deren Geltung sich nach dem Völkerrecht richte⁸⁹. Gemessen an völkerrechtlichen Bestimmungen seien die Bullen nach wie vor in Kraft. Weder habe eine der Vertragsparteien sie durch Rechtsverzicht außer Kraft gesetzt⁹⁰, noch sei eine Kündigung aufgrund veränderter Umstände gerechtfertigt⁹¹. Zwar könne eine solche Kündigung auf grundlegend veränderten Bedingungen beruhen, doch müsse darüber zwischen den Vertragspartnern Einigkeit bestehen; zudem müsse die Kündigung auch ausgesprochen werden. Darüber hinaus komme als Kündigungsgrund nur eine solche grundlegende Veränderung in Frage, die eine Gefährdung höchster Staatsinteressen der kündigenden Partei herbeiführte. Ob die politischen Ver-

⁸⁶ Vgl. Schreiben Pacellis an Gasparri vom 13. August 1919, in: AES Germania, Pos. 1718, Fasz. 898.

⁸⁷ Vgl. gedruckte Vorlage für die Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten über die Besetzung der Kanonikate und Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 8. Mai 1921, in: AES Sessioni della S. Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari, Nr. 1240.

⁸⁸ Vgl. Allokution vom 21. November 1921, abgedruckt in AAS 19 (1921) S. 521–524 (hier 521 f.).

⁸⁹ Vgl. SCHNEIDER (Anm. 79) 806.

⁹⁰ Vgl. SCHNEIDER (Anm. 79) 806–816.

⁹¹ Vgl. SCHNEIDER (Anm. 79) 816–828.

änderungen, sprich die Änderung der Staatsform von der Monarchie zur Republik, die von römischer Seite angeführt worden waren, einen hinreichenden Kündigungsgrund bildeten, wurde in Deutschland in Frage gestellt und abweichend beurteilt. *Roma locuta, causa finita*, galt für diese Causa nicht. Trotz der päpstlichen Allokution ging man in Deutschland weitgehend vom Fortbestand der Vereinbarungen aus⁹².

6. Die besondere verfassungsrechtliche Situation in Württemberg

In Württemberg hatte die Landesversammlung bereits im April 1919 eine Landesverfassung verabschiedet. Nachdem im August die Reichsverfassung in Kraft getreten war, musste die württembergische Verfassung an die reichsrechtliche Lage angepasst werden und konnte am 25. September 1919 in Kraft treten. Vorschriften zur Religionsausübung oder zum Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften enthielt die Verfassung nicht⁹³. Sie beschränkte sich auf vermögensrechtliche Fragen. Sie regelte dem Grunde nach einen Anspruch der katholischen wie der evangelischen Kirche auf eine Geldrente und verfügte die Übertragung der bisher in staatlicher Hand befindlichen Grundstücke und Gebäude, die kirchlichen Zwecken dienten, in das Eigentum der jeweiligen Kirche. So war die rechtliche Situation in Württemberg zu Beginn der Weimarer Republik geprägt von den reichsrechtlichen Vorgaben und den überkommenen landesrechtlichen Vorschriften aus der monarchischen Zeit, die in wichtigen Punkten den Vorschriften der neuen Reichsverfassung widersprachen und insoweit hinfällig waren. Hinzu kamen die überkommenen staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen und der CIC. Diese zusammen bildeten den Hintergrund, vor und auf dem es galt, das Verhältnis von Staat und Kirche in Württemberg neu zu regeln und zu gestalten.

III. Die Verhandlungsführer

Diese Neubestimmung des Verhältnisses fand statt im Kräftefeld des Dreiecks Staat – Römische Kurie – Teilkirche vor Ort. Für diese drei Kraftzentren stehen drei Personen, die maßgeblich an den Verhandlungen beteiligt waren und diese dadurch nachhaltig prägten: Eugen Bolz, Eugenio Pacelli und Joannes Baptista Sproll. Alle drei Männer gehörten der gleichen Generation an, alle drei waren in ihrem Glauben fest verwurzelt, alle drei waren die herausragenden Persönlich-

⁹² Über die dargestellte abweichende Auffassung des Paderborner Kanonisten Egon Schneider, der in seinem Aufsatz auf die päpstliche Allokution nicht eingegangen war, war Pacelli so erbost, dass er Gasparri gegenüber eine Maßregelung vorschlug. (Vgl. Schreiben Pacellis an Gasparri vom 27. Januar 1927, in: AES Germania, Pos. 571, Fasz. 81). Zu einer solchen ist es jedoch wohl nicht gekommen, vgl. GATZ, Zum Ringen (Anm. 77) 122.

⁹³ Vgl. die kirchliche Angelegenheiten betreffenden Vorschriften in den §§ 63–65, abgedruckt bei HUBER / HUBER IV (Anm. 62) 140f.

keiten in ihrem Bereich, alle drei waren exzellente Juristen und als solche waren alle drei bestens mit der Materie – Staat-Kirche-Verhältnis – vertraut.

1. Eugen Bolz

Sittlich intakt und religiös zuverlässig sollten katholische Politiker nach den Vorstellungen Papst Leos XIII., dargelegt in dessen Enzyklika *Sapientiae christianae*⁹⁴, sein. Dass Eugen Bolz diesen Anforderungen entsprach, bescheinigte ihm sein langjähriger politischer Weggefährte und Freund Ludwig Baur, Priester, Theologieprofessor und Zentrumsolitiker, anlässlich seines 50. Geburtstags am 30. November 1931⁹⁵. Dass Eugen Bolz bereit war, bis zur letzten Konsequenz den Grundsätzen der christlichen Moral zu folgen, zeigt bedrückend eindrucksvoll seine Biographie: Geboren am 15. Dezember 1881 in Rottenburg als zwölftes von dreizehn Kindern einer Handwerker- und Kaufmannsfamilie wurde er nach Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, Bonn und Berlin, Referendariat im württembergischen Justizdienst, kurzzeitigem Studium der Volkswirtschaftslehre und kurzer Zeit als Assessor bei der Staatsanwaltschaft in Stuttgart bereits 1912 als jüngster Abgeordneter in den Reichstag und in den württembergischen Landtag gewählt⁹⁶. Beiden Parlamenten sollte er bis 1933 angehören. Nach Kriegsdienst und Fortsetzung seiner politischen Mandate 1919 wurde er im selben Jahr württembergischer Justizminister⁹⁷ und 1923 Innenminister⁹⁸. Von Juni 1928 an leitete er als Staatspräsident⁹⁹ eine Mitte-Rechts-Koalition in Stuttgart, die sich bis März 1933 – nach dem Wahlsieg der NSDAP vom April 1932 an nur noch geschäftsführend – behaupten konnte. Am 11. März 1933 trat er als württembergischer Staatspräsident zurück; am 23. März 1933 stimmte er trotz anfänglichen Widerstandes mit seiner Fraktion im Reichstag für das Ermächtigungsgesetz. Nach zeitweiliger „Schutzhaft“ fand Eugen Bolz erst 1935 durch Beteiligung an einem Wirtschaftsunternehmen einen neuen Broterwerb. Seine politische Tätigkeit setzte er in Kontakten zu Widerstandsgruppen wie dem Kreis um den ehemaligen Leipziger Oberbürgermeister Carl Gördeler fort. Am 12. August 1944 wurde er im Zusammenhang mit dem Attentat vom 20. Juli

⁹⁴ Vgl. Enzyklika *Sapientiae christianae* über die christlichen Bürgerpflichten vom 10. Januar 1890, abgedruckt bei HUBER / HUBER III (Anm. 52) 343–348.

⁹⁵ Vgl. das Zitat bei J. SAIER, Eugen Bolz und die Krise des politischen Katholizismus in der Weimarer Republik (Tübingen 1994) 14. Heinrich Brüning kommt zu einem ähnlichen Schluss, wenn er schreibt, Bolz sei „ein echter christlicher Staatsmann“ gewesen. Vgl. das Zitat Heinrich Brünings bei R. MORSEY, Bolz, in: StL 1 (1985) 865 f. (866). Zudem äußert sich Heinrich Brüning in seinen Memoiren positiv über Eugen Bolz als Person und über dessen loyale Haltung zu ihm als Reichskanzler, vgl. H. BRÜNING, Memoiren 1918–1934 (Stuttgart 1970) 216 f.

⁹⁶ Zu den biographischen Daten vgl. MORSEY in: StL 1 (1985) 865 f.

⁹⁷ Vgl. M. MILLER, Eugen Bolz. Staatsmann und Bekenner (Stuttgart 1951) 138–226; A. HAGEN, Eugen Bolz, in: Gestalten aus dem schwäbischen Katholizismus, Dritter Teil (Stuttgart 1954) 210–214.

⁹⁸ Vgl. MILLER (Anm. 97) 227–332; HAGEN (Anm. 97) 214–221.

⁹⁹ Vgl. MILLER (Anm. 97) 333–442; HAGEN (Anm. 97) 221–232.

1944 verhaftet, am 21. Dezember 1944 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und am 23. Januar 1945 hingerichtet.

Gemessen an dem, was über Bolz berichtet wird, lässt er sich anhand der Trias von Mut, Nüchternheit und Sachkunde charakterisieren: Mutig trat er seinen politischen Gegnern entgegen – zunächst den Kommunisten, in denen er vor allem die Gefahr des revolutionären Umsturzes und des Chaos sah, später den Nationalsozialisten, denen er zunächst als geschäftsführender Staatspräsident im württembergischen Landtag die Stirn bot und mit deren Führer Adolf Hitler er auch dann nicht die Auseinandersetzung scheute, als dieser bereits Reichskanzler war. So kritisierte er dessen Politik auf dem Parteitag der Zentrumspartei im Februar 1933 scharf, indem er die Gefahr für Freiheit und Verfassung, die vom Nationalsozialismus ausgehe, hellsichtig voraussagte; Hitlers persönlichen Zorn zog er sich zu, als er dem Reichskanzler eine Kundgebung im Stuttgarter Schlosshof verweigerte¹⁰⁰. Diesen Mut bewahrte sich Bolz, und er blieb die Grundvoraussetzung für seinen Widerstand gegen den Nationalsozialismus bis hin zu seinem Auftritt vor dem Volksgerichtshof¹⁰¹.

Nüchtern und sachlich fiel seine Politik aus, mehr am Notwendigen als am Möglichen orientiert. Als Realist verabschiedete er sich 1918 schnell von der Vorstellung, die Monarchie könne wiederhergestellt werden, ohne deswegen überzeugter Republikaner zu werden¹⁰². Die Republik war für ihn die notwendige, weil einzig mögliche Staatsform, um unter den gegebenen Umständen Recht und Ordnung zu gewährleisten. Von dieser pragmatischen Haltung war auch seine Zusammenarbeit mit anderen Parteien bestimmt. Gehörte er in Württemberg zunächst einer Koalitionsregierung von SPD und Zentrum an, so stand er später einer Mitte-Rechts-Koalition vor und war auch daran beteiligt, als es darum ging, auf Reichsebene eine Koalition der Zentrumspartei mit den Nationalsozialisten auszuloten¹⁰³. Schutzgut der Politik Bolz' war weniger die Republik als die Verfassung¹⁰⁴. Im Vordergrund stand für ihn die Verfassungstreue; insofern war sein politisches Denken von seinem juristischen bestimmt. Sein Eintreten für Recht und Ordnung und sein Ablehnen all dessen, was dem entgegenstand, insbesondere der Revolution, machte ihn zum Befürworter der Politik Heinrich Brünnings und brachte ihm den Vorwurf autoritärer Tendenzen ein¹⁰⁵. Dabei blieb er – durch Herkunft und Funktion Württemberger durch und durch – stets überzeugter Föderalist und verweigerte sich zentralistischen Begehrlichkeiten¹⁰⁶.

Der nüchterne Sinn für das Mögliche und Notwendige bestimmte auch seine Haltung in Fragen des Staat-Kirche-Verhältnisses. Selbst überzeugter Katholik, profunder Kenner des Staatsrechts und Vertreter der katholischen Staatslehre

¹⁰⁰ Vgl. HAGEN (Anm. 97) 227–232.

¹⁰¹ Vgl. MILLER (Anm. 97) 507–513.

¹⁰² Vgl. HAGEN (Anm. 97) 233; SAIER (Anm. 95) 117f.

¹⁰³ Vgl. SAIER (Anm. 95) 118f.

¹⁰⁴ Vgl. SAIER (Anm. 95) 122–124.

¹⁰⁵ Vgl. MILLER (Anm. 97) 550f.; SAIER (Anm. 95) 128–131.

¹⁰⁶ Vgl. HAGEN (Anm. 97) 236f.

trat er – teilweise abweichend von gerade dieser Staatslehre – für eine modifizierte Trennung von Kirche und Staat ein¹⁰⁷. Die Verhältnisbestimmung, wie sie die Weimarer Verfassung vorsah, kam ihm entgegen. Hatte er in religiösen Fragen volles Verständnis für die Aufgaben und die Bedeutung der Kirche, und setzte er sich als Politiker dafür ein, so wandte er sich zugleich gegen jede Verschärfung religiöser Gegensätze, die unter den konfessionellen Gegebenheiten in Württemberg zwangsläufig die von ihm so verteidigten Güter des Rechts und der Ordnung gefährdet hätten. Seine Rolle in der württembergischen Kirchen- und Konkordatspolitik zeigt deutlich, wie pragmatisch und realistisch er auch auf diesem Politikfeld agierte. Dass er ein württembergisches Konkordat abgelehnt habe, wie in der Literatur behauptet¹⁰⁸, lässt sich anhand der vatikanischen Akten nicht bestätigen, und sowohl Ludwig Kaas als auch Nuntius Cesare Orsenigo zweifelten in dieser Frage nicht an Bolz' lauterer Absichten¹⁰⁹. Bolz versäumte es allerdings nicht, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, auf die ein Konkordat in Württemberg aufgrund der dortigen konfessionellen Situation treffen musste¹¹⁰. Bei aller Treue zur katholischen Staatslehre verstand er diese nicht als unbedingte ideologische Vorgabe, sondern als Richtschnur eigenen Handelns¹¹¹. Auf dieser Grundlage konnte er als Pragmatiker und Realist mit dem Sinn für das Mögliche und Notwendige einen Politikstil entwickeln, der ihm die partielle Distanz zur eigenen theoretischen Basis ermöglichte.

¹⁰⁷ Vgl. HAGEN (Anm. 97) 209.

¹⁰⁸ Vgl. HAGEN (Anm. 97) 237; SAIER (Anm. 95) 132.

¹⁰⁹ So schreibt Ludwig Kaas am 4. November 1926 an Nuntius Pacelli im Hinblick auf einen anvisierten Besuch Eugen Bolz' beim Nuntius: „... Ich bitte Euer Exzellenz davon überzeugt sein zu wollen, daß Herr Minister Bolz von den besten Absichten geleitet ist und vermöge seiner untadeligen Persönlichkeit verdient, besonders freundlich und rücksichtsvoll behandelt zu werden. Er verdient jedenfalls volles Vertrauen, wenn auch seine persönlichen Urteile über den Stand der Sache vielleicht dadurch etwas beeinflusst sein mögen, daß er in seiner nächsten Umgebung die Schwierigkeiten stärker empfindet als andere, die den württembergischen Verhältnissen fern stehen. ...“ (in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 38). Nuntius Orsenigo äußert sich ebenfalls positiv zu Bolz' Absichten, wenn er am 4. Juni 1932 an Kardinalstaatssekretär Pacelli berichtet: „... Come Vostra Eminenza vede, ho cercato di sorvolare i punti scabrosi per poter avviare davvero le trattative, perche data la situazione generale del paese a la fortuna di avere nel Württemberg un Ministero presieduto dall'ottimo cattolico Bolz, mi pare sia un momento davvero indicatissimo per una simile iniziativa. ...“ (Bericht Nr. 4526 „Proposta di Concordato con il Württemberg“, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 53).

¹¹⁰ Diese Schwierigkeiten (die ablehnende Haltung der protestantischen Bevölkerungsmehrheit und einiger Mitglieder der Regierungskoalition, der sich die katholische Minderheit und die Zentrumsfraktion im Württembergischen Landtag gegenüber sahen) berichtete Nuntius Orsenigo am 31. Juli 1932 nach einem Gespräch mit Staatsminister Bolz nach Rom. Vgl. Bericht Nr. 4916 „Oggetto – Proposta di Concordato col Württemberg“, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 59.

¹¹¹ Vgl. J. KÖHLER, Christentum und Politik, Dokumente des Widerstands: Zum 40. Jahrestag der Hinrichtung des Zentrumspolitikers und Staatspräsidenten Eugen Bolz am 23. Januar 1945 (Sigmaringen 1985) 9f.

2. Eugenio Pacelli

Faccia l'amare Roma! Dieser Grundsatz, dafür zu sorgen, dass man Rom liebe, soll Richtschnur für Pacellis Einsatz in Deutschland und darüber hinaus gewesen sein¹¹². Vorbereitet durch die Tradition seiner Familie als Juristen im Dienst des Hl. Stuhls und seiner Studien der Theologie und des Kirchenrechts¹¹³, begann Pacelli bereits 1904 seine steile kuriale Karriere, die von Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri persönlich gefördert wurde. Nach Stationen als Minutant im Staatssekretariat und als Sekretär in der Congregazione per gli affari ecclesiastici straordinari galt Pacelli bald als ausgewiesener Deutschlandkenner. So sandte ihn Benedikt XV. schon 1914 zu Friedensmissionen nach Österreich und Deutschland¹¹⁴. Neben diesen außenpolitischen Aktivitäten war Pacelli enger Mitarbeiter Gasparris bei der Erarbeitung des *Codex Iuris Canonici* (CIC) von 1917.

Ausgestattet mit hohen, insbesondere juristischen Qualifikationen, mit mehrjährigen Erfahrungen innerhalb der päpstlichen Kurie und als Kenner der deutschen Situation wurde Eugenio Pacelli, zuvor zum Bischof geweiht und mit dem Titel eines Erzbischofs von Sardes versehen, im Mai 1917 Nuntius in Bayern. Hier erlebte er nicht nur die Unfähigkeit Kaiser Wilhelms II.¹¹⁵, die Niederlage der Mittelmächte, das Ende des Krieges und der deutschen Monarchien sowie die Revolution, sondern auch den republikanischen Neuanfang. Dieser bot die Möglichkeit, nun auch mit dem Deutschen Reich diplomatische Beziehungen aufzunehmen – nicht zuletzt, weil es galt, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat grundlegend neu zu regeln. Im Sommer 1920 wurde Pacelli zusätzlich Nuntius beim Deutschen Reich, blieb aber zunächst in München. Erst 1925 siedelte er nach Berlin über, gab seinen Posten als Nuntius in Bayern auf, um den eines Nuntius in Preußen zusätzlich zu erhalten. Wichtige Ereignisse waren die Abschlüsse des Bayerischen Konkordates 1924¹¹⁶ und des Preußischen Konkordates¹¹⁷ 1929. Als Doyen des diplomatischen Corps in Berlin war Pacelli eine der herausragenden Gestalten des Berliner diplomatischen Parketts. Nicht nur galt er als bestinformiert; er erwies sich auch als tatkräftiger Unterstützer deutscher Interessen auf karitativem und auf politischem Gebiet¹¹⁸. Die große Sym-

¹¹² Vgl. MORSEY (Anm. 66) 105. Morsey zitiert den zeitweiligen Sekretär Pacellis, P. Eduard Gehrman SVD.

¹¹³ Geboren 1876, wurde Pacelli nach dem Studium der Theologie 1899 zum Priester geweiht und nach einem Kirchenrechtsstudium zum Doktor beider Rechte promoviert.

¹¹⁴ Vgl. BESIER (Anm. 63) 24–35. Zu Eugenio Pacellis Rolle als päpstlicher Friedensunterhändler 1917 vgl. MORSEY (Anm. 66) 110–112.

¹¹⁵ Vgl. CORNWELL, Pius XII. Der Papst, der geschwiegen hat (München 1999) 90, wonach Pacelli in einem Brief an Gasparri den deutschen Kaiser als „esaltato e non del tutto normale“ bezeichnete.

¹¹⁶ Zum Bayerischen Konkordat vgl. J. LISTL, in: W. BRANDMÜLLER (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Dritter Band: Vom Reichsdeputationshauptschluss zum Zweiten Vatikanischen Konzil (St. Ottilien 1991) 447–455.

¹¹⁷ Zum Preußenkonkordat vgl. GOLOMBEK (Anm. 79).

¹¹⁸ Vgl. MORSEY (Anm. 66) 120f.

pathie für die Deutschen sicherte ihm die Wertschätzung auch seiner deutschen Verhandlungspartner¹¹⁹.

Innenpolitisch fand Pacelli bei den Vertretern der Zentrumspartei natürliche Verbündete. Bei allen Differenzen in einzelnen Fragen, so z. B. der Koalition mit den zu Beginn der Weimarer Republik mitunter antiklerikalen Sozialdemokraten, arbeitete er nicht zuletzt in Fragen der Konkordatspolitik vornehmlich mit Politikern der Zentrumspartei zusammen¹²⁰. Neben politischer Wertschätzung erfreute sich Pacelli großer Popularität unter den deutschen Katholiken. Auch wenn er die „Katholische Aktion“ gern in Deutschland etabliert gesehen hätte, wusste er die Verbände zu schätzen, in denen Laien und Kleriker seit dem 19. Jahrhundert organisiert waren, und brachte dies durch regelmäßige Teilnahme an den Katholikentagen, der Heerschau der „Germania catholica“, zum Ausdruck¹²¹. Sein Interesse für und seine Verbundenheit mit Deutschland behielt Pacelli auch, als er im Dezember 1929 nach Rom zurückgekehrte und bald darauf Kardinalsstaatssekretär wurde. Obwohl mit Cesare Orsenigo ein Nachfolger als Nuntius nach Berlin ging, blieb die deutsche Konkordatspolitik in Pacellis Verantwortungsbereich, wurde mithin Chefsache. Unter seinem großen persönlichen Einsatz konnten 1932 das Badische Konkordat¹²² und 1933 das Reichskonkordat¹²³ abgeschlossen werden. Und Deutschland blieb auf der Agenda Pacellis einer der bestimmenden Punkte, als er im März 1939 als Pius XII. den Stuhl Petri bestieg. Bei allen Fragen zu Pacellis Haltung gegenüber dem nationalsozialistischen Deutschland und dessen Verbrechen sowie zu seiner Position im Zweiten Weltkrieg¹²⁴ überdauerte seine Sympathie für die Deutschen die zweite deutsche Katastrophe. Ebenso wie 1918¹²⁵ erwies sich der Hl. Stuhl nach 1945 als fairer Partner Deutschlands, der wesentlich dazu beitrug, dass die deutsche Isolation keine dauerhafte blieb.

¹¹⁹ Der deutsche Botschafter beim Hl. Stuhl, Diego von Bergen, nannte Pacelli 1920 einen „ausgezeichneten, sehr deutschfreundlich gesinnten, auch im Vatikan hochgeschätzten und einflussreichen Mann“. Zitiert nach: SAMERSKI (Anm. 58) 12. Weitere Zeugnisse dieser Wertschätzung finden sich bei MORSEY (Anm. 66) 103–105.

¹²⁰ Zum Verhältnis Eugenio Pacellis zur Zentrumspartei vgl. MORSEY (Anm. 66) 129–132, und R. LEIBER, Pius XII. +, in: StZ 163 (1958–59) 81–100 (hier 96 f.), DERS., Reichskonkordat und Ende der Zentrumspartei, in: StZ 167 (1960–61) 213–223 (hier 221).

¹²¹ Vgl. MORSEY (Anm. 66) 126–129.

¹²² Zum Badischen Konkordat vgl. E. FÖHR, Geschichte des Badischen Konkordates (Freiburg 1958) und S. PLÜCK, Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932 (Mainz 1984).

¹²³ Zum Reichskonkordat vgl. A. KUPPER, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933 (Mainz 1969); L. VOLK, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Von den Anfängen in der Weimarer Republik bis zur Ratifizierung am 10. September 1933 (Mainz 1972); TH. BRECHENMACHER, Teufelspakt, Selbsterhaltung, universale Mission? Leitlinien und Spielräume der Diplomatie des Heiligen Stuhls gegenüber dem nationalsozialistischen Deutschland (1933–1939) im Lichte neu zugänglicher vatikanischer Akten, in: HZ 280 (2005) 591–645.

¹²⁴ Vgl. zur Haltung Pius' XII. zum und im Zweiten Weltkrieg P. BLET, Papst Pius XII. und der Zweite Weltkrieg. Aus den Akten des Vatikans (Paderborn u. a. 2000).

¹²⁵ Zu den Interventionen Pacellis zugunsten des Deutschen Reiches beim Waffenstillstand und beim Versailler Vertrag vgl. BESIER (Anm. 63) 49 f.

3. *Joannes Baptista Sproll*

Joannes Baptista Sprolls Verbundenheit mit der einfachen Bevölkerung und die Skepsis des Adels Sproll gegenüber meldet Pacelli gleich zu zwei Anlässen nach Rom – einmal als es um Sprolls Kandidatur um den Rottenburger Bischofssitz ging¹²⁶ und ein weiteres Mal, als der Nuntius in seinem Abschlussbericht die deutschen Bischöfe porträtierte¹²⁷. Die große Sympathie für und von Menschen auch schlichterer Provenienz ist zweifelsohne in der Herkunft Sprolls begründet, der am 2. Oktober 1870 in Schweinhausen bei Biberach als ältestes von 14 Kindern eines Straßenwärters geboren wurde¹²⁸. Gefördert vom Ortspfarrer, konnte er Konvikt und Gymnasium in Ehingen besuchen. Nach dem Abitur tauschte er das Konvikt mit dem Wilhelmsstift in Tübingen und studierte dort von 1890 bis 1894 katholische Theologie. Schon während des Studiums offenbarte er ein ausgeprägtes Interesse für juristische Fragen und gewann eine Preisaufgabe über die Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Tübinger St.-Georgen-Stiftes, die er zu einer Dissertation ausbaute, mit der er 1898 zum Dr. phil. promoviert wurde. Nach Stationen als Repetent für Kirchenrecht am Wilhelmsstift, als Subregens am Priesterseminar und als Domkapitular und Generalvikar ernannte ihn Papst Benedikt XV. zum Weihbischof in Rottenburg. 1927 folgte Joannes Baptista Sproll Paul Wilhelm von Keppler¹²⁹ als Bischof von Rottenburg. 1938 wurde er wegen seiner Enthaltung bei der Volksabstimmung zum Anschluss Österreichs von den Machthabern aus seiner Diözese ausgewiesen¹³⁰. Nach Stationen in Freiburg und St. Ottilien verbrachte er die Zeit von 1941 bis 1945 in Krumbach. Ansinnen des Hl. Stuhls, zu resignieren oder einen Koadjutor anzunehmen, konnte er erfolgreich abwehren¹³¹. Sichtlich gezeichnet von einer fortschreitenden Lähmung kehrte er im Juni 1945 triumphal in seine Di-

¹²⁶ Vgl. Entwurf des Berichtes Pacellis Nr. 36248 an Kardinalstaatssekretär Gasparri vom 15. Oktober 1926, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 31: „... Revmo Mons. Sproll ... e più stimato e riuscirebbe già gradito al clero [31v] ed al popolo, mentre che la nobiltà tiene verso di lui un'attitudine alquanto riservata. ...“.

¹²⁷ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 42602 „Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania“ an Card. Carlo Perosi, Segretario della S. Congregazione Concistoriale, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49 (47) „... amato del popolo, mentre l'antica Casa regnante del Württemberg e la nobiltà mostrano verso di lui una certa freddezza mancandogli la distinzione delle maniere e la finezza del tatto del suo predecessore. ...“.

¹²⁸ Zu den nachstehenden biographischen Angaben vgl. J. KÖHLER, Sproll, Joannes (Johannes) Baptista, in: GATZ B 1803, 723–726.

¹²⁹ Paul Wilhelm von Keppler, 1852–1926, 1898–1926 Bischof von Rottenburg. Vgl. R. REINHARDT, in: GATZ B 1803, 371–373.

¹³⁰ Vgl. zu den Ereignissen P. KOPF / M. MILLER (Hgg.), Die Vertreibung von Bischof Joannes Baptista Sproll von Rottenburg 1938–1945, Dokumente zur Geschichte des kirchlichen Widerstandes (Mainz 1971); P. KOPF, Bischof Joannes Baptista Sproll auf der Flucht, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 15 (1996) 231–242.

¹³¹ Vgl. P. KOPF, Joannes Baptista Sproll, Leben und Wirken (Sigmaringen 1988) 33.

özese zurück¹³². Knapp vier Jahre blieben ihm noch vergönnt, bevor er am 4. März 1949 starb¹³³.

Seine fundierten Kenntnisse beiderlei Rechts wurden auch späterhin – insbesondere in seiner Rolle als Mitglied der Ersten Kammer im Königreich Württemberg bis 1918, als gewählter Abgeordneter in der Verfassungsgebenden Landesversammlung von 1919 bis 1920, als Generalvikar und als Bischof – mehrfach positiv hervorgehoben¹³⁴. Nicht zuletzt seine hohen administrativen Fähigkeiten und seine Vertrautheit mit dem Bistum als Generalvikar waren es, die Nuntius Pacelli für den Favoriten des Domkapitels einnahmen¹³⁵ und die ihn zum verlässlichen und kenntnisreichen Mitstreiter in den Verhandlungen mit der württembergischen Regierung machten.

IV. Die Diskussion um ein württembergisches Kirchengesetz

Die Bemühungen, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Württemberg auf neue Grundlagen zu stellen, lassen sich in drei Phasen einteilen. Die erste Phase war bestimmt von den Auseinandersetzungen um ein Kirchengesetz und umfasst den Zeitraum von 1919 bis 1924. In der zweiten Phase ging es in den Jahren 1926 und 1927 um die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls in Rottenburg. Stand in den ersten beiden Phasen ein konkreter Anlass im Vordergrund, ging es im dritten Abschnitt, in der Zeit bis 1932, darum, losgelöst von Einzelfragen eine allgemeine Regelung in Form eines Konkordates zu treffen.

Nachdem im August 1919 die neue Reichsverfassung beschlossen worden und das beschriebene Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche in Kraft getreten war, wandte sich Pacelli noch als Nuntius in Bayern an verschiedene deutsche Bischöfe und teilte ihnen den Wunsch des Hl. Stuhls mit, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Deutschland an den CIC und an die veränderten staatlichen Rechtsgrundlagen anzupassen und dadurch neu zu gestalten. Instrument einer solchen Neugestaltung sollte in jedem Falle das Konkordat sein – und nicht etwa die einseitige staatliche Regelung in Form eines Gesetzes. Für den Hl. Stuhl verband sich damit eine grundsätzliche Entscheidung: Der Staat durfte

¹³² Vgl. KOPF (Anm. 131) 78–80.

¹³³ Zu der Zeit nach der Rückkehr Bischof Sprolls bis zu seinem Tod 1949 vgl. KOPF (Anm. 130) 91–110.

¹³⁴ Vgl. die Charakterisierung Sprolls durch Pacelli in dessen Bericht Nr. 42602 „Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania“ an Card. Carlo Perosi, Segretario della S. Congregazione Concistoriale, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49 (hier 47): „... Mons. Giovanni Battista Sproll ... ha una vasta conoscenza della legislazione ecclesiastica di quello Stato e grande pratica nell'amministrazione diocesana. ...“.

¹³⁵ So berichtete Pacelli an Gasparri, als sich die Besetzung des bischöflichen Stuhls weiter herauszögerte, die Verwaltung des Bistums sei bei Sproll in guten Händen. Vgl. Bericht Nr. 35970, „Sulla provvista della Sede vescovile di Rottenburg“ vom 31.08.1926, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 19.

nicht über die Kirche, sondern nur mit ihr bestimmen, um die Bereiche zu regeln, die beide Seiten gemeinsam angingen.

Im Dezember 1919¹³⁶ wandte er sich in dieser Angelegenheit auch an den Rottenburger Bischof von Keppeler und teilte diesem mit: „Er [der Hl. Stuhl] ist jedoch gleichzeitig bereit, sich mit der Reichsregierung bzw. mit den einzelnen Staaten, welche konkordatsmässige Vereinbarungen hatten, in Verbindung zu setzen, um von neuem die Gebiete der Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu regeln, umsomehr als die genannten Vereinbarungen nicht mehr mit den vorgenommenen radikalen politischen Veränderungen übereinstimmen. Zu diesem Zweck hat mich der Heilige Stuhl bevollmächtigt, ..., den einschlägigen Regierungen zu erklären und auch für neue Abkommen Verhandlungen anzuknüpfen. Um diesem überaus wichtigen und schwierigen Unternehmen gerecht zu werden, würde es mir sehr angenehm sein, die weisen Ratschläge Euerer Exzellenz (deren Einsicht und Erfahrung ich so hoch schätze) an der Hand zu haben, im besonderen was eventuell Württemberg betrifft, wo zwar ein Konkordat abgeschlossen und ratifiziert worden war 1857, aber in der Folge verworfen wurde.“¹³⁷

Wenn auch in konzilianterem Ton machte Pacelli die Rechtsauffassung des Hl. Stuhls deutlich, wonach die bisherigen Konkordate durch die politischen und rechtlichen Veränderungen hinfällig und mithin rechtlich nicht mehr bindend sein sollten. Wenn auch indirekt, klangen bereits mögliche Schwierigkeiten mit einem Konkordat an. Pacelli wusste offensichtlich um die Probleme, die die Konkordatsverhandlungen in Württemberg bereits im vorhergehenden Jahrhundert bereitet hatten.

Dass diese – wenn auch indirekte Besorgnis – berechtigt war, zeigt das Antwortschreiben von Keppeler aus dem Januar 1919¹³⁸. Dieser teilte Pacelli mit, dass die Regierung in Württemberg erklärt habe, auf die bisherige Einmischung bei der Besetzung kirchlicher Ämter zu verzichten, und die bisherigen Staatsleistungen weiter zugesagt habe. Zudem plane Württemberg ein neues Kirchengesetz, mit dem der Staat einseitig das Verhältnis Staat-Kirche zu regeln gedenke. Man habe von Seiten des Ordinariates bereits reagiert und eine entsprechende Denkschrift¹³⁹ verfasst. Pacelli musste sich gewarnt sehen: ein Staat, der ohne

¹³⁶ Die erste Fundstelle im Vatikanischen Archiv zu Württemberg ist der Entwurf eines Berichtes (Nr. 12352 „Situazione politica e religiosa nel Württemberg“) vom 13. März 1919 von Pacelli an Gasparri zur politischen, sozialen und religiösen Situation in Württemberg. Das Verhältnis Staat-Kirche wird angesprochen. Schulsituation und Fakultät werden angeführt. Das Thema eines Konkordates wird nicht angesprochen. (ANB 79, Fasz. 1, Bl. 2–6)

¹³⁷ Entwurf eines Schreibens Pacellis an von Keppeler vom 23. Dezember 1919, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 8 f. (hier 8).

¹³⁸ Vgl. Schreiben von Keppeler an Pacelli vom 2. Januar 1920, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 10.

¹³⁹ „Denkschrift über das Verhältnis von Staat und Kirche im freien Volksstaat Württemberg“ des Bischöflichen Ordinariates vom 23. Dez. 1919, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 12–19. Die Denkschrift befasst sich mit der Anpassung der bisherigen Landesgesetze, insbesondere des Kirchengesetzes von 1862, an die Vorgaben der WRV. Im Einzelnen geht die Denkschrift ein auf die Ämterbesetzung, die selbständige Verwaltung des Kirchenvermögens sowie die Ausbildung der Kleriker und befasst sich sehr ausführlich mit der Schulfrage, wo das Ord-

Mitwirkung des Heiligen Stuhls Gesetze erlassen will, die die Interessen des Heiligen Stuhls betreffen. Die Rottenburger Denkschrift fand Pacellis Zustimmung; er ließ von Keppler wissen: „Ich erachte es überdies für ganz gut, dass Eure Exzellenz ... dahin trachten ... mit der Württembergischen Regierung zu einem nicht verbindlichen Einverständnis zu gelangen, nämlich ohne die definitive Entscheidung des hl. Stuhls zu beeinträchtigen. Alsdann wird nach meiner Ansicht der Augenblick gekommen sein, dass der Vertreter des hl. Vaters in Aktion treten kann.“¹⁴⁰ Um diese Aktion vorzubereiten, bat er von Keppler erneut, vorzufühlen, ob die württembergische Regierung bereit sein werde, mit dem Hl. Stuhl ein neues Übereinkommen abzuschließen¹⁴¹.

Zu Verhandlungen kam es indes nicht, und auch das Vorhaben eines Kirchengesetzes wurde zunächst nicht konkretisiert. Im August 1920 berichtete von Keppler Pacelli von einem Gespräch mit Justizminister Bolz¹⁴². Der für die Beziehungen zur Kirche zuständige Kultusminister denke nicht daran, in Württemberg die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu regeln, ehe nicht die Verhandlungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich abgeschlossen seien. Doch auch in der Frage eines Reichskonkordates zeigte sich Württemberg eher zögerlich. Als das Reichsinnenministerium im November 1920 „Richtlinien für das Reichskonkordat“¹⁴³ vorlegte, habe das württembergische Ministerium des Kirchen- und Schulwesens erklärt, „dass es an dem geplanten Reichskonkordat nach keiner Richtung ein eigenes Interesse habe, dass nach vorläufiger Auffassung des Ministeriums demnach der Einleitung von Verhandlungen über ein Reichskonkordat nur zugestimmt werden könne, wenn zwingende aussenpolitische Erwägungen im Interesse des Reiches gegenüber der Kurie sich in den Grenzen des Notwendigen hielten ...“¹⁴⁴.

nariat für die Abschaffung der Simultanschule und die Einführung der Konfessionsschule plädiert.

¹⁴⁰ Briefentwurf Pacellis an von Keppler vom 8. Januar 1920, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 29.

¹⁴¹ Briefentwurf Pacellis an von Keppler vom 8. Januar 1920, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 29.

¹⁴² Schreiben von Kepplers an Pacelli vom 5. August 1920, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 40.

¹⁴³ Abgedruckt bei KUPPER (Anm. 123) 439 f.

¹⁴⁴ Zitiert nach einer Denkschrift des preußischen Kultusministeriums vom 20. Mai 1920 „Zur Frage eines preußischen und eines Reichskonkordates“. Darin werden u. a. die Stellungnahmen der größeren Länder zu den „Richtlinien für das Reichskonkordat“ des Reichsinnenministeriums vom 6. November 1920 (abgedruckt bei: KUPPER [Anm. 123] S. 439) zur Frage eines Reichskonkordates wiedergegeben. Weiter führte der Vertreter des württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens aus: „... Insbesondere sei die Tragweite der Ziffer 7 [Ablösung der Staatsleistungen] für Württemberg bei der ungewöhnlichen Höhe seiner Leistungen von besonderer Bedeutung, und die in Ziffer 6 behandelte Frage der Bekenntnisschulen sei eine staatliche, nicht eine kirchliche Frage, und es würde die vertragsmäßige Bindung der künftigen Reichsgesetzgebung in dieser Frage eine mit der Stellung des Reiches schwer zu vereinigende Beschränkung der Staatshoheit bedeuten. Auch schein für eine Sonderstellung Bayerns in dieser Frage ein ausreichender Grund nicht vorzuliegen. ...“ (ANB 90, Bl. 129 ff.). Vgl. zur Haltung einzelner Länder zu einem Reichskonkordat auch S. A. STEHLIN, *Weimar and the Vatican 1919–1933* (Princeton 1983) 380, und PLÜCK (Anm. 122) 28.

Die abwartende Haltung wurde in Württemberg bald darauf aufgegeben, weil die Situation der Protestanten dringenden Handlungsbedarf erforderte. Die Protestanten hatte das Ende der Monarchie, mithin des landesherrlichen Summepiskopates, und der alten Ordnung in eine tiefe Krise gestürzt. Mit der staatlichen Ordnung waren sie auch der kirchlichen Ordnung verlustig gegangen. Für sie bestand dringender Regelungsbedarf, um die eigene Verfasstheit und die Beziehung zur neuen Ordnung rechtlich zu gestalten. Peinlich darauf bedacht, gegenüber der katholischen Kirche nicht benachteiligt zu werden, forderte die protestantische Seite, das Verhältnis des Staates zu Katholiken und Protestanten nicht nur gleichzeitig und möglichst bald, sondern auch gleichartig in der Form eines staatlichen Gesetzes zu regeln.

Diesem Verlangen kam die württembergische Regierung im November 1920 nach und legte einen Entwurf zur Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung und des kirchlichen Steuerrechts vor¹⁴⁵. Von Keppler teilte dies Pacelli mit, und dieser reagierte prompt. Wenn er auch bedauerte, „daß die Württembergische Regierung unter dem Druck des protestantischen Teils nicht mehr den Abschluß des Reichskonkordates abzuwarten die Absicht hat“, so erhoffte er sich durch etwaige Verhandlungen zwischen Württemberg und dem Hl. Stuhl neue Chancen für die gesamten Konkordatspolitik in Deutschland¹⁴⁶. Trotz Regelungs- bzw. Verhandlungsbedarfs kam es nicht zu Gesprächen zwischen dem Vertreter des Hl. Stuhls und den Vertretern der württembergischen Regierung. Stattdessen verhandelte der Kirchenrat, ein Relikt staatlicher Kirchengewalt, im Januar 1921 mit dem Rottenburger Ordinariat. Über diese Gespräche berichtete von Keppler ausführlich in einem Schreiben an Pacelli¹⁴⁷. Danach zielte die staatliche Kirchenpolitik darauf ab, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat nicht neu zu regeln, sondern an die geänderte Rechtslage anzupassen¹⁴⁸.

Die Regierung war bereit, auf ihre bisherige Einflussnahme bei der Bischofswahl zu verzichten; gleichzeitig wollte man dem Domkapitel das Wahlrecht erhalten. Bildung und Anstellung der Geistlichen sollten der Kirche überlassen werden mit der Auflage, dass die Geistlichen die Reichsangehörigkeit und das Reifezeugnis einer höheren Schule haben müssten. Weitestgehenden Einfluss wollte sich der Staat bei der kirchlichen Vermögensverwaltung sichern. So verlangte er ein Oberaufsichtsrecht aufgrund der Rechtsstellung der Kirche als

¹⁴⁵ Vgl. Schreiben von Keplers an Pacelli vom 10. Dezember 1920, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 43.

¹⁴⁶ Vgl. Schreiben Pacellis an von Keppler vom 15. Dezember 1920, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 51.

¹⁴⁷ Vgl. Schreiben von Keplers an Pacelli vom 8. Februar 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 52.

¹⁴⁸ Vgl. Schreiben von Keplers an Pacelli vom 8. Februar 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 52: „... Von staatlicher Seite wurde wiederholt die volle Bereitschaft ausgesprochen, der Kirche ungeschmälert das in der Verfassung ihr zuerkannte Mass von Freiheit einzuräumen und die freiheitbindenden Bestimmungen des Gesetzes von 1862 aufzuheben. ... Er [der Staat] gehe allerdings davon aus ..., dass im übrigen ... die Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, auf Grund deren die Oberrheinische Kirchenprovinz errichtet worden sei, auch künftig in Kraft bleiben. ...“.

Körperschaft des öffentlichen Rechts und aufgrund der staatlichen Beteiligung an der Einziehung der Kirchensteuer. Der Brisanz der Themen gewahr, erhob von Keppler bereits gegenüber den staatlichen Stellen den Einwand, „... dass die Frage des rechtlichen Fortbestandes der Bestimmungen der Erektionsbullen und auch die Frage der Bischofswahl durch das Kapitel nur im Benehmen mit dem Heiligen Stuhl gelöst werden könne und wahrscheinlich in einem Reichskonkordat entschieden werde. ...“¹⁴⁹. Pacelli stimmte dem uneingeschränkt zu und teilte ihm umgehend mit: „... Der Staat hat sicher kein Recht in einem unilateralen Gesetz ueber die Fragen des rechtlichen Fortbestandes der Bestimmungen der Erektionsbullen zu beschliessen, zumal nachdem die neue Verfassung des Deutschen Reiches die bisher gepflogenen Beziehungen zwischen Kirche und Staat einseitig geaendert hat. ...“¹⁵⁰. In dem Versuch Württembergs, einseitig rechtliche Regelung zu treffen, sah Pacelli nicht nur einen Angriff auf die kirchliche Autonomie, die nicht nur im Selbstverständnis der Kirche als *societas perfecta* begründet war, sondern nun auch in der Reichsverfassung garantiert war. Darüber hinaus sah er in dem Vorgehen Württembergs auch eine Gefährdung des angestrebten Reichskonkordates und einer kohärenten Konkordatspolitik, die für etwaige Ausnahmen möglichst wenig Raum bieten sollte. Zugeständnisse an die staatliche Seite durften keinesfalls zur Regel werden und waren insofern zu vermeiden.

Die württembergische Regierung, bestehend aus SPD, Zentrum und DDP, indes war nicht allein dem Druck der protestantischen Mehrheit ausgesetzt; unter zusätzlichen, nicht unerheblichen Druck geriet die Regierung, als im Juli 1921 Teile der württembergischen Sozialdemokratie die Trennung von Kirche und Staat in Württemberg forderten. Da ein solches Ansinnen die Kirchenpolitik im ganzen Reich – insbesondere im Hinblick auf das angestrebte Reichskonkordat – negativ beeinflusst hätte, forderte die Reichsregierung die württembergische Regierung auf, das Ansinnen durch zeitliche Verzögerung niederzuschlagen¹⁵¹, was auch gelang.

Auf kirchlicher Seite hatte man zunächst noch die Hoffnung, das Reichskonkordat könnte schon bald eigenständige Länderregelungen wie ein württembergisches Kirchengesetz überflüssig machen¹⁵². Doch wurde bald schon deutlich, dass ein Reichskonkordat mehr Zeit in Anspruch nehme als geplant. Um Zeit zu gewinnen, wurde nun Rücksichtnahme auf das Reichskonkordat auch von kirchlicher Seite in Württemberg eingefordert, um das geplante Kirchengesetz hinauszuzögern und zu verhindern¹⁵³. Dennoch legte das Württembergische

¹⁴⁹ Schreiben von Keppers an Pacelli vom 8. Februar 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 52.

¹⁵⁰ Entwurf eines Schreibens Pacellis an von Keppler vom 13. Februar 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 54.

¹⁵¹ Vgl. STEHLIN (Anm. 144) 388 f.

¹⁵² Vgl. Schreiben von Keppers an Pacelli vom 19. Februar 1921: „... Wir haben nur den sehnlichsten Wunsch, dass das Reichskonkordat zu Stande kommen möge, ehe die württembergische Regierung ihren Gesetzes-Entwurf fertigstellt; dann wären die wichtigsten Fragen bereits erledigt. ...“, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 55.

¹⁵³ Vgl. Schreiben Pacellis an von Keppler vom 2. August 1921: „... Inzwischen habe ich

Ministerium für Kirchen und Schulwesen im Juli 1921 einen ersten Teilentwurf eines Kirchengesetzes vor, das Regelungen zur Entstaatlichung der Seminare und Konvikte enthielt¹⁵⁴. Es folgten Gesetzesentwürfe mit weiteren Regelungsbereichen zu den Kirchenbeamten, insbesondere den Anforderungen an den Klerus, den kirchlichen Genossenschaften, dem Kollektenrecht, den Gebühren, den kirchlichen Stiftungen, den Kirchengemeinden und der Landeskirchensteuer, gegen die das Bischöfliche Ordinariat protestierte: „... Wir müssen ferner darauf hinweisen, dass die Entwürfe zum Teil Fragen zu regeln versuchen, die unseres Wissens durch ein Reichskonkordat geregelt werden sollen. Wir erwähnen insbesondere das Bischofswahlrecht des Domkapitels, die Ausbildung und Anstellung des Klerus u. a. Für die Entscheidung derartiger Fragen auch nur zwecks vorläufiger Regelung müssen wir uns für inkompetent erklären. Je mehr wir uns mit diesen Fragen beschäftigen, desto mehr drängt sich uns die Ueberzeugung auf, dass eine Entscheidung nicht getroffen werden könnte oder sollte vor Abschluss des Reichskonkordats. ...“¹⁵⁵.

In seinem Begleitschreiben machte von Keppeler nochmals seine ablehnende Haltung zum Gesetzesentwurf und die Verzögerungstaktik im Hinblick auf ein Reichskonkordat gegenüber Pacelli deutlich. Er regte lediglich an, eine Regelung zum Wilhelmsstift, dem Theologenkonvikt in Tübingen, das nach wie vor in staatlicher Trägerschaft war, vorzuziehen¹⁵⁶. Pacelli zeigte sich zufrieden und forderte zusätzlich, bei der Ausbildung der angehenden Kleriker jeglichen staatlichen Einfluss auszuschließen und die Alumnen schon vor der universitären Ausbildung in eigenen Schulen und Knabenseminaren vorzubereiten, wie dies die zuständige Kongregation in Rom wünsche¹⁵⁷. Ein wichtiger Diskussionspunkt war von Anfang an die Frage, in wie weit die Bischofswahl Gegenstand des geplanten Gesetzes sein könnte. Staatlicherseits ging man davon aus, dass die einschlägige Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* ebenso wie die Bulle *Provida solersque* weiterhin Bestand habe und dass durch das Kirchengesetz – in Anpassung an die verfassungsrechtliche Lage – die staatliche Einflussnahme auf die Wahl abgeschafft werden solle¹⁵⁸. Demgegenüber wehrte man sich auf kirchli-

durch den hiesigen Vertreter, den Grafen Zech, der Reichsregierung nahegelegt, sie moege der Wuerttembergischen Regierung einen Wink geben die Regelung der Verhaeltnisse zwischen Kirche und Staat zu verschieben, um das in Aussicht genomene Reichskonkordat nicht zu gefaehrden. Möge dieser Schritt von Erfolg begleitet sein. ...“, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 78.

¹⁵⁴ Vgl. Abschrift in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 75 f.

¹⁵⁵ Abschrift der Stellungnahme des Bischöflichen Ordinariates vom 19. August 1921 in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 80. Verfasser dieser Stellungnahme dürfte – obwohl von von Keppeler unterschrieben – Generalvikar Sproll gewesen sein.

¹⁵⁶ Vgl. Schreiben von Keppeler an Pacelli vom 12. August 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 83.

¹⁵⁷ Vgl. Entwurf des Schreibens Pacellis an von Keppeler vom 14. August 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 84.

¹⁵⁸ Vgl. Schreiben Sprolls an Pacelli vom 17. August 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 85: „... Das Ministerium zieht in Abrede, dass der Entwurf das Bischofswahlrecht des Domkapitels und die Ausbildung der Geistlichen regle. Der Entwurf beseitigt die staatsgesetzlichen Bestimmungen über das Bischofswahlrecht, ohne an die bestehenden Vereinbarungen zu rühren oder ihrer etwaigen Aenderung vorzugreifen. ...“.

cher – insbesondere auf römischer – Seite gegen den Versuch, das Bischofswahlrecht in einem staatlichen Gesetz festzuschreiben.

Sproll erwies sich bald als kenntnisreicher Verhandlungspartner des Staates und Berichterstatte nach Rom. In ausführlichen Kommentierungen legte er dem Ministerium in Stuttgart in Absprache mit Pacelli die Positionen Rottenburgs vor. Dabei zeigte er sich nicht als bloßer Befehlsempfänger Pacellis, sondern nahm selbst auf die Gestaltung Einfluss, indem er kompetente Vorschläge machte. Die Arbeiten des Ministeriums an dem Kirchengesetz konnte aber auch er nicht stoppen, zumal das Ministerium die Auffassung vertrat, das Gesetz stünde einem Reichskonkordat nicht entgegen¹⁵⁹. Angesichts dieser Auffassung bat Sproll Pacelli, die Frage zu prüfen, „... ob wir unsern Standpunkt, den wir im Schreiben vom 11. August eingenommen haben [kein württembergisches Kirchengesetz vor Abschluss eines Reichskonkordats, A. H.], angesichts des Standpunkts des Ministeriums, das eine Verschiebung der Einbringung der Gesetzesvorlage entschieden ablehnt, aufrecht erhalten können, ohne uns der Möglichkeit zu berauben, durch unsere Aeusserung auf die endgültige Gestaltung des Entwurfs günstig einzuwirken. Im Fall der Beibehaltung unseres Standpunkts wird vielleicht auch mit der Gefahr gerechnet werden müssen, dass die württ. Regierung die Beziehungen der kath. Kirche zum Staat durch ein eigenes Gesetz [und damit nicht durch das geplante Gesetz für alle Religionsgemeinschaften, A.H.] regeln würde, was uns angesichts der Verhältnisse in dem Landtag nicht unbedenklich erscheinen würde. ...“¹⁶⁰.

Pacelli blieb hingegen bei seiner ablehnenden Haltung, weil er in dem Gesetzesvorhaben nicht nur eine Gefährdung des Reichskonkordates sah, sondern auch einen Angriff auf die kirchliche Autonomie. In einem Schreiben an von Keppler vertrat er weiterhin die bisherige „Obstruktionspolitik“: „... Ich vermag Euerer Exzellenz nicht zu verhehlen, dass mich die Durchsicht des vorläufigen Entwurfes mit grosser Sorge erfüllt hat und zwar aus doppeltem Grund. Einmal verraten eine Reihe der in dem Entwurf vorgesehenen Bestimmungen ganz offensichtlich die Tendenz, an der in der Reichsverfassung anerkannten Freiheit der Kirche in Einzelheiten möglichst viele Abstriche zu machen und das früher bestätigte staatliche Oberaufsichtsrecht in einem Masse zu konservieren, welches mit dem Geist der Reichsverfassung in Widerspruch steht. ... Sind somit ... eine Reihe der in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen sachlich unannehmbar, so verstärken sich die ernstesten Bedenken gegen ein solches Gesetz noch durch die über Württemberg hinausgreifenden verhängnisvollen Folgen, die sich für die Katholiken der übrigen deutschen Länder mit grosser Wahrscheinlichkeit daraus ergeben werden. ...“¹⁶¹. Pacelli sah seine Konkordatspolitik in Deutschland insgesamt in Frage gestellt, wenn in einem

¹⁵⁹ Vgl. Sprolls Bericht an Pacelli vom 17. August 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 85–138 (hier 85).

¹⁶⁰ Sprolls Bericht an Pacelli vom 17. August 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 85–138 (hier 86).

¹⁶¹ Entwurf eines Schreibens Pacellis an von Keppler vom 21. August 1921, No. 21549, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 142–144 (hier 142 f.).

Land ein Präzedenzfall geschaffen und das Verhältnis zwischen Kirche und Staat einseitig durch staatliches Gesetz geregelt würde. Dieser letzte Punkt war insofern von besonderer Wichtigkeit, als der Hl. Stuhl bereits 1921 neben dem Reichskonkordat konkret an einem Konkordat mit Bayern arbeitete und Konkordate mit anderen deutschen Ländern – insbesondere mit Preußen und Baden – zumindest anstrebte.

Auf jeden Fall wollte Pacelli vermeiden, dass das württembergische Beispiel der einseitigen Regelung Schule machte. Für ihn war es eine grobe Missachtung des Hl. Stuhls, wenn Staaten versuchten, die Interessen dieses Völkerrechtssubjektes durch einseitige Regelungen zu beeinträchtigen. Den beständigen Hinweis auf die „evangelische Landeskirche“ und die Gleichbehandlung der Konfessionen ließ er nicht gelten. Der Vergleich evangelisch-katholisch war für ihn ein Vergleich zwischen völlig unterschiedlichen Größen, der eine Gleichbehandlung nicht rechtfertigte. Seinen Standpunkt erläuterte Pacelli erneut in einem Schreiben an Reichskanzler Wirth, den er um Unterstützung von Reichsseite gegen das geplante württembergische Gesetz bat und dem er seine ernststen Bedenken vortrug, „... welche mit Rücksicht auf die in Aussicht genommenen Reichskonkordatsverhandlungen einem derartigen gesonderten Vorgehen eines Einzelstaates entgegenstehen. ... Mit Rücksicht auf das in Aussicht genommene Reichskonkordat und auf die auch im Reichsinteresse erwünschte möglichst einheitliche Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, wäre ich daher Euer Exzellenz sehr zu Dank verpflichtet, wenn der württembergischen Regierung von Reichswegen nochmals eindringlich nahe gelegt werden könnte, unbeschadet der beschleunigten Neuordnung der Rechtsverhältnisse auf protestantischer Seite die Regelung der Beziehung zur katholischen Kirche bis nach Abschluss des obengenannten Reichskonkordates aufzuschieben. ...“¹⁶².

Obwohl auch das Reich die dortigen Pläne mit Missfallen verfolgte, hielt Württemberg unvermindert an seinen Plänen fest. Auf Reichsebene wollte man aus innenpolitischen wie außenpolitischen Erwägungen zum Abschluss eines Reichskonkordates kommen. Außenpolitisch galt es, durch einen völkerrechtlichen Vertrag mit dem Hl. Stuhl aus der durch den Krieg verursachten Isolation herauszukommen. Innenpolitisch galt es, den Staatsverband zu stärken und Separationsbestrebungen in überwiegend katholischen Grenzregionen wie Oberschlesien und dem Rheinland entgegenzuwirken. Bezeichnend für die politische Lage in der Weimarer Republik insgesamt ist, wie wenig Rücksicht die Länder auf die Belange des Reichs nahmen¹⁶³. Bayern verfolgte – unterstützt vom Hl. Stuhl – seine eigene Konkordatspolitik – nicht zuletzt, um seine Eigenständigkeit im Reichsverband zu betonen. Preußen verfolgte Konkordatsbemühungen auf bayerischer wie auf Reichsebene mit großer Skepsis. Dem Reich gegenüber wachte man eifersüchtig über die eigenen Kompetenzen und sah diese durch ein Reichskonkordat gerade in der Kultuspolitik gefährdet. Auch wenn den pro-

¹⁶² Brief Pacellis an Reichskanzler Wirth vom 21. August 1921 als Abschrift in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 145.

¹⁶³ Vgl. dazu ausführlicher BESIER (Anm. 63) 98–110.

testantischen Kräften ein Konkordat mit dem Hl. Stuhl höchst suspekt war, neidete man den Bayern den damit verbundenen Gewinn an Prestige und Eigenständigkeit – zumal in Preußen mehr Katholiken lebten als in Bayern. Demgegenüber fürchteten die protestantischen Kreise in Württemberg vor allem, dass durch ein Konkordat der Apostolische Stuhl Einfluss auf die Innenpolitik nehmen könnte und die katholische Minderheit dadurch bevorzugt würde.

In Rottenburg versuchte man unterdessen in enger Abstimmung mit Pacelli, einerseits Einfluss auf die Inhalte des Gesetzesentwurfes zu nehmen, andererseits diesen durch Verzögerung möglichst zu verhindern. Insbesondere galt es, Regelungsbereiche, die einem Konkordat vorbehalten sein sollten, aus dem Gesetzesentwurf herauszubekommen – z. B. das Bischofswahlrecht des Domkapitels und die Ernennung der Domgeistlichen, die Ausbildung des Klerus, die Frage der Reichsangehörigkeit als Anstellungserfordernis für Geistliche und Kirchenbeamten – und in anderen Bereichen den Einfluss des Staates abzuwehren, wie staatliche Vorgaben für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens in den Pfarreien durch Verwaltungsräte. In zähen Verhandlungen lenkte die württembergische Regierung zum Teil ein und nahm einige Regelungsbereiche im Hinblick auf ein Reichskonkordat aus dem Gesetzesentwurf heraus¹⁶⁴.

Der Widerstand der Kirche blieb aber aus prinzipiellen und aus inhaltlichen Gründen bestehen, und der Ton zwischen Kirche und Staat verschärfte sich. Mit Justizminister Bolz vom Zentrum, der – obwohl an der Regierung beteiligt – seine Ablehnung eines Kirchengesetzes nicht durchsetzen konnte oder wollte, war sich von Keppler einig, „... dass dieses Ziel [Verzicht auf die Einbeziehung der katholischen Kirche in den Gesetzesentwurf, A. H.], wenn überhaupt, so jedenfalls nur auf dem Umweg schärfster Ablehnung der im Entwurf versuchten Regelung konkordatärer Punkte und schärfster Zurückweisung der staatlichen Übergriffe ins kirchliche Gebiet erreicht werden könne. ...“¹⁶⁵. Pacelli dankte von Keppler diesen Einsatz: „... Mit grosser Befriedigung habe ich von der an die Wuerttembergische Regierung gerichteten Zuschrift Kenntnis genommen und gebe der Hoffnung Ausdruck, dass dem mannhaften Eintreten Euerer Exzellenz fuer die Rechte und Freiheiten der Kirche reicher Erfolg beschieden sein moege. ...“¹⁶⁶.

Während man auf staatlicher Seite bei den meisten Punkten einlenkte¹⁶⁷, hielt man an den staatlichen Vorgaben zur kirchlichen Vermögensverwaltung fest. Man berief sich hier auf die Rechtsnatur der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts und erhob Anspruch auf staatliche Aufsicht im Bereich der Kirchensteuer. Zudem forderte sie staatliche Seite die Bildung von Kirchen-

¹⁶⁴ Vgl. Abschrift der Stellungnahme des Ordinariates zu Rottenburg vom 13. September 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 146f.

¹⁶⁵ Brief von Kepplers an Pacelli vom 16. September 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 148.

¹⁶⁶ Brief Pacellis an von Keppler vom 20. September 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 149.

¹⁶⁷ Vgl. Schreiben von Kepplers an Pacelli vom 10. Oktober 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 150.

gemeindevertretungen, die mit der Verwaltung des Ortskirchen- und Pfründenvermögens betraut werden sollten¹⁶⁸. Kirchlicherseits sah man darin einen Verstoß gegen die in Art. 137 WRV garantierte Selbstverwaltung der Kirche¹⁶⁹. Obwohl der erste Regierungsentwurf¹⁷⁰ auch diesen Forderungen entgegenkam, war Pacellis Reaktion verhalten. Zwar lobte er von Keplers zielbewusste Arbeit, machte aber im Hinblick auf das kanonische Recht prinzipielle Einwände geltend. So könne „... eine positive Zustimmung der bischöflichen Behörde zu dem Gesetz nicht in Frage kommen, sondern höchstens ein „tolerari potest“ – und auch dieses wohl nur in der Voraussetzung, dass es gelingen wird, die in verschiedenen Punkten noch vorgesehenen ungünstigen Bestimmungen zu beseitigen oder ihnen wenigstens eine Fassung zu geben, welche für die kirchlichen Behörden erträglicher ist. ...“¹⁷¹. Detailliert kommentierte Pacelli einzelne Vorschriften und schlug Änderungen bis in die Formulierungen hinein vor. Das lässt nicht nur auf ungeheuren Fleiß, sondern auch auf genaue Kenntnis und außergewöhnliches Interesse schließen, was wohl darin begründet war, dass Pacelli dem württembergischen Gesetzesvorhaben schon wegen seiner befürchteten negativen Signalwirkung große Bedeutung beimaß.

Erst den offiziellen Gesetzesentwurf nahm Pacelli zum Anlass, Kardinalstaatssekretär Gasparri zu informieren. In der Begründung zu dem Entwurf hieß es: „... Die Beteiligung des Staats an der Bestellung des Bischofs und der Domgeistlichen ist bei der Errichtung des Bistums Rottenburg durch Vereinbarung der Regierung mit dem Päpstlichen Stuhl geregelt worden (... Ad Dominici gregis custodiam ... Provida solersque ...). Nach diesen Vereinbarungen wird der Bischöfliche Stuhl durch Wahl des Domkapitels besetzt und werden die Domgeistlichen (Domdekan, Domkapitulare und Dompräbendare) von dem Bischof und dem Domkapitel abwechselnd ernannt; vor der Wahl oder Ernennung hat das Domkapitel oder der Bischof der Regierung eine Kandidatenliste

¹⁶⁸ Vgl. Abschrift des Schreibens des Württembergischen Ministeriums des Kirchen und Schulwesens Nr. 12535 vom 3. Oktober 1921 an das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 151–154. Ein der Kirchengemeindevertretung vergleichbares Gremium sah bereits das Katholische Pfarrgemeindegesetz von 1906 vor. Danach war ein Kirchenstiftungsrat zu bilden, der aus den Geistlichen, dem Ortsvorsteher, dem Kirchenpfleger und gewählten Mitgliedern aus der Mitte der Pfarrei bestand. Vgl. Katholisches Pfarrgemeindegesetz vom 22. Juli 1906 (Württembergisches Regierungsblatt 1906, S. 294 ff.), in: HUBER/HUBER III (Anm. 52) 91.

¹⁶⁹ Abschrift des Schreibens des Bischöflichen Ordinariates ans Ministerium Nr. 12611 vom 12. Oktober 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 158 f.: „... Wenn der Staat das Recht hat, den Kirchen vorzuschreiben, welche Organe kirchliches Vermögen zu verwalten haben und wie diese Organe zu bilden sind, so ist das Recht der Kirche zur Selbstordnung ihrer Angelegenheiten in einem wichtigen Punkt auf die Seite geschoben. Einen solchen Eingriff in das durch die R[eichsverfassung]. V[erfassung]. garantierte Selbstbestimmungsrecht weisen wir mit vollem Nachdruck zurück. ...“.

¹⁷⁰ Entwurf des Kultusministeriums betreffend ein Gesetz über die Kirchen, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 191 ff.

¹⁷¹ Durchschrift eines Schreibens Pacellis an von Kepler vom 19. Dezember 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 211–213.

vorzulegen, aus der die Regierung minder genehme Personen streichen kann. Diese Vereinbarungen sind bei der anerkannten völkerrechtlichen Stellung des Papstes den nach den Regeln des Völkerrechts zu beurteilenden Vereinbarungen zwischen zwei Staaten gleichzuachten. Sie sind somit nach Art. 4 der Reichsverfassung, der die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts für bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts erklärt, durch die Reichsverfassung nicht unmittelbar betroffen worden. Die genannten Vereinbarungen sollen auch durch dieses Gesetz nicht berührt werden (§68). ...“¹⁷². Eine einseitige Erklärung über die Rechtskraft der bisherigen Bullen wollte der Hl. Stuhl nicht hinnehmen, zumal die Erklärung von seiner Rechtsauffassung abwich. Pacelli unterrichtete Gasparri erstmalig über die bisherigen Verhandlungen zum württembergischen Kirchengesetz und wies ihn auf die Implikationen hin, die ein Festhalten an den alten Vereinbarungen für die Bischofsnennungen hätte¹⁷³.

Dem Rottenburger Bischof teilte Pacelli in Absprache mit dem Kardinalstaatssekretär mit, der Hl. Stuhl wünsche, „... dass Euer Exzellenz, unter Vermeidung jeglichen Anscheins von Gutheissung und Zustimmung, ausdrücklich Vorbehalt betreffs der oben erwähnten Punkte [Fortgeltung der Bullen insbesondere im Hinblick auf die Bischofswahl, A. H.] machen, indem Sie erklären, dass bezüglich derselben einzig und allein der Heilige Stuhl kompetent sei. Sollten sie aber trotzdem im Entwurf bleiben, so müsste ein ähnlicher Vorbehalt und Erklärung vom Vorsitzenden der Zentrumsfraktion vor dem Landtag erneuert werden. ...“¹⁷⁴. Von Keppler erwies sich wiederum als getreuer Gefolgsmann und versicherte Pacelli: „... Es wird uns heilige Gewissenssache sein, allen gegebenen Weisungen aufs genaueste zu folgen. ...“¹⁷⁵. Diesem Versprechen gemäß erstellte das Ordinariat weitere Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf und vertrat beharrlich und kenntnisreich seinen Standpunkt, den es juristisch verselbständigung der Kirche“, gebe aber „... das bisherige Bevormundungssystem preis, um es auf dem Weg über das öffentliche Körperschaftsrecht in weitem, mit der R[eichs].V[erfassung]. unvereinbaren Umfang wieder einzuführen ...“ und zeige das starke Streben, der kirchlichen Selbständigkeit Schranken zu setzen. Zudem dürfe das Gesetz keine Regelungen enthalten, die einem Reichskonkordat vorbehalten seien¹⁷⁶. Wenn auch das Ministerium bei diesem letzten Punkt einlenkte, so blieb es in der Frage der staatlichen Einflussnahme auf die

¹⁷² Entwurf des Kultusministeriums betreffend ein Gesetz über die Kirchen, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 191 ff. (hier 193).

¹⁷³ Vgl. Entwurf eines Berichtes Pacellis an Gasparri vom 19. Dezember 1921, N. 22666, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 209 f.

¹⁷⁴ Entwurf eines Schreibens Pacellis an von Keppler, N. 22822, vom 5. Januar 1922, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 221.

¹⁷⁵ Schreiben von Keplers an Pacelli vom 8. Januar 1922, Nr. 22899, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 222.

¹⁷⁶ Vgl. Abschrift der Stellungnahme des Ordinariates vom 13. Januar 1922 zum ersten Regierungsentwurf, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 232–265 (hier 232).

kirchliche Vermögensverwaltung unbeweglich¹⁷⁷. Streitpunkt blieb unter anderem die Vorgabe, dass kirchliche Satzungen im Bereich der Vermögensverwaltung der staatlichen Anerkennung bedürfen sollten¹⁷⁸. Als von Keppler im August 1922 Pacelli den überarbeiteten und veröffentlichten Entwurf des Kirchengesetzes zusandte, musste er konstatieren: „... Leider gelang es uns nicht, die letzten Forderungen zu Gunsten der kirchlichen Freiheit durchzusetzen. Die katholischen Minister haben sich deswegen jeder Zustimmung zum Entwurf enthalten und auch das Zentrum wird nicht dafür stimmen, falls nicht jene Forderungen erfüllt werden. ...“¹⁷⁹.

In einer weiteren Denkschrift aus dem Oktober 1922 stellte das Ordinariat erneut die Vereinbarkeit des Entwurfes mit Artikel 137 WRV in Frage: „... Wenn die Begründung ... hervorhebt, dass die R[eichs].V[erfassung]. dem Staat die aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechte nicht weggenommen habe, so möchten wir dazu bemerken, dass Kirchenhoheitsrechte, wie sie sich in den Zeiten des Staatskirchentums ausgebildet haben, durch die R.V. beseitigt sind. ... Die Kirchenhoheit hat sich in eine Vereins- oder Körperschaftshoheit verflüchtigt ... Wenn der Standpunkt [, dass es dem Landesgesetzgeber zukomme, dem Begriff der Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anwendung auf die beteiligten Religionsgesellschaften Inhalt und Ausprägung zu geben, A. H.] ... richtig wäre, so stände es im Belieben der Länder, auf dem Weg über das Körperschaftsrecht das wieder einzuführen, was die R.V. grundsätzlich ausschließen wollte: die Bevormundung der Kirche durch den Staat. Die kath. Kirche ist eine Einrichtung von so ausgeprägter Eigenart, dass es unzulässig ist, Bestimmungen, die für andere Körperschaften, wie z. B. Gemeinden gelten, ohne weiteres auf sie zu übertragen. ...“¹⁸⁰.

Trotz des kirchlichen Protestes wurde der Entwurf unverändert in die Beratung der Ausschüsse überwiesen. Dort oblag es nun den Mitgliedern der Zentrumsfraktion, Einfluss und Änderungen geltend zu machen. Maßgeblich war der Vorsitzende der Zentrumsfraktion, der Priester und Philosophieprofessor Ludwig Baur, der sich ebenfalls auf „römischer Linie“ befand und ein treuer Verbündeter Pacellis wurde. Bereits in seinem ersten Schreiben an den Nuntius in Berlin legte er seinen Standpunkt in der Frage des württembergischen Kirchengesetzes dar: „... Ich hätte es am liebsten gesehen – und habe meine Bemühungen bei den entscheidenden staatlichen Stellen (leider ohne Erfolg) auch darauf gerichtet, daß die Kirchenfrage im weitesten Sinn gestellt u. in Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl geregelt werden solle. Da dies nicht ge-

¹⁷⁷ Vgl. Abschrift eines Schreibens des Ministeriums an das Ordinariat, Nr. 628, vom 28. April 1922 auf das o. g. Schreiben des Ordinariates, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 268–270 (hier 269).

¹⁷⁸ Vgl. Abschrift eines Schreibens des Ordinariates an das Ministerium, No. 6340, vom 9. Mai 1922, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 271 f.

¹⁷⁹ Schreiben von Keplers an Pacelli vom 19. Aug. 1922, N. 24915, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 273.

¹⁸⁰ Erklärung des Bischöflichen Ordinariats zum Kirchengesetzesentwurf, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 301 ff.

schah u. der Kirchengesetzentwurf der württemb. Regierung eine ganz gleichmäßige Regelung für alle Kirchen bzw. Religionsgesellschaften vorsieht, so bleibt nichts anderes für die katholischen Abgeordneten übrig, als zu versuchen, möglichst die Anforderungen des Codex Iuris Canonici zur Geltung zu bringen u. im übrigen dafür zu sorgen, daß in dem Gesetz nichts behandelt wird, was unzweifelhaft der Kompetenz des Apostolischen Stuhls vorbehalten bleiben muß. ...“¹⁸¹.

Seiner Bitte um eine persönliche Unterredung kam Pacelli umgehend nach¹⁸². Über das Gespräch, das am 5. September 1923 stattfand¹⁸³, informierte Pacelli Gasparri erst in seinem Abschlussbericht zum württembergischen Kirchengesetz¹⁸⁴. Baur hatte berichtet, es sei nicht möglich, den Gesetzentwurf weiter zu verzögern und so das Zustandekommen eines Reichskonkordates abzuwarten. Zudem habe Baur auf die derzeitig günstige Gelegenheit hingewiesen, etwas für die Freiheit der Kirche zu erreichen, zumal seine Bemühungen, die württembergische Regierung zu Konkordatsverhandlungen mit dem Hl. Stuhl zu bewegen, vergeblich gewesen seien. Vor diesem Hintergrund gab Pacelli Baur die Weisung für die katholischen Abgeordneten in der anstehenden parlamentarischen Beratung mit auf den Weg, den Hl. Stuhl, der auf der vollen Freiheit in den Belangen seiner Kompetenz beharre, nicht zu kompromittieren und zu versuchen, Verbesserungen zugunsten der Freiheit und des Rechts der Kirche durchzusetzen, sowie alles zu vermeiden, was im Hinblick auf ein zukünftiges Reichskonkordat als Zugeständnis an den Staat ausgelegt werden könnte¹⁸⁵. Baur hielt sich in der Landtagsdebatte am 8. Februar 1924 an die römische Weisung und gab im Namen seiner Fraktion eine entsprechende Erklärung ab. Zudem warb er erneut für ein Konkordat, für das es auch nach Einschätzung Pacellis keine Mehrheit in Württemberg gab¹⁸⁶. Für die nicht im Gesetz geregelten Materien wie Ämtervergabe, Organisation der Klerikerausbildung und Verkehr zwischen Römischer Kurie und Bischöflichem Ordinariat erklärte das Gesetz mit Bezug auf die Reichsverfassung das Recht der Kirche, diese frei und eigenverantwortlich zu regeln¹⁸⁷.

Das Kirchengesetz wurde im Württembergischen Landtag mit großer Mehrheit verabschiedet. Letztlich hatte das Zentrum als Teil der württembergischen

¹⁸¹ Schreiben Baur an Pacelli vom 19. Aug. 1923, Nr. 28359, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 327 f.

¹⁸² Vgl. Entwurf eines Schreibens Pacellis an Baur vom 23. Aug. 1923, Nr. 28360, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 329.

¹⁸³ Vgl. Schreiben Baur an Pacelli vom 31. August 1923, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 320, in dem Baur den Termin für den 5. September 1923 bestätigt.

¹⁸⁴ Vgl. Pacellis Bericht „Legislazione ecclesiastica nel Wuerttemberg“, No. 29790, an Gasparri vom 15. Februar 1924, in: AES Germania Pos. 508–510, Fasz. 18, Bl. 3 ff.

¹⁸⁵ Vgl. Pacellis Bericht „Legislazione ecclesiastica nel Wuerttemberg“, No. 29790, an Gasparri vom 15. Februar 1924, in: AES Germania Pos. 508–510, Fasz. 18, Bl. 3 ff. (hier Bl. 4).

¹⁸⁶ Vgl. Pacellis Bericht „Legislazione ecclesiastica nel Wuerttemberg“, No. 29790, vom 15. Februar 1924 an Gasparri, in: AES Germania Pos. 508–510, Fasz. 18, Bl. 3–6 (hier 4 f.).

¹⁸⁷ Vgl. Pacellis Bericht „Legislazione ecclesiastica nel Wuerttemberg“, No. 29790, vom 15. Februar 1924 an Gasparri, in: AES Germania Pos. 508–510, Fasz. 18, Bl. 3–6 (hier 5).

Regierungskoalition – neben der DDP – die Interessen der Kirche durchsetzen können. Allein bei kirchlichen Steuerbeschlüssen hatte sich der Staat ein Genehmigungsrecht vorbehalten; er beanspruchte hier eine Beaufsichtigung der Kirche, weil er ihr bei der Einziehung der Kirchensteuer behilflich war. Ansonsten war das staatliche Aufsichtsrecht weitgehend abgeschafft. Allerdings waren wichtige Bereiche des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ausgespart worden – insbesondere die Vermögensauseinandersetzung. Auch die Rechtsbereiche, die Inhalt der Bullen waren, betraf das Kirchengesetz nicht. So konnte von Keppler Pacelli mitteilen: „... Wir können insofern zufrieden sein, als beinahe alle unsere Forderungen durchgegangen sind. Professor Baur, der das Zentrum in der ganzen Sache nach unserer Weisung dirigiert und in der Kammer die Interessen der Kirche mit Muth und Takt vertrat, hat vor der Schlussabstimmung noch einmal den katholischen Standpunkt dargelegt und die nötigen Cautelen eingelegt. ...“¹⁸⁸. Und Baur resümierte gegenüber Pacelli: „... Die von Ew. Excellenz beanstandeten Punkte sind aus dem Gesetz durch unsere Bemühungen herausgekommen, ... Noch bemerke ich, dass wir vom Zentrum ausdrücklich und feierlich alle Zuständigkeiten und Rechte des Apostolischen Stuhles und die Wirkungen eines etwaigen zukünftigen Reichskonkordats vorbehalten haben. ... Im Ganzen habe ich die Ueberzeugung, dass wir mit diesem Gesetz für die katholische Kirche in Württemberg einen Zustand herbeigeführt haben, der nicht nur gegenüber dem bisherigen Recht ganz erhebliche Fortschritte bringt, sondern wie ich überzeugt bin, dem Heiligen Vater und Ew. Excellenz nicht missfallen wird. ...“¹⁸⁹.

Pacelli zeigte sich nicht unzufrieden¹⁹⁰. Das Schlimmste war verhindert worden, dass nämlich der Staat einseitige Regelung erlasse, die in den Bullen geregelte Bereiche beträfen. Gerade im Hinblick auf diese Befürchtung hatte Baur den erwähnten Vorbehalt vor der Abstimmung im Landtag gemacht und die Präferenzen der Zentrumsparterie für ein Konkordat klar zum Ausdruck gebracht¹⁹¹. Staatspräsident Hieber zeigte sich in der gleichen Debatte gegenüber einem Konkordat reserviert und verwies auf die negativen Erfahrungen, die man in Württemberg mit dem früheren Konkordat 1857 bzw. 1861 gemacht hatte. Das Kirchengesetz berühre weder die früheren Vereinbarungen noch etwaige Regelungsbereiche eines Reichskonkordates. Insofern sei etwaigen Konkordatsverhandlungen weder in positiver noch in negativer Weise vorgegriffen¹⁹². Offen

¹⁸⁸ Schreiben von Keplers an Pacelli vom 10. Feb. 1924, Nr. 29729, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 346.

¹⁸⁹ Schreiben Baur an Pacelli vom 10. Feb. 1924, Nr. 29739, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 347.

¹⁹⁰ Vgl. Schreiben Pacellis an von Keppler vom 13. Februar 1924, Nr. 29730, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 349, und an Baur vom 13. Feb. 1924, Nr. 29740, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 350, sowie Pacellis Bericht „Legislazione ecclesiastica nel Wuerttemberg“ an Gasparri vom 15. Februar 1924, No. 29790, in: AES Germania 508–510, Fasz. 18, Bl. 3–6.

¹⁹¹ Vgl. Berichterstattung zur Parlamentsdebatte in „Germania – Zeitung für das deutsche Volk“, 54. Jahrgang 1924, Nr. 49, Berlin, Montag, 18. Februar 1924, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 355.

¹⁹² Vgl. die Abschrift einer Rede des Staatspräsidenten Dr. Hieber im Landtag als Anlage zu einem Schreiben von Keplers an Pacelli vom 19. März 1924, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 417.

ließ Hieber, ob er diese etwaigen Konkordatsverhandlungen auf das Reich oder auf Württemberg bezog. Offensichtlich sah der Regierungschef – und mit ihm der Teil der Regierung, der nicht dem Zentrum angehörte – keinen Bedarf, im Anschluss an das Kirchengesetz direkt in Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl einzutreten, um ausstehende Rechtsbereiche wie die Erneuerung bzw. Neuverhandlung der Bullen zu regeln.

V. Die Besetzung des bischöflichen Stuhls

So ruhten die Verhandlungen bzw. Kontakte zwischen dem Hl. Stuhl und Württemberg zunächst, obwohl der Fortbestand wichtiger Regelungen in Bereichen des Staat-Kirche-Verhältnisses zwischen den Parteien weiter strittig war. Ein wichtiger Punkt war in diesem Zusammenhang die Besetzung des bischöflichen Stuhls und der Kanonikate. Nach dem CIC stand die Besetzung der bischöflichen Stühle und der Dignitäten allein dem Hl. Stuhl zu. Im Gegensatz dazu sahen die einschlägigen Bullen für die Oberrheinische Kirchenprovinz vor, dass der Bischof durch Wahl des Domkapitels zu bestimmen sei und dass unter anderem die Dignitäten vom jeweiligen Bischof zu ernennen seien. Hatte der Hl. Stuhl noch 1924, als der Rottenburger Domdekan von Walser starb, Bischof von Keppler das Ernennungsrecht zugestanden¹⁹³, der daraufhin den bisherigen Domkapitular Max Kottmann¹⁹⁴ zum neuen Domdekan ernannte, wollte sich Rom in der Frage der Bischofsernennung, die nach der Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* in der Form einer Wahl dem Domkapitel zustand, weit weniger konzilient zeigen. In Briefen, deren Entwurf aus der Feder Pacellis stammte¹⁹⁵, wandte sich das Staatssekretariat Anfang Juni 1926 an den Erzbischof von Freiburg sowie an die Bischöfe von Mainz und Rottenburg und teilte ihnen in inhaltsgleichen Schreiben mit, dass die Besetzung der Kanonikate und der Bi-

¹⁹³ Entwurf eines Schreibens Pacellis an von Keppler vom 15. Januar 1924, Nr. 29424, in: ANB 57, Fasz. 4, Bl. 169.

¹⁹⁴ Max Kottmann, 1867–1948, seit 1924 Domdekan und seit 1927 Generalvikar in Rottenburg. Vgl. J. KÖHLER, Kottmann, Max, in: GATZ B1803, 410. Anders als über Bischof Sproll äußerte sich Eugenio Pacelli in seinem Abschlussbericht 1929 über Max Kottmann negativ: „... Meno lodevole è il Vicario generale, Revmo Mons. Massimiliano Kottmann, Decano del Capitolo cattedrale, ecclesiastico senza dubbio attivo ed abile, buon filologo, ma meno formato nella dottrina teologica; per molti anni è stato impiegato governativo in Stuttgart, imbevendosi così delle vecchie idee politico-religiose dello Stato württembergese; è stato solito di frequentare colà famiglie private ed anche pubblici restaurants. La sua influenza nel governo della diocesi non è delle migliori e, a quanto ho inteso riferire, non sembra che il Vescovo abbia la forza di resistergli. ...“ (Bericht Nr. 42602 vom 18. November 1929 „Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania“ an Card. Carlo Perosi, Segretario della S. Congregazione Concistoriale, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49 [hier 47]).

¹⁹⁵ Vgl. Bericht Nr. 35190 „Progetto di minuta, in cui dichiarasi vigente il diritto canonico comune per la provvista degli uffici e dei benefici ecclesiastici negli Stati del Baden, del Württemberg e dell’Hessen“ Pacellis an Gasparri vom 16. Mai 1926, in: AES Germania Pos. 558–559, Fasz. 76, Bl. 4.

schofsstühle von nun an nach dem CIC und nicht mehr nach den davon abweichenden Regelungen der Bullen zu erfolgen habe. Zur Begründung führte das Staatssekretariat aus, dass die Regierungen der betroffenen Staaten – Baden, Hessen und Württemberg – bislang nicht dazu bereit gewesen seien, in Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl einzutreten, um diese Fragen des Staat-Kirche-Verhältnisses vor dem Hintergrund der veränderten Rechtslage zu regeln¹⁹⁶.

Für das Bistum Rottenburg bekam dieses Schreiben höchste Aktualität, als am 16. Juli 1926 Bischof von Keppler starb und mithin die Nachfolge geregelt werden musste. Aufgrund der Sedisvakanz hatte das Rottenburger Kapitel den bisherigen Generalvikar Sproll zum Kapitularvikar gewählt¹⁹⁷. Sproll wusste um die Brisanz der Rechtsfrage „Bischofswahl oder Bischofsernennung“, und in Kenntnis des Schreibens vom 2. Juni 1926 wandte er sich an Pacelli und mahnte die politischen Implikationen an, die eine einseitige Aufkündigung der päpstlichen Bullen – konkret: die Suspendierung des Wahlrechtes – hätte: „... das Zustandekommen eines Konkordats mit Württemberg erscheint uns bei den konfessionellen Verhältnissen (zwei Drittel Protestanten) so gut wie ausgeschlossen. Nun hat mir Exzellenz von Keppler noch wenige Wochen vor seinem Tode den Inhalt eines Schreibens des Staatssekretariates mitgeteilt, wonach die Besetzung des bischöflichen Stuhles in Rottenburg künftig nach den Bestimmungen des Codex iuris canonici erfolgen müsse. Exzellenz hatte aber die Besorgnis, daß die württ. Regierung und die Volksvertretung sich ihrerseits auch nicht mehr an die Errichtungsbullen gebunden glaube, wenn man diese Bullen – vollends ohne jede vorhergehende Verständigung mit der Regierung – kirchlicherseits außer Kraft setze. Auf diesen Bullen ruht aber die Bistumsdotation und die Unterhaltung (der Konvikte und) des Priesterseminars. ...“¹⁹⁸.

Pacelli berichtete Gasparri von dem Schreiben Sprolls und dessen Bedenken im Hinblick auf eine Bischofsernennung ohne vorherige Kapitelswahl und legte dem Kardinalstaatssekretär detailliert seine Bedenken gegen eine Kapitelswahl in Rottenburg dar. Gewährte man dort das Wahlrecht, so sah er darin eine Benachteiligung Bayerns, denn nach dem dortigen Konkordat stand den bayerischen Kapiteln kein Wahlrecht zu. Zudem fürchtete Pacelli, die laufenden Verhandlungen um ein Konkordat in Preußen könnten in dieser wichtigen Frage präjudiziert werden, wenn man dem Kapitel in Rottenburg das Wahlrecht zugestände. Im Hinblick auf die drohenden Schwierigkeiten, die Sproll hinsichtlich der Bistumsdotation erwartete, wenn die Bullen im Punkt der Bischofswahl nicht befolgt würden, riet Pacelli, mit der Bischofsernennung zunächst abzuwarten, da er die Verwaltung der Diözese bei Sproll in guten Händen sah¹⁹⁹. Noch

¹⁹⁶ Vgl. Briefentwürfe des Staatssekretariates (1246/26) an die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 2. Juni 1926, in: AES Germania Pos. 558–559, Fasz. 76, Bl. 7–10.

¹⁹⁷ Vgl. Schreiben Sprolls an das Staatssekretariat vom 17. Juli 1926, Nr. 1750/26, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 4f.

¹⁹⁸ Schreiben Sprolls an Pacelli, Nr. 35664, vom 22. Juli 1926, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 13.

¹⁹⁹ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 35673 „Morte di Mons. von Keppler – Provvista della Sede vescovile di Rottenburg“ an Gasparri vom 26. Juli 1926, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 8–10 (hier 10).

bevor Gasparri seine Zustimmung zu Pacellis Vorgehen erteilte²⁰⁰, schrieb dieser bereits an Sproll: „... Unter Bezugnahme auf den sachlichen Inhalt Ihres geschätzten Schreibens glaube ich bereits jetzt pflichtgemäß und streng vertraulich darauf hinweisen zu müssen, dass meines Erachtens eine Aussicht auf Abänderung der vom Heiligen Stuhl aus zwingenden Erwägungen allgemeiner und grundsätzlicher Natur erlassenen Instruktion für ein einzelnes Land und somit auch für Württemberg nicht besteht. ...“²⁰¹.

Angesichts dieser ablehnenden Haltung des Vertreters des Hl. Vaters wandten sich Kapitularvikar Sproll und Domdekan Kottmann für das Rottenburger Kapitel an diesen selbst, mahnten die Vertragstreue des Hl. Stuhls an, um die Bistumsdotations nicht zu gefährden, und baten Pius XI., dem Kapitel erneut das Wahlrecht zuzugestehen²⁰². Die Bitte wurde vom Staatssekretariat abschlägig beschieden²⁰³, zumal Pacelli gegenüber Gasparri zuvor auf die prinzipiellen Erwägungen hingewiesen hatte, die gegen eine Kapitelswahl in Rottenburg sprächen. Ein solches Zugeständnis wäre ein Präjudiz für die laufenden Konkordatsverhandlungen in Preußen²⁰⁴. Sollte es zu den von Sproll und Kottmann befürchteten Spannungen mit dem württembergischen Staat wegen der Dotationen kommen, riet Pacelli, die Ernennung zunächst herauszuzögern. Der derzeitige Kapitularvikar Sproll sei ein guter Verwalter, so dass auch im Falle einer Verzögerung der Diözese kein Schaden drohe. Zudem sei er vielleicht der beste der möglichen Kandidaten für das Amt des Diözesanbischofs²⁰⁵.

Auch wenn Pacelli dafür eintrat, die Ernennung zu verzögern, um eine günstige Gelegenheit abzuwarten und so Spannungen mit der württembergischen Regierung zu umgehen, begann er, Ausschau zu halten nach geeigneten Kandidaten²⁰⁶ für die Nachfolge von Kepplers²⁰⁷. Im Hinblick auf die nicht ganz unproblematische Lage, die die Ernennung eines Bischofs durch den Hl. Stuhl

²⁰⁰ Vgl. Entwurf eines Schreibens Gasparri an Pacelli vom 3. August 1926 in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 11.

²⁰¹ Entwurf eines Schreibens Pacellis an Sproll, Nr. 35665, vom 23. Juli 1926, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 15.

²⁰² Vgl. Schreiben Sprolls und Kottmanns in lateinischer Sprache an Pius XI. vom 20. August 1926, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 13–15.

²⁰³ Vgl. Entwurf eines Schreibens des Staatssekretariates an Sproll in lateinischer Sprache, N. 1983/26, vom 26. August 1926, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 17.

²⁰⁴ Vgl. Bericht Nr. 35673 (Morte di Mons. von Keppler – Provvista della Sede vescovile di Rottenburg) von Pacelli an Gasparri vom 26. Juli 1926 in: AES Germania, Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 8–10.

²⁰⁵ Vgl. Bericht Nr. 35673 (Morte di Mons. von Keppler – Provvista della Sede vescovile di Rottenburg) von Pacelli an Gasparri vom 26. Juli 1926 in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 8–10.

²⁰⁶ Im Hinblick auf die Eignung des Kandidaten spielte für Pacelli insbesondere dessen Fähigkeit eine Rolle, für die Ausbildung des Klerus zu sorgen und diese zu reformieren – dies umso mehr, als die Ausbildung an einer staatlichen Fakultät erfolge. Vgl. Bericht Nr. 35673 (Morte di Mons. von Keppler – Provvista della Sede vescovile di Rottenburg) von Pacelli an Gasparri vom 26. Juli 1926 in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 8–10.

²⁰⁷ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri „Sulla provvista della Sede vescovile di Rottenburg“ vom 31. August 1926, Nr. 35970, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 19.

ohne vorherige Wahl des Kapitels hervorriefe, konzentrierte sich Pacelli auf Kandidaten württembergischer Herkunft, die voraussichtlich weder beim Kapitel noch bei der Regierung auf Ablehnung stießen, und schlug Joannes Baptista Sproll und Ludwig Baur vor²⁰⁸. Gasparri billigte Pacellis Vorgehen und teilte diesem bereits zwei Wochen später mit, der Hl. Vater habe sich für Joannes Baptista Sproll als neuen Bischof von Rottenburg entschieden²⁰⁹. Bis zu dessen offizieller Ernennung sollten jedoch noch einige Monate vergehen.

Nachdem Pacelli alle weiteren Interventionen des Domkapitels abschlägig beschieden und gegenüber Sproll deutlich gemacht hatte, dass die Entscheidung des Hl. Stuhls feststehe²¹⁰, regte sich von politischer Seite Widerstand gegen das geplante Vorgehen Roms. Es zeichnete sich ab, dass die württembergische Regierung auf die Einhaltung der Bulle *Ad Dominici gregis custodiam*, die die Bischofswahl in der Oberrheinischen Kirchenprovinz regelte, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Reichsverfassung bestünde. D. h. es ging der Staatsregierung nicht darum, selbst Einfluss auf die Wahl zu nehmen; sie wollte lediglich dem Kapitel das Wahlrecht erhalten. In dieser schwierigen Situation wandte sich der württembergische Innenminister Eugen Bolz an Prälat Ludwig Kaas²¹¹ und bat diesen zu vermitteln²¹². Kaas berichtete Pacelli ausführlich über dieses Gespräch. Seiner Einschätzung nach habe sich das Kapitel an die Regierung gewandt, damit diese interveniere und auf dem Wahlrecht bestehe. Auch Bolz stehe auf dem Standpunkt, dass eine einseitige Änderung der Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* von der Staatsregierung nicht ruhig hingenommen werde. Kaas erwartete allerdings lediglich formellen Protest; Bolz dagegen befürchte, dass zukünftige finanzielle Leistungen gestrichen werden könnten.

Kaas erwies sich als Unterstützer des päpstlichen Standpunktes; die Lösung des Problems lag für ihn in einem Konkordat, das er Bolz vorschlug²¹³. Bolz hielt dem die großen Schwierigkeiten entgegen, auf die ein Konkordat in der württembergischen protestantischen Öffentlichkeit stoße. Er machte in diesem Zusammenhang den Vorschlag, der Hl. Stuhl möge neben den Verhandlungen mit

²⁰⁸ Vgl. Bericht Pacellis „Sulla provvista della Sede vescovile di Rottenburg“, Nr. 36168 an Gasparri vom 1. Oktober 1926, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 22–25. In dem Schreiben bedauert Pacelli, dass unter den Kandidaten, die als Bischof von Rottenburg in Frage kämen, keiner seine Studien in Rom absolviert habe: „... Pur troppo non si trova, che io sappia, fra di esso un candidato, il quale abbia fatto i suoi studi filosofici e teologici in Roma. ...“.

²⁰⁹ Vgl. Schreiben Gasparri an Pacelli vom 14. Oktober 1926, No. 2361/26, Nr. 36267, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 29.

²¹⁰ Vgl. Entwurf eines Schreibens Pacellis an Sproll vom 6. November 1926, Protokollnummer 36404, in: ANB 52, Bl. 41.

²¹¹ Ludwig Kaas, 1881–1952, 1906 Priesterweihe, 1919 Mitglied der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, 1920–1933 Mitglied des Reichstages, seit 1928 Vorsitzender der Zentrumsfraktion, kanonistischer Berater Pacellis in Konkordatsfragen, nach der Emigration von 1935 an Domherr an St. Peter im Vatikan. Vgl. R. MORSEY, Kaas, Ludwig, in: StL 3 (1987) 273 f.

²¹² Vgl. Schreiben Kaas' an Pacelli vom 4. November 1926 in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 37 f.

²¹³ Vgl. Schreiben Kaas' an Pacelli vom 4. November 1926 in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 37.

Württemberg solche mit Baden und Hessen, zwei weiteren Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz, führen, um ein für alle drei Staaten gemeinsames Konkordat anzustreben. Württemberg sollte quasi in Zugzwang gesetzt werden – ein Vorschlag, der 1929 nochmals aufgegriffen wurde²¹⁴ –, zumal der Rottenburger Domdekan bereits nach Freiburg gereist sei, um womöglich auch kirchlicherseits ein Zusammengehen der Interessenten im Sinne des Wahlrechtes zu erreichen²¹⁵. Bolz hatte kurz darauf die Gelegenheit, Pacelli in dessen Urlaubsmozil in Rorschach aufzusuchen und diesem persönlich die Rechtsauffassung seiner Regierung mitzuteilen. Pacelli berichtete über dieses Gespräch ausführlich an Gasparri und erläuterte erneut seinen Standpunkt. Danach müsse in Württemberg, dessen Regierung den Hl. Stuhl ostentativ ignoriere und im Kirchengesetz eine einseitige Regelung geschaffen habe, nun das allgemeine Kirchenrecht Anwendung finden. Es sei ungerecht, wenn in einem Staat, der sich Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl verweigere, bessere Konditionen gewährt würden als in Bayern und in Preußen, wo man erfolgreich verhandelt habe bzw. noch verhandele²¹⁶.

Während ein Gutachten des württembergischen Kultusministeriums zu dem Schluss kam, dass das Wahlrecht seinerzeit zwischen dem Königreich Württemberg und dem Hl. Stuhl rechtlich verbindlich vereinbart worden sei²¹⁷, blieb Pacelli Bolz gegenüber bei seinem Standpunkt, wonach die rechtlichen und politischen Veränderungen in Deutschland seit 1918 eine Fortgeltung der bisherigen Grundlagen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche unmöglich machten. Diese Notwendigkeit sei von den beiden großen deutschen Staaten anerkannt worden: Bayern habe bereits ein neues Konkordat mit dem Hl. Stuhl abgeschlossen; mit Preußen werde ein solches verhandelt. Demgegenüber habe die Regierung Württembergs den Hl. Stuhl stets ignoriert, Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl abgelehnt und den Weg eines einseitigen Gesetzes gewählt. Damit habe die Regierung ein schlechtes Beispiel gegeben, das nun von evangelischer Seite stets ins Feld geführt werde, um zu demonstrieren, dass das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auch auf der Grundlage eines Gesetzes geregelt werden könne und keines Konkordates bedürfe. Angesichts der württembergischen Weigerung, in Konkordatsverhandlungen zu treten, sei es selbstverständlich, dass der Hl. Stuhl nun das kanonische Recht auf die Bischofsernennung anwende. Den Einwand, die Regierung könne der Kirche die finanziellen Zuweisungen streichen, ließ Pacelli nicht gelten. Diese Zuwendungen beruhten

²¹⁴ Vgl. FÖHR (Anm. 122) 11.

²¹⁵ Vgl. Schreiben Kaas' an Pacelli vom 4. November 1926 in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 37.

²¹⁶ Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36405, vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 33).

²¹⁷ Vgl. Kopie des Schreibens des württembergischen Kultusministeriums (Meyding) an Innenminister Bolz vom 3. September 1926 als Anlage zum Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36405, vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 40f.).

nicht auf den in Frage stehenden Bullen, sondern auf staatlichen Regelungen, die auch die Protestanten beträfen, und diese könnten sich daher in einer parlamentarischen Auseinandersetzung um diese Finanzleistungen nicht gegen dieselben stellen²¹⁸.

Bolz wies Pacelli – wie zuvor Kaas – auf die besondere Lage in Württemberg hin, die ein Konkordat wenig aussichtsreich erscheinen lasse²¹⁹. So sah sich die katholische Minderheit in Württemberg einer zum Teil ablehnenden protestantischen Mehrheit gegenüber. Von Seiten der Regierung sei der bischöflichen Kurie in Rottenburg bedeutet worden, dass zukünftige staatliche Finanzleistungen ausgesetzt werden könnten insbesondere für den Fall, dass Rom eine persona ingrata – einen Nicht-Württemberger, Nicht-Deutschen oder schlimmstenfalls einen Jesuiten – zum Bischof ernenne²²⁰. Zur Lösung des Konfliktes schlug Bolz eine Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl vor, die die Frage der Bischofsnennung und der Finanzleistungen betreffen sollte und an der neben Württemberg Baden und Hessen beteiligt werden sollten. Pacelli maß einer solchen Vereinbarung nur geringes Interesse für den Hl. Stuhl zu, zumal sie bei den laufenden Verhandlungen mit Preußen präjudizielle Wirkung hätte. Ihm ging es nicht um generelle Einzelabsprachen, sondern um eine kohärente und umfassende Konkordatspolitik in Deutschland²²¹. Für Pacelli galt, was die bereits erwähnte Allokution Benedikt XV. vom 21. November 1921²²² konstatiert hatte: Konkordate mit den Staaten, die aufgrund der grundlegenden politischen Veränderungen nach römischer Auffassung nicht mehr dieselbe juristische Person waren, hatten ihre Rechtsverbindlichkeit verloren. Seine Bereitschaft, Württemberg in Einzelregelungen entgegenzukommen, war zudem wenig ausgeprägt, weil die württembergische Regierung im Gegensatz zu internationalen Gepflogenheiten den Hl. Stuhl ignorierte und jeglichen direkten Kontakt mit diesem verweigerte. Nicht der Hl. Stuhl war in Pacellis Augen vertragsbrüchig, sondern die Regierung, die durch das Kirchengesetz einseitig die ursprünglichen Vereinbarungen geändert hatte. Es war für ihn nicht hinnehmbar, dass die württembergische Regierung versuchte, die Garantien, die die Reichsverfassung der Kirche in Personalangelegenheiten gab, durch finanziellen Druck zu unterlaufen. Nicht gegenüber Bolz, aber in seinem Bericht an Gasparri zeigte sich Pacelli

²¹⁸ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36405, vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 33).

²¹⁹ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36405, vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 34).

²²⁰ Vgl. zu den Ausführungen Bolz' den Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36405, vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 34).

²²¹ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36405, vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 38).

²²² Vgl. Allokution vom 21. November 1921, abgedruckt in: AAS 19 (1921) 521–524 (hier 521 f.).

zudem empört darüber, dass das Rottenburger Domkapitel die Regierung instrumentalisiert habe, um sich das Wahlrecht zu erhalten²²³.

Aufgrund der strikten römische Haltung konnte Pacelli zumindest schließlich erreichen, dass Staatspräsident Bazille Kontakt mit ihm aufnahm und ihn im Dezember 1926 wissen ließ: „... Das Kultusministerium ist auch nach den staatsrechtlichen Aenderungen der letzten Jahre davon ausgegangen, dass die Vereinbarungen zwischen der Württ. Regierung und dem Päpstlichen Stuhl ... in unveränderter Geltung stehen. Ich verkenne jedoch nicht, dass eine Erneuerung dieser Vereinbarungen zweckmässig ist. Ich bin daher gern bereit, die angelegten Verhandlungen über die Erneuerung der Vereinbarungen aufzunehmen. ... Dagegen legt die Regierung Wert darauf, dass die übrigen Bestimmungen der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* über die Besetzung des bischöflichen Stuhls und der Domgeistlichenstellen in der Zwischenzeit bis zur Erneuerung der Vereinbarungen in der bisherigen Weise angewendet werden. Insbesondere gehe ich davon aus, dass der seit 16. Juli d. J. erledigte bischöfliche Stuhl in Rottenburg in der durch die Bulle gegebene Zeit durch Wahl des Domkapitels und Päpstliche Bestätigung nach den Bestimmungen der Bulle wieder besetzt werden wird. ... Die für die Angelegenheit der Kirchen zuständige Abteilung des Kultusministeriums ist von mir ermächtigt, nach der bevorstehenden Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls mit Eurer Excellenz zunächst in unverbindliche mündliche Besprechungen über die Erneuerung der bisherigen Vereinbarungen einzutreten. ...“²²⁴.

Pacelli berichtete umgehend an Gasparri und gab vier Punkte zu bedenken: Nach den Vorstellungen Bazilles sollten die Verhandlungen erst nach der Besetzung des bischöflichen Stuhls mit dem vom Kapitel gewählten Kandidaten beginnen. Angesichts mangelnder Festlegung des Staatspräsidenten schien das Ergebnis der Verhandlungen vollständig offen. Die bereits viele Male wiederholte Formulierung „Erneuerung der bestehenden Vereinbarungen“ ließ erwarten, dass die Regierung die Verhandlungen auf den bisherigen Regelungsbereich der Bullen beschränken wollte. Bei etwaigen Zugeständnissen mussten die Ergebnisse des Bayerischen Konkordats und die laufenden Verhandlungen in Preußen berücksichtigt werden. So durfte einer etwaigen Bischofswahl nur unter dem Vorbehalt der Ausnahme und der Einmaligkeit zugestimmt werden. Keinesfalls durfte der Eindruck entstehen, der Hl. Stuhl verzichte generell auf die freie

²²³ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36405, vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 36 f.). Wie scharf Pacelli ein solches – in seinen Augen illoyales – Verhalten gegenüber dem Hl. Stuhl ablehnte, zeigt sich in seiner Kritik, die er in seinem Abschlussbericht an den Domkapiteln äußerte. Diese hätten bis zum Schluss bei Abgeordneten und Ministern auf das Recht der Bischofswahl gedrängt. Vgl. Bericht Pacellis an Kardinal Carlo Perosi, Segretario della S. Congregazione Concistoriale, Nr. 42602 „Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania“ vom 18. November 1929, in: AES Germania, Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49 (hier 35).

²²⁴ Schreiben Bazilles an Pacelli vom 17. Dezember 1926 (Nr. 3656) in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 53.

Besetzung, wie sie der CIC vorsah. Pacelli schlug daher nach preußischem Beispiel vor, im Falle der Verhandlungsbereitschaft der württembergischen Regierung könne der Hl. Stuhl *pro hac vice*, also einmalig und auf den konkreten Fall beschränkt, die Bischofswahl durch das Kapitel konzedieren. Der Hl. Stuhl könne zudem erklären, vor der Ernennung des Kandidaten bei der Regierung in offiziöser Weise nachzufragen, ob Gründe politischer Natur gegen den Kandidaten vorlägen²²⁵. Gasparri teilte daraufhin Pacelli mit, dass der Hl. Vater dessen Vorschlag billige. In Kenntnis der Verhandlungsbereitschaft der württembergischen Regierung konzediere der Hl. Stuhl daher dem Rottenburger Kapitel *pro hac vice*, aus den beiden von Rom bestimmten Kandidaten Sproll und Baur den neuen Bischof zu wählen. Pacelli wurde ermächtigt, die Wahl einzuleiten und vor der Ernennung die Regierung wegen etwaiger entgegenstehender politischer Gründe zu konsultieren²²⁶.

Vor dem Hintergrund dieser Weisung antwortete Pacelli Staatspräsident Bazille auf dessen Brief und teilte diesem mit, dass der Hl. Stuhl „... mit Genugtuung Kenntnis nimmt von der Bereitschaft der Württembergischen Regierung, in Verhandlungen über eine neue Regelung der Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem Staate einzutreten. ...“²²⁷. Im Hinblick darauf sei der Hl. Stuhl bereit, dem Rottenburger Domkapitel für die anstehende Besetzung des bischöflichen Stuhls die Vollmacht der Bischofswahl in der Form zuzugestehen, dass das Kapitel den neuen Oberhirten aus zwei vom Heiligen Stuhl bezeichneten Kandidaten auswählen könne²²⁸. Trotz dieses Zugeständnisses bestand die württembergische Regierung darauf, dass die Bullen weiterhin in Kraft seien und die Wahl dementsprechend nach deren Vorgaben zu erfolgen habe. Diesen Standpunkt vertrat der württembergische Gesandte in Berlin, Bosler, in einem Gespräch mit Pacelli am 10. Februar 1927. Dessen Vorhalt, der Hl. Stuhl habe in Köln, Paderborn, Trier und Freiburg den Kapiteln ein Wahlrecht gemäß den bisherigen Bullen eingeräumt, erwiderte Pacelli mit dem Hinweis auf die damaligen ungewissen Umstände, die sich nun stabilisiert und konsolidiert hätten. Pacelli bat Bosler, bei der württembergischen Regierung für die Akzeptanz des römischen Vorschlags zu werben, damit die Vakanz in Rottenburg möglichst rasch beendet werden könne. Als Zeichen seines Entgegenkommens werde der Hl. Stuhl vor Ernennung des Kandidaten bei der Regierung nachfragen, ob Gründe politischer Art gegen die Person des zu Ernennenden bestünden²²⁹.

²²⁵ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36568, vom 22. Dezember 1926, in: AES Germania, Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 46 f. (hier 47).

²²⁶ Vgl. Entwurf eines Schreibens Gasparri an Pacelli vom 14. Januar 1927, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 52, und dessen Eingangsbestätigung vom 15. Januar 1927, Protokollnummer 36768, in: ANB 52, Bl. 58.

²²⁷ Entwurf eines Schreibens Pacellis an Bazille vom 19. Januar 1927, Protokollnummer 36769, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 59.

²²⁸ Vgl. Entwurf eines Schreibens Pacellis an Bazille vom 19. Januar 1927, Protokollnummer 36769, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 59.

²²⁹ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri vom 18. Februar 1927 „Provvisa della Sede vescovile di Rottenburg“, Nr. 36920, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 54–57 (hier 54 f.).

Entgegen den römischen Plänen, dem Rottenburger Kapitel zwei Wahlvorschläge zu unterbreiten, bestand die württembergische Regierung auf einem Dreivorschlag²³⁰. Rom lenkte ein und setzte neben Joannes Baptista Sproll und Ludwig Baur den Direktor des Tübinger Wilhelmsstiftes, Georg Stauber, als dritten Kandidaten auf die Liste. Pacelli konnte Domdekan Kottmann mitteilen, „... dass der Heilige Vater nach Übereinkunft mit der Württembergischen Regierung allerhuldvollst geruht hat, dem Hochwürdigsten Domkapitel in Rottenburg pro hac vice das Recht der Wahl eines neuen Bischofs zu gewähren. ...“²³¹. Gegenüber Bosler versicherte Pacelli, vor der Ernennung des Kandidaten bei der württembergischen Regierung anzufragen, „... ob gegen den Gewählten Bedenken politischer Natur obwalten. ...“²³². Erwartungsgemäß wählte das Rottenburger Kapitel am 12. März 1927 Joannes Baptista Sproll zum neuen Diözesanbischof. Pacelli informierte die Regierung, die keine Einwände politischer Natur gegen die Person des Gewählten erhob²³³. Sproll wurde einstimmig bei einer Enthaltung gewählt, am 29. März 1927 wurde er zum Bischof von Rottenburg ernannt und am 14. Juni 1927 inthronisiert. Die Präferenz des Domkapitels für Sproll war ein offenes Geheimnis, und auch Rom konnte mit diesem Kandidaten gut leben. Bei der Frage des Wahlrechts ging es allein ums Prinzip, nicht darum, einen bestimmten Kandidaten zu verhindern. Es ist auffällig, dass sich Pacelli – und mit ihm Gasparri – in der Auseinandersetzung um die Bischofswahl sehr viel konzilianter zeigte, als er das in anderen Punkten tat – z. B. in der Schulfrage auf Reichsebene. Der Rottenburger Wahlmodus – Wahl aus einer Dreierliste, Einvernehmen mit der Regierung vor der päpstlichen Bestätigung des Kandidaten – fand Eingang in die Konkordate mit Preußen und Baden.

VI. Bemühungen um konkrete Konkordatsverhandlungen

In einer Pressemitteilung, die die württembergische Regierung in Absprache mit Pacelli veröffentlichte und die das Besetzungsverfahren erläuterte, auf das sich beide Seiten verständigt hatten, hieß es: „... Die Neugestaltung der alten Vereinbarungen ist späteren Verhandlungen nach Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls vorbehalten.“²³⁴. Für derartige Verhandlungen suchte man auf württembergischer Seite Verbündete und wandte sich an die Regierungen in

²³⁰ Vgl. Schreiben Bazilles an Pacelli vom 15. Februar 1927, Protokollnummer 36914, in: ANB 52, Bl. 60.

²³¹ Entwurf eines Schreibens Pacellis an Domdekan Dr. Max Kottmann vom 10. März 1927, Protokollnummer 37045, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 78.

²³² Entwurf eines Schreibens Pacellis an Bosler vom 10. März 1927, Protokollnummer 37046, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 79.

²³³ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri vom 18. März 1927 „Provvista della Sede vescovile di Rottenburg“, Nr. 37091, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 74.

²³⁴ Pressemitteilung der württembergischen Staatsregierung vom 16. März 1927, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 91.

Baden und Hessen, zwei weiteren Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz, mit der Anfrage, gemeinsam in der Konkordatsfrage vorzugehen²³⁵. Noch bevor man aus Karlsruhe und Darmstadt Antwort erhalten hatte, kam es im Württembergischen Landtag im April 1927 zu einer Debatte über die Konkordatsfrage. Dabei wurden beträchtliche Vorbehalte gegen ein solches Vertragswerk in der öffentlichen und politischen Meinung offenbar. Die ablehnende Front einte Nationalsozialisten, Sozialdemokraten und Liberale in der Furcht vor allzu großem römischem Einfluss nicht zuletzt in der Schulpolitik. Zudem sammelte der Evangelische Landesbund Unterschriften gegen die Konkordatspläne – bei einer protestantischen Mehrheit von zwei Dritteln der Bevölkerung kein unwichtiger Aspekt²³⁶. Resigniert stellte Minister Bolz fest: „In Stuttgart machen sie eher ein Konkordat mit dem Teufel als mit dem Papst.“²³⁷.

Davon unbeirrt arbeiteten Pacelli und Sproll weiter an den Konkordatsplänen. Indem er das Bayerische Konkordat aus württembergischer Sicht kommentierte, erstellte Sproll seine „Vorschläge für ein württembergisches Konkordat (im Anschluss an das bayerische Konkordat.“)²³⁸. Er kommentierte diese Vorlage aus württembergischer Sicht sehr detailliert und kenntnisreich und äußerte klar seine eigene Meinung. Schon bei den Vorschriften zur Rechtsstellung der Kirche und der Orden (Art. 1 und 2 des Bayerischen Konkordates), die lediglich die verfassungsrechtlich vorgegebene Situation wiedergeben, sah Sproll den Widerstand der Protestanten Württembergs aufziehen. Auch die Vorschrift zur Lehrbeanstandung bei Professoren an katholisch-theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten (Art. 3 §2 des Bayerischen Konkordats), die den Staat verpflichtete, Ersatz für Lehrer zu schaffen, denen die kirchliche Lehreraubnis entzogen wurde, hielt Sproll für erwünscht, aber nur schwerlich durchsetzbar. Große Vorteile für die Kirche sah Sproll, wenn die Schulfrage in Württemberg in gleicher Weise wie im Bayerischen Konkordat geregelt werden könnte. Doch schätzte er die Aussichten als sehr gering ein. Die Regierung werde ihre Ablehnung mit dem Hinweis auf die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung begründen. Zudem befürchtete Sproll „schärfste Hetze“, die das gesamte Konkordat gefährden könnte. Im Zusammenhang mit der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat sah Sproll dringenden Handlungsbedarf. Im Gegensatz zu Bayern, das in Art. 10 des Bayerischen Konkordats seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kirche anerkannt hatte, machte Sproll in

²³⁵ Vgl. FÖHR (Anm. 122) 12.

²³⁶ Vgl. A. HAGEN, Geschichte der Diözese Rottenburg, 3. Band (Stuttgart 1960) 50. Wie in Württemberg kam es auch in Preußen zu Protesten von evangelischer Seite gegen ein Konkordat mit Preußen, die zu einer geradezu kulturkämpferischen Stimmung in protestantischen Kreisen führte. Vgl. dazu BESIER (Anm. 63) 107.

²³⁷ Zitiert nach FÖHR (Anm. 122) 11. Dieses Zitat Bolz' findet sich zudem in Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 34).

²³⁸ Vgl. Anlage zu einem Schreiben Sprolls an Pacelli vom 7. August 1927, in: ANB 81, Fasz. 1 (1), Bl. 4–17.

Württemberg eine Tendenz aus, diese finanziellen Verpflichtungen abzulösen, wie es auch Artikel 138 WRV vorsah. Vor dem Hintergrund dieser Vorschrift werde sich die württembergische Regierung zunächst darauf berufen, dass das Reich bislang noch nicht die Grundsätze aufgestellt habe, nach denen gemäß Artikel 138 WRV die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften geregelt werden sollten. Eine Anerkennung der finanziellen Verpflichtungen nach bayerischem Beispiel kam nach Sprolls Einschätzung in Württemberg nur dann in Frage, wenn auch Preußen und Baden der bayerischen Vorgabe folgten. Im Hinblick auf die Besetzung der Kanonikate und der bischöflichen Stühle, Art. 14 des Bayerischen Konkordats, ließ Sproll Pacelli wissen: „... Bezüglich der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Kanonikate ist Euer Exzellenz die Stellungnahme des Domkapitels, mit der ich als Kapitularvikar mich ganz einverstanden erklärt habe, anlässlich der letzten Erledigung des Rottenburger Bischofsstuhles bekannt geworden. Ich teile heute noch diesen Standpunkt ...“. Mit anderen Worten: Sproll optierte unmissverständlich für die Kapitelswahl²³⁹.

Trotz der Zusagen im Zusammenhang mit der Bischofsernennung zeigte sich die württembergische Regierung nicht zu konkreten Verhandlungen über ein Konkordat bereit. Einen konkreten Anhaltspunkt zu Verhandlungen zwischen Kirche und Staat bot allein die so genannte Konvikfrage. Das Württembergische Kirchengesetz sah in §73 Absatz 1 vor, die evangelisch-theologischen Seminare und die katholischen Konvikte durch Vereinbarung des Kultusministeriums mit den Oberkirchenbehörden – sprich auf katholischer Seite dem Bischöflichen Ordinariat – in die Leitung und Verwaltung derselben zu überführen. Hatte der Staat früher eine Mitverantwortung für die Ausbildung der Kleriker für sich in Anspruch genommen, sollten nun die entsprechenden Regelungen, die mit dem Recht der Kirche auf Selbstverwaltung gemäß Artikel 137 Absatz 3 WRV nicht vereinbar waren, abgeschafft bzw. angepasst werden. Betroffen waren neben dem Wilhelmsstift in Tübingen, dem Konvikt für die Rottenburger Priesteramtskandidaten während ihres Studiums an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität zu Tübingen, die Kleinen Konvikte an den Gymnasien in Ehingen und Rottweil, in denen potenzielle Priesteramtskandidaten auf die Allgemeine Hochschulreife vorbereitet wurden.

Bis 1918 hatte der württembergische Staat diese Einrichtungen nicht nur zum weitaus größten Teil finanziert, wozu er sich aufgrund der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat im Nachgang zum Reichsdeputationshauptschluss verpflichtet hatte; in staatskirchlicher Tradition nahm der Staat zudem in Anspruch, Einfluss auf die Auswahl und die Ausbildung der Priester zu nehmen, die der Staat nicht nur als Kleriker, sondern auch als seine Beamten betrachtete. Vor diesem Hintergrund stellte §73 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz des Kirchengesetzes die Überführung der Konvikte unter den Vorbehalt, dass die betreffenden Konvikte der Erziehung und der Verpflegung der Zöglinge und ihrer besonderen Vorbildung zum Kirchendienst dienten. Auch sollten die Kon-

²³⁹ Vgl. Anlage zum Schreiben Sprolls an Pacelli vom 7. August 1927 in: ANB 81, Fasz. 1 (1), Bl. 4–17.

vikte nicht bedingungslos durch einfachen Rechtsakt in die Verantwortlichkeit der Kirche überführt werden; die Modalitäten sollten vielmehr in Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat festgelegt werden. Die Kirche sah darin den Versuch, entgegen den Bestimmungen der Reichsverfassung weiterhin staatlichen Einfluss auf die Priesterausbildung zu nehmen.

Sproll berichtete Pacelli, man habe in Rottenburg einen ersten Entwurf einer solchen Vereinbarung abgelehnt, weil der Staat den bisherigen Ausbildungsgang der Alumnus an den Gymnasien und an der Universität habe festlegen wollen. In einem zweiten Entwurf sei diese Festlegung nicht mehr vorgesehen. Der angestrebte Zustand komme demjenigen der tridentinischen Seminare, wie sie die römische Ausbildungsordnung für Priester vorsah, sehr nahe. Sproll warnte davor, auf die Idee zu verfallen, die Priesteramtskandidaten von der staatlichen Universität abzuziehen und eine eigene, kirchliche Ausbildungsstätte einzurichten. Eine solche würde den Steueretat des Bistums mit einem Mehr von mindestens einer halben Million Reichsmark belasten, was zu einer Erhöhung der Diözesansteuer führte, die unter den gegebenen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen für die Gläubigen untragbar wäre. Auch fände eine solche Änderung des Ausbildungsganges im Volk kein Verständnis. Zudem sah sich Sproll nicht in der Lage, die erforderlichen eigenen Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen²⁴⁰. Er wusste um Pacellis Präferenz, angehende Kleriker in kircheneigenen Einrichtungen auszubilden, und um dessen Skepsis gegenüber katholisch-theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten – zumal wenn sie sich wie in Tübingen in einem ansonsten protestantisch geprägten Umfeld befanden. Sproll versuchte, die Gegenargumente zu Pacellis Position zu antizipieren. Dieser ließ sich davon nicht beeindrucken. Die Frage der Priesterausbildung war für ihn Materie eines Konkordats und insofern war die Verhandlung darüber dem Hl. Stuhl vorbehalten – schon um keine Präzedenzfälle zu schaffen, die einer kohärenten Konkordatspolitik im Wege stünden²⁴¹. Pacelli nahm diese Frage zum Anlass, Gasparri gegenüber die Notwendigkeit zu unterstreichen, zu Verhandlungen um ein Konkordat mit Württemberg zu kommen und in einem solchen Konkordat auch die Gestaltung und Finanzierung der Ausbildung des Klerus zu normieren²⁴². Bedarf sah Pacelli insbesondere, um die von römischen Vorgaben abweichende und daher „anormale Situation der theologischen Fakultät in Tübingen“ zu regeln, die allein kirchliche Aufsicht über die Einrichtungen zur Ausbildung angehender Priester zu garantieren und gleichzeitig die staatlichen Verpflichtungen zur Finanzierung dieser Einrichtungen sicherzustellen. Pacelli wollte nicht zuletzt deswegen eine Übereinkunft mit dem Staat in diesen Punkten erreichen, um auf einer solchen Grundlage die Ausbildung des Klerus im

²⁴⁰ Vgl. Anlage zum Schreiben Sprolls an Pacelli vom 7. August 1927 in: ANB 81, Fasz. 1 (3), Bl. 4–17.

²⁴¹ Vgl. Entwurf eines Schreibens Pacellis an Sproll vom 5. Oktober 1927, Protokollnummer 38248, in: ANB 81, Fasz. 1 (3), Bl. 119.

²⁴² Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri vom 26. Januar 1928 „Circa le origini e lo stato della Facoltà teologica e del Convitto di Tübingen nel Württemberg“, Nr. 38849, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 24–49.

Bistum Rottenburg grundlegend zu reformieren und den kirchlichen Anforderungen anzupassen. Auch wenn sich die Situation in Tübingen gegenüber früher deutlich verbessert habe, gelte es, die geheime römische Instruktion an die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe vom 9. Oktober 1921 anzuwenden, nach der auch in Deutschland das Ideal des so genannten Tridentinischen Seminars, mithin die Ausbildung der Priester allein in kirchlicher Verantwortung und an kirchlichen Einrichtungen, umgesetzt werden sollte²⁴³.

Trotz der römischen Bemühungen nahm die württembergische Seite auch die Konkvikfrage nicht zum Anlass, offiziell in Konkordatsverhandlungen einzutreten. Auf eine parlamentarische Anfrage antwortete Staatspräsident Bazille, der zugleich Kultusminister war, vor dem Württembergischen Landtag: „... Ich kann nur wiederholen, daß seit dem Abschluß der Verhandlungen über die letzte Bischofswahl keinerlei Verhandlungen irgendwelcher Art stattgefunden haben; weder sind sie von der württembergischen Regierung ausgegangen, noch sind sie von der Kurie ausgegangen. Es finden auch keinerlei Vorbereitungen auf etwa kommende Verhandlungen statt, ... Im übrigen kommt es darauf an, was etwa in einer abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Kurie und dem Staat Württemberg stünde. Davon kann natürlich keine Rede sein, daß in einer solchen Vereinbarung Schulfragen behandelt würden. Aber es steht doch nichts im Weg, in eine solche Vereinbarung etwa einzubeziehen die Wahl des Bischofs, oder festzustellen, zu welcher Kirchenprovinz die Diözese Rottenburg gehören, ... oder in welcher Weise der bischöfliche Tischtitel geregelt werden soll. Solche Dinge kann man doch vereinbaren, ohne daß irgendwelche Interessen des württembergischen Volkes verletzt werden. ... Ich bin überzeugt, daß die Kurie, die die Verhältnisse in Württemberg auch kennt, gar nicht daran denkt, die württembergische Regierung zur Vereinbarung über andere Dinge einzuladen als solche, und deshalb ist es wirklich ein Schreckgespenst, wenn man dem württembergischen Volk Angst machen will vor einem Konkordat. ...“²⁴⁴.

Immerhin gestand Bazille damit ein, dass es Bereiche gab, über die Regelungen mit dem Hl. Stuhl – und nicht allein mit der bischöflichen Kurie in Rottenburg – getroffen werden könnten, und eröffnete damit einen Anwendungsbereich für eine konkordatäre Vereinbarung. Vor diesem Hintergrund kam es zu einem Gespräch zwischen Pacelli und dem württembergischen Gesandten in Berlin, Bosler. Über dieses Gespräch findet sich in den vatikanischen Akten lediglich ein kurzer Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass sich Bosler gegen die Bezeichnung ‚Konkordat‘ gewandt habe, woraufhin Pacelli vorgeschlagen habe, eine entsprechende Vereinbarung als *sollemnis conventio* zu bezeichnen²⁴⁵. Obwohl die Staatsregierung so versuchte, auf württembergische Befindlichkeiten

²⁴³ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri vom 26. Januar 1928 „Circa le origini e lo stato della Facoltà teologica e del Convitto di Tübingen nel Württemberg“, Nr. 38849, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 24–49.

²⁴⁴ Bericht aus der 193. Sitzung des Württembergischen Landtags vom 7. Februar 1928, in: Staats-Anzeiger für Württemberg vom 9. Februar 1928, Nr. 33, S. 5 (ANB 81, Fasz. 1 (4), Bl. 401).

²⁴⁵ Vgl. Aktennotiz Pacellis vom 7. März 1928, in: ANB 81, Fasz. 1 (4), Bl. 409.

Rücksicht zu nehmen, und obwohl sie versichert hatte, eine Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl auf wenige Bereiche zu beschränken, traf das Vorhaben auf breite Vorbehalte von der politischen Rechten bis zu Linken sowie evangelischer Kreise²⁴⁶. Die Regierung ließ sich dennoch nicht in ihrem Wunsch nach erfolgreichen Verhandlungen beirren, und Innenminister Bolz stand weiterhin mit Pacelli in Kontakt. Aus württembergischer Sicht drängte weiterhin eine Lösung der Konkordatsfrage, zumal die Staatsregierung mit der evangelischen Seite eine Vereinbarung über das evangelische Stift in Tübingen und über die niederen evangelisch-theologischen Seminare getroffen hatte. Bolz versicherte Pacelli, man habe diese Vereinbarung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt geschlossen, dass diese Vereinbarung kein Präjudiz für die Regelung mit der katholischen Kirche sein könne, und mit der Erklärung, dass eine Reihe von Bestimmungen der Vereinbarung sowohl mit der Reichsverfassung als mit den Bestimmungen der Württembergischen Verfassung und des Württembergischen Kirchengesetzes in Widerspruch stehe²⁴⁷. Pacelli begrüßte den Vorbehalt, äußerte aber die Befürchtung, „... dass eine Verabschiedung der Vereinbarung in einer der Reichs- und Landesverfassung wie auch dem Württembergischen Kirchengesetz widersprechenden Form für das katholische Interesse ein De facto-Präjudiz darstellen wird, da nachher voraussichtlich die protestantischen Kreise Württembergs Schwierigkeiten machen werden, wenn von katholischer Seite Forderungen gestellt werden, die über den Rahmen des vorliegenden Entwurfs hinausgehen. ...“²⁴⁸.

Zunächst aber ging Rom vom Erfolg der Verhandlungen aus. So teilte Gasparri Pacelli mit, der Hl. Vater billige dessen Vorgehen auch im Hinblick auf das

²⁴⁶ So berichtete der Schwäbische Merkur über eine Anhörung im Rechtsausschuss des Württembergischen Landtags am 26. März 1928: „... Der Rechtsausschuß des Landtags hat sich gestern mit Konkordatsfragen zu beschäftigen gehabt. Berichterstatter war der Abg. Roos. Ein nationalsozialistischer Antrag zugunsten der Wiederherstellung des bei der letzten Rotenburger Bischofswahl aufgegebenen uneingeschränkten Wahlrechts des Domkapitels wurde der Regierung als Material überwiesen, nachdem ein Antrag des Zentrums auf Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt worden war. Gegenüber einer Eingabe des Evang. Volksbundes, die von der Regierung Zurückhaltung in der Konkordatsfrage verlangt, erklärte Staatspräsident Dr. Bazille, es sei nicht beabsichtigt, Fragen des Schulwesens in etwaige Vereinbarungen mit der Kurie einzubeziehen. Darauf wurde die Eingabe für erledigt erklärt. Gegenüber einem Antrag der Sozialdemokratie, das Staatsministerium zu ersuchen, etwaige Verhandlungen mit der katholischen Kirche nur im Benehmen mit dem Landtag zu führen, wurde von der Regierung und den Regierungsparteien erklärt, daß es selbstverständlich sei, daß die Regierung ein formelles Abkommen dem Landtag zur Genehmigung vorlege. Die Forderung, daß schon für die Durchführung von Verhandlungen die Genehmigung des Landtags notwendig sei, stehe dagegen mit der Verfassung im Widerspruch als Eingriff in die Initiative und Verantwortung des Staatsministeriums. Der Antrag wurde darauf gegen zwei Stimmen abgelehnt.“ Schwäbischer Merkur, Nr. 146, vom 27. März 1928, in: ANB 81, Fasz. 1 (4), Bl. 451.

²⁴⁷ Vgl. Schreiben Innenministers Bolz an Pacelli vom 20. März 1928, in: ANB 81, Fasz. 1 (4), Bl. 422.

²⁴⁸ Entwurf eines Schreibens Pacellis an Bolz vom 29. März 1928, in: ANB 81, Fasz. 1 (4), Bl. 453.

angestrebte Konkordat, und erteilte ihm offiziell den Auftrag, entsprechende Verhandlungen zu beginnen²⁴⁹. So konnte Pacelli seinen Besuch anlässlich des Jubiläums zum hundertjährigen Bestehen des Bistums Rottenburg im Juni 1928 auch dazu nutzen, Verhandlungen im Hinblick auf ein Konkordat zu führen. Pacelli äußerte sich Gasparri gegenüber fast überschwänglich über seinen Besuch; die Erfolgsaussichten für ein Konkordat beurteilte er demgegenüber sehr viel nüchterner. Er berichtete kurz über Gespräche mit den beiden Ministern der Zentrumsparterie, Bolz, der zeitgleich das Amt des Staatspräsidenten versah, und Beyerle (Justiz). Pacelli wies auf die Schwierigkeiten hin angesichts des „traditionale fanatismo anticattolico di una gran parte della popolazione protestante“ und der konfusen parlamentarischen Verhältnisse in Württemberg. Dennoch sah er insbesondere dann Chancen auf einen erfolgreichen Konkordatsschluss, wenn die laufenden Konkordatsverhandlungen in Preußen zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden könnten²⁵⁰.

Trotz dieser positiven Einschätzung kam es faktisch zum Stillstand der Verhandlungen. Einen Konkordatsentwurf der Regierung gab es trotz entgegenstehenden Zeitungsmeldungen nicht²⁵¹. Ein Grund für den Stillstand wird in den von Pacelli bereits erwähnten parlamentarischen Verhältnissen gelegen haben. Zwar stand seit dem 8. Juni 1928 mit Staatspräsident Bolz ein Zentrumsolitiker der Regierung vor, doch stellte das Zentrum lediglich 17 der 80 Abgeordneten. Auch in der Koalition mit der DNVP reichte es nur für eine Minderheitsregierung. Zudem gingen aus der Landtagswahl 1928 jene Parteien gestärkt hervor, die ein Konkordat ablehnten. Für Konkordatsverhandlungen fehlte die parlamentarische Unterstützung. Pacelli konzentrierte sich währenddessen auf die Konkordatsverhandlungen mit Preußen. Als er im Dezember 1929 zurück nach Rom ging, hatte er das erfolgreich abgeschlossene Preußen-Konkordat im Gepäck. Demgegenüber war den Verhandlungen in den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz weiterhin kein Erfolg beschieden. Bereits im Januar 1928 hatten Baden und Hessen auf die o. g. Initiative Württembergs vom April 1927, gemeinsam Verhandlungen über ein Konkordat mit dem Hl. Stuhl zu führen, ablehnend geantwortet. In Baden war die mitregierende DDP ebenso wie die SPD gegen einen Konkordatsschluss, so dass es an der parlamentarischen Mehrheit für ein solches Vorhaben fehlte²⁵². In Hessen waren die Bemühungen des Zentrumsolitikers und Justizministers von Brentano um

²⁴⁹ Vgl. Schreiben Gasparri an Pacelli vom 16. Mai 1928, in: ANB 81, Fasz. 1 (4), Bl. 455; als Entwurf (Protokollnummer 1059/28) in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 50.

²⁵⁰ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri vom 30. Juni 1928 „Viaggio a Rottenburg per le feste centenarie delle erezione della diocesi – Visito al Convitto teologico di Tübingen – Sulle future trattative concordatarie col Württemberg.“, Bericht Nr. 39692, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 23 (1922–30), Bl. 4–7.

²⁵¹ So mutmaßte das Berliner Tageblatt am 19. August 1928: „... Kultusminister Bazille bewahrt nämlich in seiner Schublade einen Konkordatsentwurf, der bei passender Gelegenheit aus der Versenkung hervorgeholt werden wird. ...“, in: ANB 81, Fasz. 1 (4), Bl. 456. Zu derartigen Gerüchten vgl. auch HAGEN (Anm. 236) 51 f.

²⁵² Vgl. FÖHR (Anm. 122) 13 f.; PLÜCK (Anm. 122) 35–38.

ein Konkordat bis dahin ebenfalls an der fehlenden parlamentarischen Unterstützung gescheitert²⁵³.

Erst im Juni 1932 wurde das Thema eines württembergischen Konkordats nach Lage der vatikanischen Akten wieder aktuell. Im Mai 1932 war ein Kanonikat an der Domkirche zu Rottenburg gemäß can. 1435 vom Hl. Stuhl mit dem Stuttgarter Pfarrer Rau besetzt worden. Bis dato waren derartige Besetzungen nach den entsprechenden Regelungen der Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* erfolgt, also nicht durch den Hl. Stuhl, sondern abwechselnd durch den Bischof oder das Kapitel und in Absprache mit der Landesregierung. Indem Rom von den bisherigen Gepflogenheiten abwich, war der Konflikt vorgezeichnet. So suchten in dieser Angelegenheit Anfang Juni 1932 kurz hintereinander der Rottenburger Generalvikar Kottmann und der württembergische Gesandte in Berlin, Minister Bosler, Nuntius Orsenigo²⁵⁴, Pacellis Nachfolger als Nuntius beim Deutschen Reich, auf²⁵⁵. Der Generalvikar sah angesichts der Abweichung von der bisherigen Praxis wiederum die staatlichen Finanzleistungen gefährdet, woraufhin der Nuntius darauf verwies, dass die Finanzleistungen nicht auf den Bullen, sondern auf Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Säkularisation beruhten²⁵⁶.

Der württembergische Gesandte zeigte sich verwundert, dass der Hl. Stuhl von den bisherigen Gepflogenheiten abgewichen war und nicht zuvor die Regierung kontaktiert hatte. Er wiederholte den bekannten Standpunkt, dass man auf württembergischer Seite davon ausgehe, dass die bisherigen Bullen weiterhin anzuwenden seien, bis man eine vollständige „Erneuerung der bestehenden Vereinbarungen“ erzielt habe. Die württembergische Regierung sei bereit, über eine vollständige Vereinbarung zu allen eventuellen Fragen zu verhandeln²⁵⁷. Orsenigo erklärte darauf, er könne nicht verstehen, dass sich die Regierung in eine Frage einmische, die allein den Bischof und das Kapitel betreffe. Doch sah er ebenfalls, dass der aktuelle Anlass eine günstige Gelegenheit sei, über ein eventuelles Konkordat zu verhandeln, und er bat darum, zunächst die erforderlichen Instruktionen des Hl. Stuhls einzuholen. Im Hinblick auf die von württembergischer Seite stets gepflogene Formulierung „Erneuerung der bestehenden Vereinbarungen“ bat der Nuntius Minister Bolser, nicht auf der Fortgeltung zu bestehen. Auch diese Frage müsse Gegenstand einer umfassenden Neuregelung sein²⁵⁸. Dieses an Pacelli berichtend, sah Orsenigo einen äußerst günstigen Zeit-

²⁵³ Vgl. das Schreiben des hessischen Ministers von Brentano an Pacelli vom 25. März 1926, N. 34945, in: ANB 78, Fasz. 2, Bl. 41.

²⁵⁴ Cesare Orsenigo, 1873–1945, Apostolischer Nuntius 1922–1925 in den Niederlanden, 1925–1930 in Ungarn, 1930–1945 in Deutschland.

²⁵⁵ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 4. Juni 1932 „Proposta di Concordato con il Württemberg“, Nr. 4526, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 52.

²⁵⁶ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 4. Juni 1932 „Proposta di Concordato con il Württemberg“, Nr. 4526, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 52.

²⁵⁷ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 4. Juni 1932 „Proposta di Concordato con il Württemberg“, Nr. 4526, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 53.

²⁵⁸ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 4. Juni 1932 „Proposta di Concordato con il Württemberg“, Bericht Nr. 4526, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 53.

punkt für Konkordatsverhandlungen mit Württemberg gekommen, auch weil der Katholik Bolz als Staatspräsident der Regierung vorstand²⁵⁹.

Der positiven Einschätzung begegnete Pacelli mit Zurückhaltung. Im Hinblick auf die württembergische Verwunderung über die römische Kanonikatsbesetzung verwies der Kardinalstaatssekretär auf die erfolgreichen Verhandlungen mit Bayern und Preußen. Zudem sei der Standpunkt des Hl. Stuhls sowohl Bosler als auch Bolz gegenüber wiederholt deutlich gemacht worden. Über einen *modus vivendi* in Anlehnung an die alten Regelungen habe man nur in der Zeit unmittelbar nach den politischen Veränderungen in Deutschland sprechen können. Inzwischen seien zu viele Jahre vergangen, seit der Hl. Stuhl 1926 seine entsprechenden Erwartungen erklärt habe. Nun sei folglich das allgemeine Kirchenrecht anzuwenden, wenn die Regierung sich nicht entscheiden könne, ein Konkordat zu schließen, bei dem man auch die Schulfrage nicht ausschließen könne²⁶⁰. Orsenigo trug Bosler daraufhin den römischen Standpunkt bei einem weiteren Treffen vor. Um die Möglichkeit eines Konkordates weiterhin offen zu halten, schlug Orsenigo Pacelli vor, die Wiederbesetzung der Stuttgarter Pfarrstelle, die durch die Ernennung des bisherigen Pfarrers Rau zum Domkapitular erforderlich geworden war und die ebenfalls gemäß can. 1435 dem Hl. Stuhl oblag, ausnahmsweise an den Rottenburger Bischof zu delegieren²⁶¹. Obwohl der Hl. Stuhl dies ablehnte und auf der Anwendung des allgemeinen kanonischen Rechts bestand²⁶², blieb Orsenigo weiterhin um ein Konkordat bemüht.

Diese Bemühungen wurden auf württembergischer Seite insbesondere von Staatspräsident Bolz geteilt, der den Nuntius im Juli 1932 zu diesem Zweck in Karlsbad aufsuchte. Bolz schilderte Orsenigo die Situation, in der sich die württembergischen Katholiken befanden. Sie sahen sich einer protestantischen Zweidrittelmehrheit in der Bevölkerung gegenüber, und die Zentrumsparterie stellte im Württembergischen Landtag lediglich 17 der 80 Abgeordneten²⁶³. In den Fragen der Freiheit des Kultes, der Orden und Kongregationen, der staatlichen Finanzleistungen, der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Ausbildung des Klerus sah Bolz nach Orsenigos Mitteilungen Übereinstimmungen zwischen der Staatsregierung und dem Hl. Stuhl²⁶⁴. Zur Schulfrage habe Bolz berichtet –

²⁵⁹ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 4. Juni 1932 „Proposta di Concordato con il Württemberg“, Bericht Nr. 4526, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 53: „... perche data la situazione generale del paese a la fortuna di avere nel Württemberg un Ministero presieduto dall'ottimo cattolico Bolz, mi pare sia un momento davvero indicatissimo per una simile iniziativa. ...“.

²⁶⁰ Vgl. handschriftlicher Entwurf eines Schreibens Pacellis an Orsenigo vom 24. Juni 1932, Nr. 1790/32, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 54.

²⁶¹ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 1. Juli 1932 „Oggetto – Per un Concordato col Württemberg“ Nr. 4726, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 55.

²⁶² Vgl. handschriftlicher Entwurf eines Schreibens Pacellis an Orsenigo vom 10. Juli 1932, Nr. 2012/32, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 57.

²⁶³ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 31. Juli 1932 „Oggetto – Proposta di Concordato col Württemberg, Nr. 4916, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 58.

²⁶⁴ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 31. Juli 1932 „Oggetto – Proposta di Concordato col Württemberg, Nr. 4916, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 58.

so Orsenigo –, dass es bereits konfessionelle Volksschulen gebe. Lediglich die weiterführenden Schulen seien konfessionell nicht gebunden, doch werde dort Religionsunterricht nach Konfessionen getrennt erteilt. Vor diesem Hintergrund sei es nicht ausgeschlossen, dass das derzeitige Kabinett ein Konkordat akzeptiere, in dem geregelt werde, dass der Staat die Sorge für den Religionsunterricht sowohl an den Volksschulen wie an den Mittel- und höheren Schulen habe und dass der Staat darüber wache, dass der übrige Unterricht an den genannten Schulen dem Religionsunterricht weder widerspreche noch diesen beleidige. Mehr sei nicht erreichbar, und der Staatspräsident habe ihm – Orsenigo – hinsichtlich der zuletzt genannten Punkte Hoffnung gemacht, da die politische Situation günstig sei, könne dies aber nicht garantieren²⁶⁵.

Allein Pacelli erwartete detailliertere und konkretere Vorschläge²⁶⁶. Dazu kam es nicht mehr. Als Orsenigo Pacelli zum erfolgreich abgeschlossenen Badischen Konkordat gratulierte, äußerte er zwar noch die Hoffnung, auch mit Württemberg zu einem Konkordat zu kommen, räumte aber gleichzeitig ein, das Terrain dafür sei in Württemberg nicht so günstig wie in Baden²⁶⁷. Mit diesem letzten Aktenstück verliert sich die Spur eines württembergischen Konkordates in den vatikanischen Aktenbeständen, und damit endet der letzte Versuch, in Württemberg eine rechtlich verbindliche Verständigung zwischen Kirche und Staat herbeizuführen, ohne das eigentliche Ziel – den Abschluss eines Konkordates – erreicht zu haben.

VII. Die Verhandlungen in Württemberg als Teil der Konkordatspolitik Eugenio Pacellis

1. Erfolg und Misserfolg

Weil der erwünschte Konkordatsschluss ausblieb, könnte man versucht sein, die dargestellten Verhandlungen zwischen der katholischen Kirche und dem Land Württemberg als gescheitert zu bezeichnen. Das vermeintliche Scheitern darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Verhandlungen die rechtlichen und politischen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche auch ohne einen förmlichen Konkordatsschluss modifiziert und geprägt haben. So wurde in Stuttgart ein Kirchengesetz verabschiedet, auf das die Kirche erheblichen Einfluss nehmen konnte. Auf Drängen des Hl. Stuhls und des Rottenburger Ordinariates gab die württembergische Regierung ihren Widerstand auf und akzeptierte den Hl. Stuhl als Verhandlungspartner. Damit konnte eine Normalisierung des seit dem

²⁶⁵ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 31. Juli 1932 „Oggetto – Proposta di Concordato col Württemberg“, Nr. 4916, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 59.

²⁶⁶ Vgl. handschriftlicher Entwurf eines Schreibens Pacellis an Orsenigo vom 6. August 1932, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 60.

²⁶⁷ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 9. September 1932, Nr. 5211, in: AES Germania Pos. 609, Fasz. 124, Bl. 61.

19. Jahrhundert belasteten Verhältnisses zwischen Rom und Stuttgart erreicht werden. Katholische Laien in Württemberg, an ihrer Spitze Eugen Bolz, fungierten hier als Brückenbauer und erwiesen erneut ihre staatspolitische Zuverlässigkeit, indem sie nach dem Zusammenbruch 1918 Verantwortung übernahmen und sich loyal gegenüber dem neuen Staatswesen verhielten. Zugleich zeigte die Politik des Hl. Stuhls, dass es diesem – entgegen verworrenen Verschwörungstheorien – nicht darum ging, die Lage in den Ländern und im Reich zu destabilisieren, sondern zu konsolidieren – fraglos unter Wahrung der Interessen der Kirche.

Besondere Bedeutung kommt der einvernehmlichen Regelung der Bischofswahl zu. Sie wurde zum Vorbild für die Regelungen im Preußischen und im Badischen Konkordat und über letzteres auch im Reichskonkordat. Die Einigung konnte nur erzielt werden, weil beide Seiten über ihren Schatten sprangen. Die Staatsregierung hatte zunächst jegliche Einbeziehung des Hl. Stuhls abgelehnt, weil man darin eine Einmischung einer fremden Macht in innere Angelegenheiten und damit eine Gefahr für die eigene Souveränität sah. Nachdem man in Stuttgart begriffen hatte, dass aufgrund der inneren Verfasstheit der katholischen Kirche eine Neubesetzung des bischöflichen Stuhls in Rottenburg an Rom vorbei auch für die Beteiligten in Rottenburg undenkbar und unmöglich war, war man zum Einlenken bereit. Auf römischer Seite musste man einsehen, dass die Frage der Bischofswahl nicht allein von kirchlicher, sondern auch von höchst politischer Relevanz war. Erst als man von seinen Idealvorstellungen abwich, die entsprechenden Vorschriften des CIC in Deutschland anzuwenden, die Pacelli noch zu Beginn der Auseinandersetzung auch Gasparri gegenüber als unverzichtbar und nicht verhandelbar beschworen hatte, war der Weg für eine Verständigungslösung frei. Im Zentrum stand die Frage, wer innerhalb der Kirche die nach 1918 gewonnene Freiheit nutzen dürfe – die römische Zentrale oder die Teilkirche vor Ort. Dass sich der Staat als Garant dieser Freiheit der Teilkirche gegenüber dem Hl. Stuhl erwies und die Vertreter der Teilkirche sich diese Garantie zunutze machten, mochte Pacelli als peinlich bezeichnen²⁶⁸. Der demokratische Staat, wie ihn die politischen und rechtlichen Veränderungen seit 1918 hervorgebracht hatten, bedrohte nicht wie der alte Obrigkeitsstaat die Freiheit der Kirche vor Ort, die nur von Rom aus und nur als Bestandteil der *libertas romana* zu schützen war²⁶⁹.

²⁶⁸ Vgl. dazu Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalsstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566 Fasz. 82, Bl. 32–38, wo Pacelli über ein Gespräch mit Minister Bolz nach Rom berichtet: „... Ciò che non potrei aggiungere di fronte al mio interlocutore, è che, pur troppo, dietro il Ministero vi è il Capitolo cattedrale, il quale, secondo ogni verisimiglianza, invece di sostenere il punto di vista della Sede Apostolica, eccita il Governo ad agire per il mantenimento del privilegio della elezione capitolare del Vescovo. Anzi, come mi è stato comunicato da persona degna di fede, la quale lo ha appreso dallo stesso Ministro Bolz, il Decano del menzionato Capitolo si è recato a Friburgo nel Baden per combinare con quel Capitolo metropolitano una azione comune allo stesso scopo. ...“ (Bl. 37).

²⁶⁹ Erst mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten und dem Ende des demokratischen

Es bleibt die Frage, warum es in Württemberg nicht zu einem Konkordat kam. Die Gründe dafür sind auf staatlicher wie auf kirchlicher Seite zu suchen. In Württemberg war die religiöse Situation nach wie vor durch die Reformation nachhaltig geprägt. Die katholische Minderheit sah sich einer evangelischen Bevölkerungsmehrheit von zwei Dritteln gegenüber und starken Ressentiments ausgesetzt. Die Zentrumsparlei, die vom Großteil der katholischen Bevölkerung gewählt wurde, war mit durchschnittlich 20 % der Stimmen im württembergischen Landtag eine der größeren Parteien und nahm durchgängig politische Verantwortung in Regierungsbeteiligungen wahr²⁷⁰. Jedoch war die Fraktion nicht stark genug, die römischen Konkordatswünsche durchzusetzen, zumal man mit protestantisch geprägten Parteien oder mit Sozialdemokraten in Regierungskoalitionen regierte und diese Partner einem Konkordat eher ablehnend gegenüberstanden. Für den alten Vorwurf, selbst Zentrumsführer Bolz habe ein Konkordat abgelehnt, finden sich in den vatikanischen Akten keine Belege. Seine Skepsis scheint eher in seinem Realitätssinn als in seiner Überzeugung begründet gewesen zu sein. Anders als in Preußen mit seiner ebenfalls traditionell protestantischen Mehrheit spielten in Württemberg politische Erwägungen oder Interessen, als eigener Staat vom Hl. Stuhl – einer internationalen völkerrechtlichen Institution – wahrgenommen und dadurch aufgewertet zu werden, eine weit geringere, wenn nicht gar keine Rolle. Der verbreitete antikatholische Affekt in Württemberg überlagerte letztlich die Staatsräson – wie schon 1861, als das bereits abgeschlossene Konkordat aufgrund des massiven Widerstandes aufgegeben werden musste.

Auf Seiten des Hl. Stuhls wurde ein Konkordat mit Württemberg durchaus gewünscht²⁷¹. Er interessierte sich für die dortige Situation, er legte Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Rottenburger Ordinariat. Konkordaten mit anderen Staaten maß er jedoch größere Bedeutung bei. Zunächst stand das Kon-

und rechtsstaatlichen Systems änderte sich diese Situation. Gegenüber der Diktatur versuchte Eugenio Pacelli mit der Autorität des Hl. Stuhls im Reichskonkordat die gefährdete Freiheit der Kirche in Deutschland insgesamt zu schützen. Dass sich Eugenio Pacelli in dieser Frage keinen Illusionen hingab und dass es ihm nur rudimentär gelang, diese Freiheit zu schützen, hat die spätere Entwicklung gezeigt. Vgl. PIUS XII., Ansprache des Heiligen Vaters Papst Pius XII. an das Kardinalskollegium am 2. Juni 1945. Kirche und Nationalsozialismus. Blick in die Zukunft (Freiburg im Breisgau 1945) 5; A. SCHEUERMANN, Die Konkordatspolitik Pius' XII., in: H. SCHAMBECK (Hg.), Pius XII. zum Gedächtnis (Berlin 1977) 71–102 (hier 86f.).

²⁷⁰ Vgl. zur Zusammensetzung des Württembergischen Landtages in den Jahren 1919 bis 1933 und zur Zusammensetzung der Regierungen in diesem Zeitraum: <http://www.gon-schior.de/weimar/Wuerttemberg> (25. März 2006).

²⁷¹ Insbesondere im Zusammenhang mit der Besetzung des bischöflichen Stuhls 1926/27 machte Eugenio Pacelli gegenüber den politisch Verantwortlichen deutlich, wie sehr dem Hl. Stuhl daran gelegen war, das Verhältnis von Kirche und Staat in Württemberg auf neue Grundlagen zu stellen. Dies geschah in enger Absprache mit Rom. Vgl. dazu Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566 Fasz. 82, Bl. 32–38: „... Tuttavia, per ciò che riguarda la Germania, essendo in corso trattative, la S. Sede non aveva voluto risolvere la questione teorica, consigliando piuttosto di scioglierla praticamente colla rapida conclusione di nuove Convenzione. ...“ (Bl. 35).

kordat mit Bayern im Vordergrund, dem deutschen Staat mit einer katholischen Bevölkerungsmehrheit und mit dem der Hl. Stuhl traditionell besondere Beziehungen pflegte. Als das Konkordat 1924 abgeschlossen wurde, galt es aus römischer Sicht als Musterkonkordat. Doch wurde schnell deutlich, dass sich dieses Muster nicht ohne Weiteres auf andere deutsche Staaten übertragen ließ²⁷².

Nach diesem ersten Verhandlungserfolg lag der Fokus des Interesses auf einem Reichskonkordat. Als hier vermehrt Schwierigkeiten auftraten, konzentrierte sich Rom wiederum auf die Länder. Auch wenn man mit kleineren Ländern wie Württemberg und Hessen in Verhandlungen blieb, stand Preußen, das größte deutsche Land, in dem – wenn auch als Minderheit – die meisten deutschen Katholiken lebten, im Vordergrund²⁷³. 1929 konnte Pacelli seine Zeit in Deutschland mit dem Abschluss des Preußischen Konkordats erfolgreich beenden. Auch als Kardinalstaatssekretär war sein Interesse an den deutschen Verhältnissen ungebrochen, und so übernahm er selbst die Verhandlungsführung, als es um den Abschluss eines Konkordates mit Baden ging. Orsenigo als Nuntius in Berlin durfte sich derweil um Württemberg und Hessen kümmern. Während das Badische Konkordat 1932 unterzeichnet wurde, blieb den Verhandlungen in Württemberg ebenso wie in Hessen letztlich der Erfolg versagt, obwohl sich die Situation zeitweise durchaus günstig entwickelt hatte. So waren in der Zeit von 1928 bis 1932, als Bolz an der Spitze Württembergs stand und eine Mitte-Rechts-Regierung unter Führung der Zentrumspartei die Verantwortung innehatte, die politischen Voraussetzungen für ein Konkordat grundsätzlich gut. Obwohl Pacelli die wohlwollende Stimmung unmittelbar erfuhr, als er zum Bistumsjubiläum in Rottenburg weilte²⁷⁴, und obwohl Orsenigo ihn auf die günstigen Konstellationen hinwies²⁷⁵, reagierte er nicht in einer positiven, konstruktiven Weise, die den Verhandlungswillen auch auf württembergischer Seite hätte bestärken können²⁷⁶. So liegt der Eindruck nahe, Pacelli habe abwiegeln wollen. Die Vermutung, dass auf Seiten des früheren Nuntius und jetzigen Kardinalstaatssekretärs Enttäuschung darüber herrschte, dass es – anders als von württembergischer Seite offeriert – zu keinen konkreten Verhandlungen kam,

²⁷² Vgl. dazu die Kommentierung Bischof Sprolls als Anlage zum Schreiben Sprolls an Pacelli vom 7. August 1927 in: ANB 81, Fasz. 1 (1), Bl. 4–17.

²⁷³ Als Eugen Bolz 1926 Pacelli vorschlug, ein Konkordat mit weiteren Ländern der Oberrheinischen Kirchenprovinz (neben Württemberg Hessen und Baden) anzustreben, räumte Pacelli ihm gegenüber den Vorrang Preußens ein. Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566 Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier Bl. 37f.).

²⁷⁴ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 39692 „Viaggio a Rottenburg per le feste centenarie della erezione della diocesi – Visito al Convitto teologico di Tübingen – Sulle future trattative concordatarie col Württemberg“ vom 30. Juni 1928 an Gasparri, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 23, Bl. 4–7.

²⁷⁵ Vgl. Orsenigos Bericht Nr. 4526 „Proposta di Concordato con il Württemberg“ vom 4. Juni 1932 an Pacelli, in: AES Germania Pos. 558–559, Fasz. 76, Bl. 52f. (53).

²⁷⁶ Vgl. den Entwurf eines Schreibens Pacellis an Orsenigo vom 06. August 1932, in: AES Germania Pos. 558–559, Fasz. 76, Bl. 60.

nachdem die schwierige Frage der Bischofsernennung einvernehmlich und durch römische Nachgiebigkeit gelöst worden war, liegt ebenso nahe, wie die, dass diese Enttäuschung Pacellis Verhalten auch späterhin beeinflusste. Zumal auch in Württemberg, gemessen am Bayerischen Konkordat, nur ein Konkordat mit Abstrichen, sprich Zugeständnissen, möglich gewesen wäre.

2. *Württemberg als Exempel der Konkordatspolitik Eugenio Pacellis*

Obwohl es in Württemberg zu keinem Konkordatsschluss kam, tragen die Verhandlungen mit Württemberg zum Verständnis Pacellis Konkordatspolitik bei, weil der ausbleibende Erfolg auch auf das bewusste Handeln bzw. Unterlassen Pacellis zurückgeführt werden kann. Besondere Bedeutung kommt der Frage der Bischofsernennung zu. Württemberg wurde zum Testfall für die zukünftigen Bischofsernennungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bayerischen Konkordates²⁷⁷. Das erklärt das zähe Ringen um diese Frage. Die württembergische Lösung – Kapitelswahl auf der Grundlage einer römischen Terna und Einvernehmen mit der Landesregierung – wurde mit leichten Änderungen in das Preußische Konkordat und inhaltsgleich in das Badische Konkordat übernommen. Über diese Einzelfrage hinaus lassen sich die Linien Pacellis Außenpolitik am Beispiel Württemberg ablesen. Trotz mancher Vorbehalte gegen Demokratie und Republik bot die neue rechtliche und politische Situation der Kirche die Gelegenheit, die Beziehungen zum Staat vorteilhafter zu gestalten; Pacelli bot sie die Möglichkeit, seine Begabungen und Kenntnisse vollumfänglich zum Einsatz zu bringen. Drei Ansprüche bestimmten die Außenpolitik des Hl. Stuhls und damit das Agieren Pacellis nach 1918: der Anspruch auf Alleinvertretung und auf Gleichberechtigung des Hl. Stuhls den Staaten gegenüber, der Anspruch auf Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den deutschen Ländern aufgrund der veränderten politischen und rechtlichen Situation und der Anspruch auf die weltweite Umsetzung und Anwendung des CIC.

(1) Der römische Anspruch auf Gleichberechtigung und Alleinvertretung

Der Hl. Stuhl als Völkerrechtssubjekt²⁷⁸ war der alleinige Repräsentant der katholischen Kirche weltweit den Staaten gegenüber. Weder durften diese daher

²⁷⁷ Das machte Eugenio Pacelli gegenüber seinem württembergischen Verhandlungspartner Eugen Bolz deutlich, wenn er ihn darauf hinwies, dass die württembergische Situation – gemeint war die Frage der Bischofsernennung – nicht isoliert betrachtet werden könne, sondern prinzipielle Bedeutung habe. Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalsstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38: „... Pregai il Sig. Ministro di riflettere bene che la presente vertenza del Württemberg non può essere considerata dalla S. Sede isolatamente, ma è una questione di principio, la quale può avere le più gravi ripercussioni per il regolamento dei rapporti fra Chiesa e Stato nel resto della Germania, ed anzi anche oltre i confini di essa. ...“ (Bl. 38).

²⁷⁸ Zur Völkerrechtspersönlichkeit des Heiligen Stuhls vgl. H. F. KÖCK, Heiliger Stuhl, in: StL2 (Freiburg u. a. 1986) 1229–1232 (hier 1229–1231).

rechtliche Bestimmungen erlassen, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche einseitig und ohne Absprache mit dem Hl. Stuhl änderten, noch durfte der Staat rechtsverbindliche Abmachungen mit der Teilkirche vor Ort treffen, ohne dass die römische Zentrale zuvor einbezogen worden wäre. In Anbetracht des drohenden württembergischen Kirchengesetzes, das genau diesen Vorgaben zuwiderlief, machte Pacelli diesen Standpunkt dem Rottenburger Bischof von Keppeler gegenüber deutlich: „Der Staat hat sicher kein Recht in einem unilateralen Gesetz ueber die Fragen des rechtlichen Fortbestandes der Bestimmungen der Erektionsbullen zu beschliessen, zumal nachdem die neue Verfassung des Deutschen Reiches die bisher gepflogenen Beziehungen zwischen Kirche und Staat einseitig geändert hat. ...“²⁷⁹. Den Anspruch der Kirche, als *societas perfecta* dem Staat gegenüber gleichberechtigt und autonom zu sein, und den Anspruch des Papstes nicht nur auf seinen innerkirchlichen Jurisdiktionsprimat, sondern auch auf sein Alleinvertretungsrecht nach außen galt es, aufrecht zu halten und zu verteidigen gegen Begehrliehkeiten der Staaten und der Teilkirchen vor Ort²⁸⁰. Nicht nur stellte Württemberg mit der einseitigen rechtlichen Regelung des Kirchengesetzes den Grundsatz in Frage, dass man nicht über die, sondern nur mit der Kirche verhandele. Zudem wollte man dort nicht anerkennen, dass sich der Hl. Stuhl als allein vertretungsberechtigt sah. Stattdessen verhandelte man – wie die Beratungen um das Kirchengesetz zeigen – zunächst ausschließlich mit dem Ordinariat in Rottenburg. Das Ordinariat geriet dadurch in eine missliche Lage, die es nur dadurch abwenden konnte, dass es die Verhandlungen in enger Anlehnung und in Loyalität zum Heiligen Stuhl führte. Die Verärgerung über diese Ignoranz wurde prägend für die päpstliche Politik gegenüber Württemberg und spielte eine wesentliche Rolle bei der Auseinandersetzung um die Bischofsnennung in Rottenburg²⁸¹.

(2) Der römische Anspruch auf Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses

Ein weiterer Stein des Anstoßes aus römischer Sicht war die Auffassung der württembergischen Staatsregierung, die überkommenen Vereinbarungen aus

²⁷⁹ Entwurf eines Schreibens Pacellis an von Keppeler vom 13. Februar 1921 in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 54.

²⁸⁰ Im Fall des Sächsischen Kirchengesetzes lehnte Eugenio Pacelli konsequenterweise aus prinzipiellen Erwägungen auch eine Delegation des Meißner Bischofs Christian Schreiber ab, vgl. BESIER (Anm. 63) 105.

²⁸¹ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalsstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566 Fasz. 82, Bl. 32–38: „... esso [il Governo del Württemberg] per vieti pregiudizi, incomprendibili in pieno secolo ventesimo, ignora l'altra Parte contraente, vale a dire la S. Sede, e rifiuta qualsiasi contatto con Essa; viceversa, esige l'applicazione del trattato, la cui esecuzione, massime dopo così gravi sconvolgimenti politici, richiede necessariamente una nuova reciproca intesa, ed accusa poi la S. Sede medesima di mancanza di fedeltà alle Convenzioni, se, dopo una inutile attesa di vari anni, e dopo che lo Stato ha emanato una legge unilaterale, intende anch'Essa di procedere liberamente ...“ (Bl. 36).

dem 19. Jahrhundert bedürften lediglich einer Anpassung an die geänderte politische und rechtliche Situation, nicht aber einer umfassenden Ersetzung. Verhandlungen darüber wiegelte man ab²⁸². Pacelli sah darin ein ostentatives Ignorieren des Hl. Stuhls²⁸³. Dabei bot die neue politische und rechtliche Situation die Möglichkeit, auch die letzten Reste staatlicher Einflussnahme auf die Kirche abzuschütteln. Pacelli war entschlossen, die Freiheitsgarantien, die die Weimarer Reichsverfassung bot, im Sinne der Kirche zu nutzen. Selbstbeschränkungen dieser Freiheit, wie sie in den Abmachungen mit den Staaten im 19. Jahrhundert gerade bei der Frage der kirchlichen Ämterbesetzung enthalten waren, galt es zu beseitigen. Im Einklang mit Kardinalstaatssekretär Gasparri vertrat Pacelli vehement die Auffassung, die alten Abmachungen, wie die in Württemberg einschlägigen Bullen *Provida solersque* und *Ad Dominici gregis custodiam*, seien wegen der neuen Verfassung vollständig hinfällig²⁸⁴. Trotz Mahnungen Sprolls, die kirchliche Dotation beruhe auf diesen Abmachungen und sei in Frage gestellt, wenn man nicht mehr daran festhalte²⁸⁵, hielt Pacelli an dieser Auffassung gegenüber der württembergischen Regierung fest, als es um die Besetzung des bischöflichen Stuhls in Rottenburg ging. Die Dotation sah er – begründeterweise – in anderen, auf die Säkularisation zurückreichenden Rechtstexten grundgelegt²⁸⁶. In dieser Frage wollte der Nuntius ein Exempel statuieren. Als er schließlich Württemberg mit dem Hebel der Bischofsernennung dazu bewegen konnte, in Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl einzutreten, um das Verhältnis

²⁸² Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38: „... Con ciò [gemeint ist das Kirchengesetz] esso [die württembergische Regierung] ha dato un cattivo esempio, del quale poi si è in ogni occasione valsa „la Lega evangelica“ per mostrare essere ben possibile di adattare i rapporti fra Chiesa e Stato alla nuova Costituzione germanica senza bisogno di Concordato, ma mettendosi in relazione soltanto coll’Episcopato locale. ...“ (Bl. 33).

²⁸³ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38: „... Il Governo del Württemberg ... ha ostentato di irgnorare la S. Sede; ... ha respinto l’idea di qualsiasi negoziato con la Sede Apostolica ed ha invece emanato unilateralmente una legge sulle Chiese. ...“ (Bl. 32f.).

²⁸⁴ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38. Auf die neue rechtliche Situation bezogen, vertritt der den o.g. Standpunkt, dass die bisherigen Bullen durch die neue Verfassung hinfällig seien. („... La Costituzione del Reich ha reso impossibile la esecuzione delle antiche Bolle concordate di circoscrizione in tutte le loro parti; ...“, Bl. 32). Amtlich bestätigt wurde diese Auffassung durch die bereits erwähnte Allokution Benedikts XV. vom 21. November 1921. Vgl. Allokution vom 21. November 1921, abgedruckt in: AAS 19 (1921) 521–524.

²⁸⁵ Vgl. Schreiben Sprolls an Pacelli, Nr. 35664, vom 22. Juli 1926, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 13.

²⁸⁶ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 33). Der Rechtsgrund für die staatlichen Finanzleistungen liegt in den §§ 35, 36 und 77 des Reichsdeputationshauptschlusses. Die konkrete Ausgestaltung der Dotationen war jedoch in den Bullen geregelt.

zwischen Staat und Kirche neu zu gestalten, war das zunächst ein Teilerfolg, der – zur Enttäuschung Pacellis – nicht in einen vollständigen Erfolg umgemünzt werden konnte.

Aus römischer Sicht ging es darum, die entstandenen Freiräume und garantierten Freiheiten im eigenen Interesse zu nutzen und zu verhindern, dass die Ortskirchen die Freiheiten für sich in Anspruch nahmen und gegen den Hl. Stuhl wandten. Während der Staat und das Domkapitel den Standpunkt vertraten, Artikel 137 Absatz 3 Satz 2 WRV, gewähre dem Kapitel das Recht, den Bischof nun ohne staatliche Einflussnahme wählen zu können, reklamierte der Hl. Stuhl unter Berufung auf diese Vorschrift für sich das Recht, den Bischof frei zu ernennen. Die Zuständigkeit bei Ämterbesetzungen wurde als allein innerkirchliche Frage betrachtet, die der CIC im Falle der Bischofsernennungen in can. 329 §2 zu Gunsten des Papstes geregelt hatte. Doch diese grundsätzlich innerkirchliche Frage, wer die Freiräume, Freiheiten und Unabhängigkeiten, die der demokratische Rechtsstaat des 20. Jahrhunderts der Kirche garantiert, nutzen dürfe – der Papst als Haupt der Universalkirche oder die Vertreter der Teilkirche –, war in Deutschland nicht losgelöst von den Traditionen der alten Reichskirche zu beantworten. An diesen Traditionen weitgehender Selbständigkeit gerade in Personalfragen hatte man auch im 19. Jahrhundert festhalten können, wenn auch mit dem Manko weitreichender staatlicher Einflussnahme. Diesem regionalen Eigenrecht entgegen stand der römische Wunsch, entstandene Freiräume selbst zu nutzen und in der weltweiten Kirche einheitliche Standards zu verankern. Dass dieses Ansinnen nicht nur den Interessen der Teilkirche zuwiderlaufen, sondern auch beim Staat auf Ablehnung stoßen kann, zeigt das Beispiel Württemberg. Interessanterweise verändert sich diese Situation in dem Augenblick, als die Freiheitsrechte der Kirche in Deutschland vom Nationalsozialismus bedroht und eingeschränkt wurden. Jetzt war die römische Zentrale, der Papst, am ehesten dazu in der Lage, die Freiheit gegen aggressive staatliche Angriffe zu verteidigen und zu verhindern, dass die Ortskirche in ein staatliches Abhängigkeitsverhältnis geriet.

(3) Der römische Anspruch auf Umsetzung des CIC

Gasparri und Pacelli waren nicht nur die Protagonisten der Konkordatspolitik, sondern auch der kirchlichen Rechtspolitik, der sie mit dem CIC eine Grundlage gegeben hatten. Es lag daher nahe, dass letztere erstere maßgeblich bestimmen sollte²⁸⁷. Bereits vor dem deutschen Zusammenbruch hatte der bayerische Gesandte in Rom, Ritter von Groenesteyn, dem bayerischen König Ludwig III. gegenüber geäußert, Pacelli sei ein strenger Verfechter des kanonischen Rechts²⁸⁸. Dieses wichtige Instrument kurialer Politik zur Anwendung zu bringen, dafür bot gerade der politische und rechtliche Neuanfang in Deutschland Chancen, die es zu nutzen galt. Dass dies nur partiell gelang, zeigte sich am

²⁸⁷ Vgl. SAMERSKI (Anm. 58) 13.

²⁸⁸ Vgl. zu dieser Äußerung SAMERSKI (Anm. 58) 6.

Beispiel der Bischofsernennung in Rottenburg. Gerade hier hatte Pacelli mit römischer Rückendeckung ein Exempel statuieren wollen: Wer sich Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl verweigerte, sollte sich nicht auf überkommene Privilegien berufen können²⁸⁹. In Punkten kirchlicher Praxis, die vermeintlich in erster Linie das kirchliche Binnenleben betrafen, zeigte man sich sehr beharrlich. In vorwiegend politischen Fragen, wie z. B. der Neuordnung kirchlicher Jurisdiktionsbezirke, erwies sich die päpstliche Diplomatie sehr viel konzilianter und eröffnete so den erforderlichen Spielraum für diplomatische Geschmeidigkeit bei gleichzeitiger theologischer Prinzipientreue, wie sie bei Pacelli anzutreffen war.

Diese Ansprüche – auf Gleichberechtigung und Alleinvertretung, auf Neuordnung und auf Umsetzung des CIC – haben die Außenpolitik des Hl. Stuhls und Eugenio Pacellis maßgeblich bestimmt, und alle drei Ansprüche lassen sich an den Konkordatsverhandlungen mit Württemberg aufweisen²⁹⁰. Theologischer Hintergrund dieser Auffassung, die die Universalität und Einheit der Kirche in den Vordergrund stellt, ist eine Ekklesiologie, die die Kirche in erster Linie als den Leib Christi sieht und die Eugenio Pacelli später als Papst Pius XII. in seiner Enzyklika *Mystici Corporis*²⁹¹ dargelegt hat. Die kirchliche Hierarchie mit dem einheitsstiftenden Petrusamt an der Spitze sah Pacelli als den Garanten der Übernationalität und der universalen Einheit der Kirche, die für ihn im Vordergrund standen²⁹². Diese Einheit und hierarchische Verfassung zu gewährleisten, war Aufgabe des Kirchenrechts. Zudem war die Ekklesiologie Pacellis geprägt vom Postulat der Unabhängigkeit der Kirche von jeder weltlichen Macht. Als göttliche Stiftung ist die Kirche den Staaten überlegen. Als mystischer Leib ist sie „weit vorzüglicher als irgendwelche anderen menschlichen Körperschaften“²⁹³.

Ganz im Sinne dieser Ekklesiologie sollte die Konkordatspolitik den weltkirchlichen Zusammenhalt und die „Romanità“ stärken. Freiheit der Kirche vom Staat darf nach römischer Lesart nicht dazu führen, dass der innerkirchliche Zusammenhalt in Frage gestellt wird. Dieser Zusammenhalt ist gefährdet, wenn

²⁸⁹ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalsstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 32).

²⁹⁰ Ein maßgebliches Dokument in diesem Zusammenhang ist der mehrfach zitierte Bericht vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“, in dem Eugenio Pacelli die Hauptlinien seiner Verhandlungen Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri gegenüber dargelegt hat. Vgl. Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista delle Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalsstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38.

²⁹¹ Enzyklika *Mystici Corporis* vom 29. Juni 1943 in: H. DENZINGER / P. HÜNERMANN, Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, 40. Auflage (Freiburg u. a. 2005) Rn. 3800–3822.

²⁹² Vgl. Allokution Papst Pius' XII. an die neuen Kardinäle vom 20. Februar 1946, in: AAS 38 (1946) 141–151 (hier 141 f.).

²⁹³ Enzyklika *Mystici Corporis* 221, in: DENZINGER / HÜNERMANN (Anm. 291) 3811.

die Freiheit einseitig von der Orts- oder Teilkirche wahrgenommen wird und so zur Freiheit von bzw. gegenüber Rom wird. Nach Auffassung Pacellis sollte diese Freiheit allein der Zentrale zukommen, um sie unter Berücksichtigung gesamtkirchlicher Anliegen zum Wohle der Orts- oder Teilkirche zu nutzen. Bestärkt wurde er in dieser Auffassung durch seine Skepsis gegen jede Form von Staatsnähe. Bei aller Notwendigkeit, als Kirche mit dem Staat zu kooperieren, durfte es kein Näheverhältnis zwischen Staat und der jeweiligen Teilkirche geben, das die Loyalität der Teilkirche zur Universalkirche hätte in Frage stellen können. Festmachen lässt sich diese Skepsis an Pacellis scharf ablehnender Reaktion auf Domkapitel, die in der Frage der Bischofsernennungen versucht hatten, mit staatlicher Unterstützung ihre Forderungen gegen Rom durchzusetzen²⁹⁴. Mit ähnlicher Skepsis begegnete er Bischöfen, wie dem Breslauer Fürsterzbischof Bertram²⁹⁵, an deren Ernennung der alte Obrigkeitsstaat noch mitgewirkt hatte und die – wie Bertram später in seinem Verhalten gegenüber dem Nationalsozialismus zeigte – in einer obrigkeitsstaatlichen Denkweise gefangen waren²⁹⁶. Dass eine solche Nähe gefördert werden könnte, befürchtete er zudem bei der Ausbildung von Klerikern an staatlichen Ausbildungsstätten, wie es die deutschen katholisch-theologischen Fakultäten vielfach waren. Den Vorzug erhielten Bischofskandidaten, die an Fakultäten der Jesuiten wie an der Gregoriana in Rom studiert hatten²⁹⁷.

Wegen seiner kritischen Distanz zu Besonderheiten der katholischen Kirche in Deutschland, wie die starke Stellung der Domkapitel oder die Ausbildung der Kleriker, die von der römischen Norm eines kircheninternen Seminarstudiums abwich, wurde Pacelli vereinzelt vorgeworfen, er habe ein mangelndes Gespür

²⁹⁴ Pacellis Ablehnung wird insbesondere deutlich in seinem Abschlussbericht, Bericht Nr. 42602 vom 18. November 1929 „Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania“ an Card. Carlo Perosi, Segretario della S. Congregazione Concistoriale, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49, in dem er sich negativ über die Rolle deutscher Kapitel bei der Bischofsernennung äußert: „... I primi [die Domkapitel], infatti, per conservare contro l'intenzione della S. Sede il pieno diritto di elezione dei vescovi, non si ritennero di insistere sino all'ultimo presso Ministri e deputati, anche acattolici e liberali, affinché sostenessero il mantenimento della elezione medesima, la quale veniva rappresentata come un antico diritto germanico, importante eziandio dal punto di vista nazionale. ...“ (Bl. 47).

²⁹⁵ Adolf Kardinal Bertram, 1859–1945, 1905 Generalvikar in Hildesheim, 1906–1914 Bischof von Hildesheim, 1914–1945 Fürst-(erz-)bischof von Breslau, 1916 Kardinal, seit 1920 Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz. Vgl. B. STASIEWSKI, Bertram, Adolf, in: GATZ B 1803, 43–47.

²⁹⁶ Vgl. dazu Pacellis Charakterisierung deutscher Bischöfe in seinem Abschlussbericht, Bericht Nr. 42602 vom 18. November 1929 „Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania“ an Card. Carlo Perosi, Segretario della S. Congregazione Concistoriale, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49, und H. WOLF, Pacelli, die Kardinäle und der Nationalsozialismus, in: FAZ Nr. 24 vom 28. Januar 2006, 39.

²⁹⁷ Vgl. zur Auswahl der Bischofskandidaten Pacellis Bericht Nr. 36168 „Sulla provvista della Sede vescovile di Rottenburg“ an Gasparri vom 1. Oktober 1926 in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 22–25, wo er über die potenziellen Kandidaten in Württemberg schreibt: „... Pur troppo non si trova, che io sappia, fra di esso un candidato, il quale abbia fatto i suoi studi filosofici e teologici in Roma. ...“ (Bl. 22).

dafür, was in Deutschland möglich sei²⁹⁸. Zu diesem Eindruck mag beigetragen haben, dass Pacelli ein möglichst kohärentes Konkordatssystem anstrebte, das sich an den Vorgaben des CIC orientieren und möglichst keine Ausnahmen zulassen sollte. Deutlich wird dies, wenn er im Hinblick auf Württemberg nicht müde wurde zu betonen, es dürften dort keine Ausnahmetatbestände geschaffen werden, die in Verhandlungen mit anderen Ländern als schlechtes Beispiel oder Präjudiz dienen könnten²⁹⁹. Dennoch hat Pacelli in seinen Verhandlungen mit Preußen und Baden Ausnahmen zugelassen, ohne die die Konkordate höchst wahrscheinlich nicht zustande gekommen wären. Gerade bei der Frage der Bischofsernennung hat Eugenio Pacelli auf das traditionelle Wahlrecht der Kapitel Rücksicht genommen und ist zu einer Lösung gekommen, die römischen Einfluss und regionale Mitbestimmung miteinander verbindet. Bei aller Mitverantwortung der Teilkirche vor Ort bleibt der Aspekt der Sendung, der Apostolizität der Bischöfe gewahrt, weil diese ihre Autorität nicht aus eigener Machtvollkommenheit der Teilkirche ableiten, sondern von Rom gesandt bleiben und dadurch deren Verbundenheit mit dem Nachfolger des Hl. Petrus und der universalen Kirche zum Ausdruck kommt. Dass das päpstliche Vorschlagsrecht dazu beitragen kann, mit römischer Hilfe den Blick über die eigenen Personalressourcen in den Teilkirchen hinauszulenken, kann ebenfalls neue Perspektiven öffnen und positive Effekte freisetzen, ohne die Eigenverantwortung der Teilkirche in Frage zu stellen.

Durch die Verbindung von diplomatischer Geschmeidigkeit und theologischer Prinzipientreue wurde ein Konkordatssystem geschaffen, das sich – trotz aller Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Reichskonkordat – in über 70 Jahren als tragfähige Grundlage für ein fruchtbares Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche bewährt hat. Ob diese Politik Pacellis Grundsatz „*Faccia l'amare Roma!*“ immer dienlich war und diesem genutzt hat, sei dahin gestellt; mit dieser Politik hat Pacelli dazu beigetragen, die Basis für eine lang andauernde, belastbare Beziehung zwischen Staat und Kirche zu schaffen.

²⁹⁸ Vgl. MORSEY (Anm. 66) 103–139 (hier 120), der in diesem Zusammenhang den Vatikanreferenten des Auswärtigen Amtes, Richard Delbrück zitiert, der bemängelt habe, Pacelli scheine nur wenig Gefühl für das zu haben, was in Deutschland möglich sei und verhandele, als hätte er es mit Italienern zu tun. Ähnlich äußert sich Heinrich Brüning in seinen Memoiren, wenn er schreibt: „Der Kardinalstaatssekretär, obwohl er nahezu dreizehn Jahre ununterbrochen in Deutschland gelebt hatte, hatte weder die Grundbedingungen der deutschen Politik noch die besondere Stellung der Zentrumsparterie je richtig verstanden. Fest im konkordatären System stehend, glaubte er, durch Verträge zwischen dem Vatikan und den einzelnen Ländern die Interessen der Katholiken besser wahrnehmen zu können als durch die Macht katholischer Laienpolitiker.“ (BRÜNING [Anm. 95] 135 f.).

²⁹⁹ Vgl. Entwurf eines Schreibens Pacellis an von Keppler vom 21. August 1921, No. 21549, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 142–144 (hier 142 f.).